



DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

„Annahme an Kindes statt durch sexuell
gleichgeschlechtlich orientierte Männer und ihr
sozialpolitischer Status in Österreich im
europäischen Rechtsvergleich“

Verfasser

Harald Wegerer

angestrebter akademischer Grad

Zur Erlangung des akademischen Grades
Magister philosophiae
an der Universität Wien

Wien, 2009

Studienkennzahl lt.
Studienblatt:

A 307

Studienrichtung lt.
Studienblatt:

Kultur- & Sozialanthropologie

Betreuer:

ao. Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Kraus

Inhaltsverzeichnis

I.	Vorwort	-6-
II.	Einleitung	-9-
III.	Kinship - Die Verwandtschaft als Konstrukt der Gesellschaft	-11-
III.1	Kinship – Definition nach Murdock	-18-
III.1.a	<i>Deszendenz</i>	-21-
III.2	Kinship, Gender und Reproduktion	-21-
III.3	Die Familie und ihre Definition	-23-
III.3.a	<i>Familie - Kinship und Gender</i>	-24-
IV.	Sexuell gleichgeschlechtlich orientierte Väter	-28-
IV.1	Die Homosexuellenbewegung und ihr Aufbruch im 20. Jahrhundert	-28-
IV.2	Die Entwicklung in ihrer Ambivalenz	-30-
IV.3	Die kulturelle Besetzung der gleichgeschlechtlichen Vaterschaft	-31-
IV.3.a	<i>Die gleichgeschlechtliche Familienkonstellation</i> ..	-32-
IV.3.b	<i>Die gleichgeschlechtliche Population der männlichen Bevölkerungsschicht – schwule Väter</i>	-34-
IV.4	Wenn Väter schwul sind	-34-
IV.4.a	<i>Gleichgeschlechtliche Männer und ihr Weg zur Vaterschaft</i>	-35-
IV.4.b	<i>Die Prägung der Kinder durch ihre gleichgeschlechtlich orientierten Väter</i>	-37-
IV.4.c	<i>Die Entfaltung der sexuellen Identität – Kinder von sexuell gleichgeschlechtlich orientierten Vätern</i>	-41-
V.	Länderübersicht	-43-
V.1	Belgien	-43-
V.1.a	<i>Historische Entwicklung</i>	-43-
V.1.b	<i>Der gesetzliche Wandel</i>	-44-
V.1.c	<i>Belgisches Adoptionsrecht</i>	-45-
V.2	Spanien	-46-
V.2.a	<i>Historische Entwicklung der gleichgeschlechtlichen Liebe in Spanien</i>	-46-
V.2.b	<i>Die Ratifizierung der gesetzlichen Eheschließung gleichgeschlechtlicher Paare</i>	-48-
V.2.c	<i>Befürworter & Gegner</i>	-49-
V.2.d	<i>Spanisches Adoptionsrecht in Theorie & Praxis</i>	-49-

V.3	Norwegen	-50-
	V.3.a <i>Das „Skandinavische Modell“ in Norwegen</i> <i>30. April 1993 - 10. Juni 2008</i>	-50-
	V.3.b <i>Die norwegische Gesetzesnovelle</i> <i>des 11. Juni 2008</i>	-51-
	V.3.c <i>Die Frage nach dem Adoptionsrecht und</i> <i>dem Recht der In-vitro Fertilisation im</i> <i>gleichgeschlechtlichen Gendervergleich</i>	-52-
V.4	Dänemark	-53-
	V.4.a <i>Registrierte Partnerschaft vs. eheliche Rechte</i>	-53-
	V.4.b <i>Adoptionsrecht nach Nr. 372</i>	-54-
V.5	Frankreich	-55-
	V.5.a <i>Parte Civil De Solidarité – PaCS</i>	-55-
	V.5.b <i>Der PaCS in der Anwendung</i>	-56-
	V.5.c <i>Registrierung, Verlauf, Beweggründe &</i> <i>Aberkennungen</i>	-56-
	V.5.d <i>Adoptionsrecht in der Wechselbeziehung</i> <i>mit dem PaCS</i>	-58-
V.6	Luxemburg	-61-
	V.6.a <i>Das Partenariat</i>	-61-
	V.6.b <i>François Diderrich & Cigale zum Partenariat</i>	-62-
	V.6.c <i>Partenariatsgesetz</i>	-64-
	V.6.d <i>Luxemburger Adoptionsrecht</i>	-65-
V.7	Schweiz	-66-
	V.7.a <i>Neuorientierung durch Volksabstimmung</i>	-66-
	V.7.b <i>Kinshipmuster gleichgeschlechtlicher Paare</i> <i>nach dem „Schweizer Modell“</i>	-67-
	V.7.c <i>Partnerschaftsgesetz, PartG</i>	-68-
	V.7.d <i>Eingetragene Partnerschaft mit Kind (PartG)</i>	-69-
	V.7.e <i>Rechte, Pflichten & Verbote</i>	-70-
V.8	Liechtenstein	-71-
	V.8.a <i>Sozialpolitische Situation gleichgeschlechtlicher</i> <i>Paare in Liechtenstein</i>	-71-
	V.8.b <i>Entwurf 2001</i>	-72-
	V.8.c <i>Lösungsansatz 2003</i>	-73-
	V.8.d <i>Liechtenstein vs. Schweiz</i>	-74-
	V.8.e <i>Lösungsansatz 2007</i>	-75-
V.9	Deutschland	-76-
	V.9.a <i>Im Fokus der historischen Rechtslage</i> <i>Deutschlands</i>	-76-
V.10	Tschechien	-80-
	V.10.a <i>Die tschechische Rechtslage für</i> <i>gleichgeschlechtliche Paare</i>	-80-
	V.9.b <i>Tschechisches Adoptionsrecht -</i> <i>Katholische Kirche unterstützt Adoption</i>	-84-
	V.9.c <i>Der Fall Vladko Dobrovdsk</i>	-85-
V.11	Österreich	-86-
	V.11.a <i>Allgemeines Adoptionsrecht</i>	-86-
	V.11.b <i>Antrag & Auflagen zur Annahme</i> <i>an Kindes statt</i>	-87-
V.12	Europäisches Adoptionsrecht	-94-

VI.	Im Gespräch mit Karl Sibelius & Rainer Bartl	-97-
VI.1	Der Weg zur Familie.....	-97-
VI.2	Erziehung und Selbstreflexion – Ein Kind und zwei Väter.....	-103-
VI.3	Im sozialen Fokus von Helfenberg.....	-106-
VI.4	Im Focus der österreichischen Rechtslagen zu eingetragenen Partnerschaft.....	-106-
VII.	Homophobie	-109-
VII.1	Schutzniveau.....	-109-
VII.2	Die Europäische Union und ihr Mitbestimmungsrecht des sozialpolitischen Status von gleichgeschlechtlichen Partnerschaften & Ehen.....	-110-
VII.3	Antidiskriminierungsmaßnahmen der Europäischen Union.....	-111-
VIII.	Österreichische Rechtslage	-112-
VIII.1	Die Grüne Stimme.....	-112-
VIII.1.a	Die Grünen fordern: „Wir wollen da rein!“.....	-112-
VIII.1.b	Schlesingerplatz – 10.April 2008.....	-113-
VIII.2	Der Berger-Entwurf.....	-114-
VIII.2.a	Gesetzesentwurf einer Eingetragenen Partnerschaftsgesetz nach Justizministerin und Familienministerin Dr. Maria Berger im europäischen Ländervergleich.....	-114-
VIII.2.b	Kritik am Berger-Entwurf.....	-119-
VIII.2.c	Generalklausel.....	-122-
VIII.2.d	Abweichungen.....	-123-
VIII.3	Zukunftsperspektive.....	-126-
IX.	Österreich und die Diskussion eines LPartG	-127-
IX.1	Pro & Contra eines Lebenspartnerschaftsgesetz in Österreich.....	-127-
IX.1.a	Stellungnahme I – LPartG.....	-127-
IX.1.b	Stellungnahme II – LPartG.....	-129-
IX.1.c	Stellungnahme III – LPartG.....	-130-
IX.1.d	Stellungnahme IV – LPartG.....	-130-
IX.1.e	Stellungnahme V – LPartG.....	-131-
IX.1.f	Stellungnahme VI – LPartG.....	-132-
IX.1.g	Stellungnahme VII – LPartG.....	-133-
IX.1.h	Stellungnahme VIII – LPartG.....	-136-
X.	Resümee	-138-
XI.	Bibliographie	-139-
XI.1	Literatur.....	-139-
XI.2	Onlinequellen.....	-148-
XI.3	Bildquellen.....	-150-

I. Vorwort

Die hier vorliegende Arbeit,

„Annahme an Kindes statt durch sexuell gleichgeschlechtlich orientierte Männer und ihr sozialpolitischer Status in Österreich im europäischen Rechtsvergleich“

soll eine gesellschaftspolitische Diskussion über sexuell gleichgeschlechtlich orientierte Menschen aufzeigen und widmet sich dabei den theoretischen und praktischen Grundgedanken sowie den Analysen der Familienkonstellation der in einer sexuell gleichgeschlechtlichen Partnerschaft lebenden Männer.

Als Mensch, der es ablehnt in konventionellen Mustern zu verharren, ist es mir ein großes Bedürfnis, die Minorität der in Österreich lebenden, sexuell gleichgeschlechtlichen Personen aufzugreifen und im Rahmen der vorliegenden Arbeit auf die aktuelle Situation von sexuell gleichgeschlechtlich orientierten Männern hinzuweisen. Diesbezüglich ist es mir ein Anliegen, auf die in Österreich lebenden, sexuell gleichgeschlechtlich orientierten, männlichen Paare im europäischen Vergleich einzugehen. Keinesfalls entspricht es meiner Absicht, Frauen in sexuell gleichgeschlechtlich lebenden Beziehungen zu marginalisieren. Daher werden diesbezüglich in dieser Arbeit wichtige Parallelen sowie Überschneidungen zu erkennen sein. Der Leser, die Leserin, wird im Verlauf der Arbeit mit geschlechtsspezifischen Ausdrücken konfrontiert, die sich in ihrer Formulierungen als Synonyme zu verstehen geben und demzufolge Termini, wie z.B. Homosexuelle, gleichgeschlechtliche Paare sowie der Gebrauch von geschlechtsspezifische Artikeln lediglich für einen leichteren Lesefluss ihre Verwendung finden. Im Einzelfall können jedoch auch im gegebenen Kontext genderspezifische maskuline und feminine Variablen (-er, -innen, -Innen) ihre Verwendung finden.

Ausdrücklich zu erwähnen sei, dass hinsichtlich der variierenden Rechtslagen in Europa und den mit ihr verknüpften Gesetzesänderungen, Online-Recherchen zum Aktualitätsnachweis herangezogen wurden. Diese Vorgehensweise beruht auf der

Aussage und Empfehlung von Rechtsanwalt Dr. Helmut Graupner. Aufgrund aktueller Veränderungen konnte ich so für die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit diesem Thema, aktuelle Quellen mit der zur Hilfenahme einer Online-Datenbank einfließen lassen. Diese Arbeit unterliegt dem europäischen Gesetzeswandel sowie den sozialen Bestimmungen und ist daher als gegenwärtiger Spiegel zu erkennen.

Der Leser wird durch die hier vorliegende Arbeit mit der österreichischen Situation von gleichgeschlechtlichen Paaren im europäischen Rechtsvergleich vertraut gemacht.

Die Themenwahl entsprang rein persönlichen Ambitionen. Einem Kind Geborgenheit und Liebe zu schenken ist vermutlich die Basis einer intakten Gesellschaft und entspricht folglich dem menschlichen Bedürfnis - dem Bedürfnis eine Familie zu gründen. Aus Subjektiver Sicht, würde ich eine Annahme an Kindes statt nicht von der Hand weisen und wurde im Zuge meiner Arbeit mit der österreichischen, wie auch europäischen Rechtslage konfrontiert. Neben den europäischen Bestimmungen beeindruckten mich auch meine Erfahrungen, die ich, im Rahmen meines dreimonatigen Auslandsaufenthalts für eine österreichische Organisation, *ZUKI* – „Zukunft für Kinder“ (www.zuki-zukunftfuerkinder.at), als Volontär in einem Waisenhaus in Kolkata/ Indien sammeln konnte.

Ich persönlich würde eine Adoption wählen, um so einem Kind eine geborgene, mit Liebe erfüllte Zukunft schenken zu können. Auf Grund meiner solidarischen Haltung wäre die Überlegung einer künstlichen Befruchtung oder die Möglichkeit einer Leihmutterchaft für mich in diesem Kontext ein rein sekundärer Weg einer Familiengründung. Auf diese Möglichkeiten werde ich in meiner Arbeit aber lediglich peripher eingehen.

Vielmehr steht der Begriff Kinship, die Verwandtschaft und ihre Definitionen, der Beginn der Homosexuellenbewegungen, die Vaterschaft sexuell gleichgeschlechtlich orientierter Paare, die Auswirkungen auf Kinder, der europäische Ländervergleich, das österreichische Adoptionsrecht, die aktuelle österreichische Rechtslage sowie ihre Befürworter und ihre Gegner, im Fokus dieser Arbeit.

Um neben den theoretischen Ansätzen einen praktischen Bezug herstellen zu können, bedurfte es der Mitwirkung von Karl Sibelius und seinem Partner Rainer Bartl, für deren ausführliches, offenes sowie persönliches Interview ich mich herzlich bedanken möchte. Auf die Stellungnahme von Herrn Sibelius und Herrn Bartl als österreichische Pioniere einer rechtlich anerkannten Familiengründung durch die Annahme an Kindes statt, werde ich in Kapitel VI meiner Arbeit näher eingehen. Dieser Teil behandelt den praktischen Umgang zweier sexuell gleichgeschlechtlich orientierter Väter mit ihrer Gesellschaft und soll zugleich ein Zeichen für die zahlreich in Österreich lebenden Regenbogenfamilien¹ setzen, so auch einen politischen Denkanstoß für die österreichische Regierung zur Gleichstellung von homosexuellen Frauen und Männer darstellen.

¹ Auf die Begrifflichkeit der so genannten *Regenbogenfamilie* wird im Textfluss Stellungnahme bezogen. Vgl. Kapitel 3.III

II. Einleitung

Diese Arbeit zeigt die Adoptionsanstrengungen von sexuell gleichgeschlechtlichen, männlichen Paaren und ihren sozialpolitischen Status in Österreich im europäischen Rechtsvergleich.

Haben sexuell gleichgeschlechtliche Paare ein Anrecht auf eine eingetragene Partnerschaft mit gleichen Rechten und Pflichten wie in einer Ehe heterosexueller Paare definiert? Können neben ungleichgeschlechtlichen Paaren auch homosexuelle Männer verantwortungsbewusste Väter sein? Wo sind Annahmen an Kindes statt durch gleichgeschlechtliche Paare in Europa möglich und welche Auflagen müssen zur Annahme an Kindes statt durch gleichgeschlechtliche Paare in Europa erfüllt werden? Welche Modelle des gleichgeschlechtlichen Zusammenlebens gibt es und wie denkt die österreichische Gesellschaft, ihre Parteienvertreter und die Organisationen Homosexueller über diese Art einer Familiengründung? Auf diese und noch viele weitere Fragen wird im Rahmen der hier vorliegenden Arbeit, „Annahme an Kindes statt durch sexuell gleichgeschlechtlich orientiert Männer und ihr sozialpolitischer Status in Österreich im europäischen Rechtsvergleich“, eingegangen.

Durch die Verwendung fachspezifischer Literaturen, der Kontaktaufnahme einschlägiger Einrichtungen und Organisationen, sowie der Einbindung von Interviews und persönlichen Stellungnahmen, versucht diese Arbeit einen objektiven Blickwinkel zu transportieren.

Der Leser wird ersucht, seine eigene Positionierung hinsichtlich der österreichischen Rechtslage für gleichgeschlechtliche Paare zu hinterfragen und sich in diesem Zusammenhang die Frage zu stellen, ob gleichgeschlechtlichen, männlichen Paaren das Anrecht zur Annahme an Kindes statt stattgegeben werden soll.

Diese Arbeit führt verwandtschaftstheoretische Grundbegriffe und ihre Definitionen aus der Kultur- & Sozialanthropologie, die Geschichte der Homosexuellenbewegungen des 20. Jahrhunderts, ihre Entwicklung und Ambivalenz, die kulturelle Besetzung der gleichgeschlechtlichen Vaterschaft,

Familienkonstellationen, Populationsübersicht gleichgeschlechtlicher Männer, schwule Väter, der Weg zur Vaterschaft und die Prägung ihrer Kinder bis hin zur kindlichen Entfaltung ihrer sexuellen Identität, an.

Im Weiteren geht diese Arbeit auf den europäischen Ländervergleich der gesetzlichen Verankerung von Modellen gleichgeschlechtlicher Partnerschaften ein. Für eine anschauliche Erklärung werden zu diesem Zwecke zehn europäische Länder angeführt, darunter Belgien, Niederlande, Spanien und Norwegen, welche die Zivilehe für gleichgeschlechtliche Paare legalisiert haben. Neben diesem Modell der registrierten Partnerschaft für gleichgeschlechtliche Paare, welches unter dem Begriff des *Spanischen Modells* geführt wird, bestehen noch zwei weitere Modelle. Das *Nordische Modell*, welches die Eingetragene Partnerschaft mit einem Generalverweis auf die Ehe auszeichnet und die Form des *Schweizer Modells*, unter dem eine eingetragenen, eheähnliche Partnerschaft mit einzelnen Generalverweisen auf die Ehe zu verstehen ist. Im Zuge des europäischen Ländervergleiches wird auf die erwähnten Modelle verwiesen. Hierbei dürfen auch die länderübergreifenden Rechtsfolgen keinesfalls außer Acht gelassen werden, auf deren Auswirkungen ebenfalls eingegangen wird.

Weiters behandelt diese Arbeit die österreichischen Adoptionsbestimmungen, welche anhand des Fallbeispiels nach Karl Sibelius demonstriert werden und so für ein besseres Verständnis sorgen sollen.

Das Familienmodell von Karl Sibelius, seinem Partner und ihrer *gemeinsamen* Tochter, stellt eine Lebensform dar, in der die Umsetzung der grundsätzlichen Freiheitsrechte in dem von der Agency for Fundamental Rights erstellten Schutzniveau, des EU-Mitbestimmungsrechts und der Antidiskriminierungsmaßnahmen der Europäischen Union zu erkennen sind und im Verlauf dieser Arbeit noch näher erläutert werden.

Wie wirken sich diese Maßnahmen auf die österreichische Rechtslage aus und welche Reaktionen ziehen diese nach sich? Politische, ministerielle, homosexuell organisationsbezogene, wirtschaftliche, klerikale, sowie private Positionierungen und Stellungnahmen werden in dieser Arbeit aufgezeigt.

III. Kinship – Die Verwandtschaft als Konstrukt der Gesellschaft

Um die in der Einleitung angeführten Aspekte verdeutlichen zu können, ist es für den Verlauf dieser Arbeit maßgeblich, dem Verständnis von Verwandtschaft nachzugehen.

„Kinship is the recognition of a relationship between persons based on descent or marriage.“²

Nach Linda Stone ist folglich unter dem Begriff *Kinship*, nach dem modernen Verständnis, die Anerkennung einer Beziehung zwischen Personen zu verstehen, die auf eine Abstammung oder Heirat zurückzuführen ist und daher auf eine Blutsverwandtschaft oder Affinal-Beziehung beruht.³

Ernst Wilhelm Müller spricht hierbei von der Gruppierung verschiedener Gesellschaften, einer bestimmten Positionierung und der Einnehmung eines Status sowie der Rollenverteilung eines jeden Individuums. Weiters erkennt Müller das Zusammenspiel von „Lebensvor- und -fürsorge zur Sicherung von Herrschaft“ sowie die „Durchsetzung von Recht“ in der Materie der Sozialethnologie.⁴

Neben den rechtlichen Parametern zur Definition der Verwandtschaft, welche sich auf Grund des subjektiven Wohlergehens der Kinder durch ihre Eltern und die Fürsorge der aufsteigenden Generation auszeichnet, definiert die Disziplin der Familiensoziologie die Begrifflichkeiten der Familie sowie Verwandtschaft wie folgt:

„Aus sozialogischer Perspektive sind zwei Aspekte von Familie bedeutsam, die mit der Mikro- und Makroebene der Gesellschaft korrespondieren. Aus der Mikroperspektive stellt jede einzelne Familie eine besondere Form einer sozialen Gruppe dar; aus der Makroperspektive ist die Familie als Institution der Gesellschaft

² Stone, Linda, Kinship and Gender, Gender, Reproduction and Kinship, 1998, S. 5

³ Stone, Linda, Kinship and Gender, Gender, Reproduction and Kinship, 1998, S. 5

⁴ Müller, Ernst W., Ethnologie: Einführung und Überblick, Hrsg. Hans Fischer, 1998, S. 137

charakterisierbar. Soziologische Definitionen des Familienbegriffs weisen oft den Bezug beider Aspekte auf.“⁵

Rosemarie Nave-Herz, Familiensoziologin, definiert die Konstrukte der Familien nach der *biologisch-sozialen Doppelbelastung*, der *Generationsdifferenzierung* und des *Kooperations- und Solidaritätsverhältnisses*.^{6 7}

Bei der *biologisch-sozialen Doppelbelastung* stellt die Weiterführung der Reproduktion sowie die Kontinuität der gesellschaftlichen Funktionen das Grundgerüst einer Familie dar. Eltern, Großeltern sowie Urgroßeltern symbolisieren nach Nave-Herz die *Generationsdifferenzierung*. Als dritten Punkt nennt Nave-Herz das *Kooperations- und Solidaritätsverhältnis*, welches die Rollenzuweisungen innerhalb einer Familie aufzeigt.⁸

„Als allgemeine Phänomene, aus denen sich die komplexen Gebilde aufbauen, sind hier Interaktion, Status, Rolle und Gruppe zu nennen. Gruppen sind dabei ein System von Beziehungen, die sich in Interaktionen realisieren und in denen die Individuen verschiedene Positionen und Status haben und Rollen spielen. Dementsprechend können Gruppen auch als aufeinander bezogene Status verstanden werden, wobei von den Inhabern des Status bestimmtes Verhalten erwartet wird.“⁹

In Betrachtung der erwähnten Faktoren lassen sich unterschiedlichste Möglichkeiten einer empirischen und ethischen Wahrnehmung von Familien und deren Beziehungen auf den historischen und kulturellen Kontext erkennen.¹⁰

Diesem Grundgedanken zu Folge, versucht die hier vorliegende Arbeit das Verwandtschaftsverhältnis als Gruppe von gleichgeschlechtlichen Paaren zu

⁵ Huinink, J. und Konietzka, D., 2007, Familiensoziologie: Eine Einführung. S. 25

⁶ Huinink, J. und Konietzka, D., 2007, Familiensoziologie: Eine Einführung. S. 25

⁷ Vgl. Nave-Herz, Rosemarie, 2004, Ehe- und Familiensoziologie, Hrsg. Juventa Verlag, S.30

⁸ Vgl. Nave-Herz, Rosemarie, 2004, Ehe- und Familiensoziologie, Hrsg. Juventa Verlag, S.30

⁹ Müller, Ernst W., 1998, Ethnologie: Einführung und Überblick, Hrsg. Hans Fischer, S. 137

¹⁰ Huinink, J. und Konietzka, D., 2007, Familiensoziologie: Eine Einführung. S. 25

analysieren und dabei nachstehend, an Hand von Kinship-Termini, Entwürfe von Kinship-Modellen gleichgeschlechtlicher Verwandtschaftstheorien zu konzeptuieren.

Grundsätzlich ist hinzuweisen, dass sich diese Arbeit auf das theoretische Grundverständnis der Verwandtschaft nach Linda Stone stützt, da unterschiedliche Ansätze von Verwandtschaftstheorien vorzufinden sind.

Linda Stone ist als promovierte Anthropologin und Professorin an der Washington State University tätig. Ihre Forschungsfelder erstrecken sich über Verwandtschaft und Geschlecht, internationale Entwicklung, Religion, sowie Süd-Asien. Stones Einsatz für die WHO führte sie nach Irian Jaya in Indonesien, wo sie die Gesundheitsversorgung der im Hochland lebenden indigenen Bevölkerung studierte und eine lokale Gesundheitsversorgung etablierte. Weiters engagierte sich Stone in Nepal, wo sie im Rahmen einer umfassenden Forschungsarbeit überlieferten medizinischen und religiösen Aspekten nachging. Hierbei versuchte sie in das bestehende, kulturell geprägte Verständnis, eine sanfte Einfügung der Schulmedizin einzuführen. Ebenso führte Stone Projekte des Erhalts natürlicher Ressourcen und die der ökologischen Nachhaltigkeit durch. Erst nach und nach weckte die anthropologische Verwandtschaftstheorie in Verbindung mit dem Geschlecht sowie ihren Prägungen und Konstrukten Stones Interesse.¹¹

So zeigt zum Beispiel eine Studie von Linda Stone über die Nuer¹², eine im Südsudan und Äthiopien lebende nilotische Ethnie, dass das biologische Geschlecht nicht unbedingt mit dem kulturellen Geschlecht übereinstimmen muss.¹³

„So ist das soziale Geschlecht jener Frau, die bei den Nuer eine andere Frau geheiratet hat und nun als Vater von deren Kindern gilt, männlich. Dies kann sich auch auf die Verwandtschaftsterminologie auswirken.“¹⁴

¹¹ <http://libarts.wsu.edu/anthro/Faculty/stone.html>, 04.01.2009, 09.15

¹² Vgl. Stone, Linda, Kinship and Gender, Gender, Reproduction and Kinship, 1998, S. 69 – 85

¹³ Vgl. Stone, Linda, Kinship and Gender, Gender, Reproduction and Kinship, 1998, S. 69 – 85

¹⁴ Müller, Ernst W., 1998, Ethnologie: Einführung und Überblick, Hrsg. Hans Fischer, S. 140

Für das Fach der Kultur- & Sozialanthropologie, insbesondere für die Vertiefung der Verwandtschaftstheorien, gehören die Werke von Linda Stone zu den maßgeblichen Literaturen des verwandtschaftsanalytischen Grundverständnisses.

Stone betont neben ihren Aufzeichnungen der US-amerikanischen Sichtweise der Verwandtschaftstheorie, ausdrücklich die Vielfalt der Verwandtschaftsansätze.

Da die US-amerikanische Vorstellung der Verwandtschaftstheorie äquivalent zur europäischen Sichtweise des Verwandtschaftsmodells zu verstehen sei, so auch das Verständnis der theoretischen Verwandtschaftskonzepte für das Fach der Kultur- und Sozialanthropologie verstärkt auf den angloamerikanischen Raum basiert, konzentriert sich die hier vorliegende Arbeit auf den sozialpolitisch europäischen Vergleich gleichgeschlechtlicher Männerpaare nach dem theoretischen Ansatz von Linda Stone.¹⁵

„Every society in the world has something we might roughly recognize as „marriage“. But beyond this, little can be said of marriage that holds crossculturally. We may think of marriage as uniting males and females; yet we have already seen that Nuer woman-woman marriage is an exception to this, as are modern marriages of homosexual couples.

We might expect that sex is universally permitted within marriage, only to discover that certain early Christian cultures practiced, or tried to practice, celibate marriage. Usually marriage is enacted with some kind of ceremony, often religious in nature; but there are plenty of cases where this is not done or, at least, is not obligatory.

Often marriage is associated with the legitimizing of children, or the allocation of rights over children. But this would not apply to the Navajo, for whom a child born out of wedlock still acquires full rights in his or her mother's clan, suffering no disadvantages. In short, perhaps the only generalization one can make about marriage is that

¹⁵ Vgl. Stone, Linda, 1997, Kinship and Gender, Marriage, Westview Press

everywhere it entails intimate, if not emotionally charged, relationship between spouses, and everywhere it creates in-laws.“¹⁶

Ein weiterer Vertreter der Verwandtschaftstheorien, Goodenough, bezeichnet weiters den Begriff der *sozialen Identität* in Form des Gesichtspunktes eines *Ichs*, das für die Rechte und Pflichten gegenüber eines anderen bestimmt ist.¹⁷

„Da sie jeweils nur ein Aspekt eines Ichs sind, sind sie immer auf die andere Person bezogen; dieses Paar ist dann eine *social identity relationship*, in der auf beide Individuen Rechte und Pflichten verteilt sind.“¹⁸

Im Hinblick auf die sozialpolitische Rechtslage der in einer gleichgeschlechtlichen Beziehung lebenden Männer stellt sich hierbei die Frage, welche Möglichkeiten der Verwandtschaft ihnen gerecht wird, sofern eine gesetzliche Anerkennung ihrer gemeinsamen Rechte und Pflichten vorliegt. Gemeinsame Rechte und Pflichten sind Komponenten, die in einer Ehe zur Geltung kommen und sich dadurch auszeichnen ein Verwandtschaftsverhältnis nach dem europäischen Konstrukt zu definieren.

„Da Verwandtschaft vor allem als Symbol behandelt wird, das Individuen Status zuweist, ist der Aspekt der Ehe für einen ethischen Begriff von Bedeutung. Wir sehen dabei Ehe in Anlehnung an die Definition in den „Notes and queries“ als eine Institution, die die Position von Nachkommen der Ehepartner bestimmt.“¹⁹

Hierbei lässt Müller jedoch den Aspekt der Adoption offen und bezieht sich weiter hinsichtlich der Definition Ehe als Relationsgruppe, auf die Begrifflichkeiten *Ehemann* und *Ehefrau*.²⁰

¹⁶ Stone, Linda, 1997, Kinship and Gender, Marriage, Westview Press, S. 183

¹⁷ Müller, Ernst W., 1998, Ethnologie: Einführung und Überblick, Hrsg. Hans Fischer, S. 138

¹⁸ Müller, Ernst W., 1998, Ethnologie: Einführung und Überblick, Hrsg. Hans Fischer, S. 138

¹⁹ Müller, Ernst W., 1998, Ethnologie: Einführung und Überblick, Hrsg. Hans Fischer, S. 139

²⁰ Vgl. Müller, Ernst W., 1998, Ethnologie: Einführung und Überblick, Hrsg. Hans Fischer, S. 139

Als zweite Relationsgruppe führt Müller die Abstammung an und bezieht sich dabei auf den Aspekt, „[...] dass Frauen Kinder gebären und dass diese Frauen (in der Regel) verheiratet sind“ und betont die große Bedeutung der Erzeugerschaft in unserer eigenen Gesellschaft.²¹

„Ehe, Geschlecht und Abstammung sind die wichtigsten Kategorien des verwandtschaftlichen Systems, aus dem sich komplizierte Gebilde aufbauen können.“²²

Um diese Verwandtschaftskonstrukte graphisch darstellen zu können, bedarf es etablierter Abkürzungen und Symbole der Verwandtschaftstermini, die ihre Anwendung, in den am Anfang dieses Kapitels erwähnten Kinship-Modellen, finden werden.

„The way in which a society defines and uses relations of kinship can collectively be called its kinship system. Along with ideas about reproduction, this system encompasses the rights and obligations recognized between kin or groups of kin, the categories into which kin are linguistically classified, and the rules, or norms, that specify modes of descent, patterns of residence, and forms of marriage.“²³

Kinship-Grundbegriffe:²⁴

Vater:	F	Fa	F
Mutter:	M	Mo	M
Bruder:	B	Br	B
Schwester:	Z	Si	s
Sohn:	S	So	s
Tochter:	D	Da	d
Ehemann:	H	Hu	H
Ehefrau:	W	Wi	W

²¹ Vgl. Müller, Ernst W., 1998, Ethnologie: Einführung und Überblick, Hrsg. Hans Fischer, S. 140

²² Müller, Ernst W., 1998, Ethnologie: Einführung und Überblick, Hrsg. Hans Fischer, S. 140

²³ Stone, Linda, Kinship and Gender, Gender, Reproduction and Kinship, 1998, S. 6

²⁴ Müller, Ernst W., 1998, Ethnologie: Einführung und Überblick, Hrsg. Hans Fischer, S. 141

Die eben angeführten Kinship-Abkürzungen gehören zu den acht Grundbegriffen. Ihre zueinander stehenden Verbindungen werden als Kintyp bezeichnet. Die in einer Verkettung mehrerer Kintypen in einem vorherrschenden Verwandtschaftssystem auftretenden Termini, die sich durch ihre gleiche Bezeichnung auszeichnen, nennt man Kinklasse. Der Versuch einer umfassenden Aufklärung des Zusammenspiels jedes einzelnen Mitgliedes einer Kinship-Aufstellung, mit der Differenzierung zwischen älteren und jüngeren Brüdern sowie der Definition des Bruders einer Schwester oder der Bruder eines Bruders, beruhen auf Kroeber, dessen System durch Murdock in der Erweiterung und Darstellung von Generation, Geschlecht, Affinalität, Kollateralität, Bifurkation, Polarität, relatives Alter, Egos Geschlecht und relatives Geschlecht sowie Tod- oder Lebendstatus des Verwandten eine neue Definition fand.²⁵ Diese Symbolerklärungen werden in der Darstellung der in der Arbeit nachstehenden Kinship-Modelle aufgegriffen und durch den Versuch von konstruierten Verwandtschaftsmodellen sexuell gleichgeschlechtlich orientierter Personen, mit der zur Hilfenahme erweiterter Symboldefinitionen nach Wegerer, dargestellt.

Grundsätzlich ist zu erwähnen, dass Verwandtschaft in jeder Gesellschaft „[...] ein System von Vorstellungen, Normen und Verhaltensweisen [...]“²⁶ darstellt und „[...] zum Aufbau von Solidaritätssystemen dient.“²⁷

Es ist davon auszugehen, dass jedes Individuum, so auch eine sexuell gleichgeschlechtlich orientierte Person, aus einem individuellen Verwandtschaftsmodell hervor geht. Dieses Individuum ist folglich in das gesellschaftliche System von Vorstellungen, Normen und Verhaltensweisen eingebettet sowie von diesen Faktoren geprägt. So ist anzunehmen, dass auch sexuell gleichgeschlechtlich orientierte Personen dem Wunsch eines Solidaritätssystems in Form einer Verwandtschaft nachgehen wollen, das sie in einer gesetzlich anerkannten Partnerschaft mit Rechten und Pflichten zu finden hoffen. Dem Grundgedanken einer Verwandtschaft zur Folge, streben viele sexuell gleichgeschlechtlich orientierte Personen den Wunsch nach einer eigenen

²⁵ Müller, Ernst W., 1998, Ethnologie: Einführung und Überblick, Hrsg. Hans Fischer, S. 142 - 146

²⁶ Müller, Ernst W., 1998, Ethnologie: Einführung und Überblick, Hrsg. Hans Fischer, S. 157

²⁷ Müller, Ernst W., 1998, Ethnologie: Einführung und Überblick, Hrsg. Hans Fischer, S. 157

Familiengründung an. Dieses Anliegen wird im Weiteren aufgegriffen und thematisiert.

III.1 Kinship – Definition nach Murdock

Murdock griff wie erwähnt das System der Definition von Kinship nach Kroeber auf und erweiterte dieses, wodurch sich neue Begrifflichkeiten und Termini darstellen ließen.

Generation:

Dem Grundgedanken der vorangegangenen acht Grundbegriffe nach Kroeber, dehnte Murdock diese statischen Begrifflichkeiten auf die aufsteigenden Generationen, die der Aszendenz, und die absteigenden Generationen, die der Deszendenz aus. Dies ermöglichte eine Verkettung mehrerer Kintypen, um aufsteigende und absteigende Generationen und deren Verkettung mit einzubinden.²⁸

Geschlecht:

Murdock weist ausdrücklich auf die Benennungen des Geschlechts jedes einzelnen Individuums in einer komplexen Kinship-Aufstellung hin. Diesbezüglich spricht Murdock beispielsweise den Terminus der Großeltern an, die als Vater Vater oder Vater Mutter zu bezeichnen sind. Auch wird unter dem Gesichtspunkt des Geschlechts, die Eventualität eines sozial geprägten Geschlechts und deren Darstellung thematisiert.²⁹

„Es werden also Über-Kinklassen von mehreren durch das Geschlecht unterschiedenen Kinklassen gebildet.“³⁰

²⁸ Müller, Ernst W., 1998, Ethnologie: Einführung und Überblick, Hrsg. Hans Fischer, S. 143

²⁹ Müller, Ernst W., 1998, Ethnologie: Einführung und Überblick, Hrsg. Hans Fischer, S. 143

³⁰ Müller, Ernst W., 1998, Ethnologie: Einführung und Überblick, Hrsg. Hans Fischer, S. 143

Affinalität:

Hierbei ist zwischen Konsanguinalität und Affinalität zu unterscheiden. Die erste Bezeichnung definiert sich durch die zu Ego aszendent und/oder deszendent stehenden Personen. Die Affinalität hingegen zeichnet sich durch die angeheirateten Verwandtschaftsmitglieder aus. Sie werden daher auch als Affinalitätsverwandte zweiten Grades bezeichnet.³¹

Kollateralität:

Kollaterale Beziehungen definieren sich durch die seitlich stehenden Personen der auf- oder absteigenden Linie von Ego. Demzufolge werden diese Personen als laterale Verwandte gesehen.³²

Bifurkation:

Murdock bezieht sich hierbei ausschließlich auf die zu Ego entfernt stehenden Personen im Verwandtschaftsverhältnis. Daher werden in diesem Modell die acht erwähnten nächststehenden Personen, wie Vater, Mutter, Bruder, Schwester usw., nicht miteinbezogen. In der Bifurkation werden die Verwandten rein nach dem Geschlecht unterschieden.³³ Weiteres ist hierbei zu beachten.

„Wenn Verwandte durch das Kriterium der Bifurkation unterschieden werden, so sind die Verwandten von Vaters und Mutters Seite verschieden benannt.“³⁴

³¹ Müller, Ernst W., 1998, Ethnologie: Einführung und Überblick, Hrsg. Hans Fischer, S. 143 - 144

³² Müller, Ernst W., 1998, Ethnologie: Einführung und Überblick, Hrsg. Hans Fischer, S. 144

³³ Müller, Ernst W., 1998, Ethnologie: Einführung und Überblick, Hrsg. Hans Fischer, S. 144

³⁴ Müller, Ernst W., 1998, Ethnologie: Einführung und Überblick, Hrsg. Hans Fischer, S. 144

Polarität:

Die Polarität wird nach Murdock rein sekundär und unbedeutsam eingestuft, da sie in der systematischen Arbeit sowie in den meisten Gesellschaften kaum eine Berücksichtigung findet. In dieser Art der Verwandtschaftsdarstellung werden die zu Ego stehenden aszendenten und deszendenten Personen gleich benannt. Dabei findet zum Beispiel keine Unterscheidung zwischen Großvater und Enkel statt, obwohl sie verschiedenen Generationen angehören.³⁵

Relatives Alter:

Grundsätzlich wird hierbei zwischen dem älteren oder jüngeren Wert unterschieden. Das Relative Alter kann sich auf das Alter der bezogenen Person richten, sowie auch auf das Alter der verknüpften Person. Die Bedeutung des Relativen Alters findet vermehrt bei Geschwistern gleichen Geschlechts ihre Anwendung, da ihre Bestimmung den Status erkennt lässt und somit eine eindeutige Differenzierung zwischen Geschwistern des gleichen Geschlechts möglich ist. Häufig genießt dadurch der ältere Bruder einen höheren Status.³⁶

Egos Geschlecht und relatives Geschlecht:

Mit der Begrifflichkeit des Geschlechts von Ego, wird die genannte Person herangezogen auf die man sich bezieht. Auch wird in vielen Gesellschaften zwischen dem angesprochenen Geschlecht, Ego, und dem Geschlecht des Sprechers unterschieden. Murdock lässt hierbei jedoch das relative Geschlecht außer Acht, „dass [...] in gewisser Hinsicht eine Kombination der Dimensionen *Geschlecht* und *Sprecher Geschlecht* ist. Es handelt sich um die Dimension des relativen Geschlechts mit den beiden Werten *gleichgeschlechtlich* und *verschiedengeschlechtlich*.“³⁷ Viele Gesellschaften unterscheiden hierbei neben den Relativen Alter der Geschwister, auch nach verschiedengeschlechtlichen und gleichgeschlechtlichen Geschwistertermini.³⁸

³⁵ Müller, Ernst W., 1998, Ethnologie: Einführung und Überblick, Hrsg. Hans Fischer, S. 145

³⁶ Müller, Ernst W., 1998, Ethnologie: Einführung und Überblick, Hrsg. Hans Fischer, S. 145

³⁷ Müller, Ernst W., 1998, Ethnologie: Einführung und Überblick, Hrsg. Hans Fischer, S. 145

³⁸ Müller, Ernst W., 1998, Ethnologie: Einführung und Überblick, Hrsg. Hans Fischer, S. 145

Tod- oder Lebensstatus des Verwandten:

Murdock definiert hierbei die Verwandten nach deren Todes- oder Lebensstatus in der eigentlichen Momentaufnahme, in Bezugnahme auf die genannten Personen, und trennt demnach lebende oder bereits verstorbene Personen einer Kinshipaufstellung.³⁹

III.1.a Deszendenz

Die Deszendenz bezeichnet die Abstammung eines Individuums und impliziert dessen Nachkommenschaft. Ebenso definiert sie sich durch ihre Gruppenbildung. Grundsätzlich wird bei der Deszendenz zwischen patrilinear, matrilinear und non-unilinear nach Goodenough unterschieden. Die patrilineare Deszendenz zeichnet sich durch die Zugehörigkeit eines Individuums zur Gruppe seines Vaters aus. Hingegen spricht man von einer matrilinearen Deszendenz, wenn das Individuum zur Gruppe der Mutter zugehörig ist. Der Begriff der non-uniliniaren Deszendenz findet in der Literatur weiters seine Bezeichnung als bilaterale sowie ambilaterale und ambilineale Deszendenz, dessen Zuschreibung die freie Wahl der Zugehörigkeit eines Individuums definiert. Hingegen spricht Murdock vom Begriff *Bilateral* als Verbindung der Verwandtschaft zu beiden Seiten. Weiters ist nach Murdock der Ausdruck ambilineal meist mit non-unilinear gleichzusetzen.⁴⁰

III.2 Kinship, Gender und Reproduktion

Nach Linda Stone ist Kinship, wie bereits eingangs erwähnt, die Anerkennung einer Beziehung zwischen Personen. Ihre gesellschaftliche Bestätigung finden sie in einer Abstammung oder Heirat.⁴¹

³⁹ Müller, Ernst W., 1998, Ethnologie: Einführung und Überblick, Hrsg. Hans Fischer, S. 145 - 146

⁴⁰ Müller, Ernst W., 1998, Ethnologie: Einführung und Überblick, Hrsg. Hans Fischer, S. 148

⁴¹ Stone, Linda, Kinship and Gender, Gender, Reproduction and Kinship, 1998, S. 5

„The meanings of *marriage* and *divorce*, even the idea of *legitimacy*, are all a part of how different human groups handle reproduction.“⁴²

In jeder Gesellschaft ist die menschliche Reproduktion geregelt, so Stone. Biologisch betrachtet wird dabei grundsätzlich die bedeutsamere Rolle der Frau zugesprochen, da sie das Kind gebärt.⁴³

„The emphasize that different cultures may have different ideas about what counts as sexual differences between males and females, as well as different notions about the nature of human reproduction itself, and hence that each culture must be approached on its own terms in the study of kinship and gender.“⁴⁴

Stone weist weiters auch auf die differenzierten Ansätze der Definition von Gender nach Rossi, Miller, Rothman und Rosaldo hin. Es wurde der Frage nach der Sinndeutung des Status der Frau, im Besonderen in der Verbindung der *cross-culturally*,⁴⁵ nachgegangen.⁴⁶

„[...] It has become clear that women, even within one society, can differ widely not only in class or ethnicity but also in their perceptions of gender.“⁴⁷

Mit dem erstmals im Jahr 1978 in einer Petrischale künstlich gezeugtem Individuum, begann ein neuer Abschnitt der menschlichen Reproduktion.⁴⁸

„In this brave new world reproduction is entirely state-controlled and carried out in test tubers and inticobators. There is no kinship whatsoever in this new society.“⁴⁹

⁴² Stone, Linda, Kinship and Gender, Gender, Reproduction and Kinship, 1998, S. 2

⁴³ Stone, Linda, Kinship and Gender, Gender, Reproduction and Kinship, 1998, S. 2

⁴⁴ Stone, Linda, Kinship and Gender, Gender, Reproduction and Kinship, 1998, S. 4

⁴⁵ Stone, Linda, Kinship and Gender, Gender, Reproduction and Kinship, 1998, S. 3

⁴⁶ Stone, Linda, Kinship and Gender, Gender, Reproduction and Kinship, 1998, S. 2 - 3

⁴⁷ Stone, Linda, Kinship and Gender, Gender, Reproduction and Kinship, 1998, S. 3

⁴⁸ Stone, Linda, Kinship and Gender, Gender, Reproduction and Kinship, 1998, S. 261

⁴⁹ Stone, Linda, Kinship and Gender, Gender, Reproduction and Kinship, 1998, S. 261

Bereits seit Beginn der 1960er Jahre haben die Neuen Reproduktionstechnologien, kurz NRT, einen entscheidenden Beitrag zur Entwicklung der Kontrolle, Verbesserung und der Möglichkeit einer menschlichen Fortpflanzung in der Medizintechnologie beigetragen. Diese Entwicklungen wurden von den Kultur- und Sozialwissenschaften mit regem Interesse verfolgt.⁵⁰

„Among the NRT’s available, a few are not widely used as yet but may become more prevalent in the future.“⁵¹

In diesem Zusammenhang spricht Stone auch von einer *embryo adoption*, die sie anhand ihrer Aufzeichnungen schildert.⁵²

Diese Neuen Reproduktionstechnologien und die durch die Erschließung zukünftig medizintechnologischer Möglichkeiten, zeichnen sich die Anzeichen eines Wandels von Kinship, Gender und Reproduktion für sexuell gleichgeschlechtliche Personen mit dem Wunsch einer Familiengründung ab.⁵³

III.3 Die Familie und ihre Definition

Trotz mannigfacher Abfassungen des Begriffes *Familie*, wird dem Grundgedanken einer Kern- und Kleinfamilie als Beziehungssystem zwischen Eltern und deren Nachkommen kollektiv zugestimmt. Es ist ausdrücklich zu erwähnen, dass unterschiedliche Familientypen nebeneinander existieren, zwischen denen jedoch unterschieden wird. Trotz der Differenzierung dieser Typen, weisen sie allerdings zwei identische Merkmale auf.⁵⁴

„Sie bauen auf einer Ehe auf und sind an das Leben der Ehepartner gebunden.“⁵⁵

⁵⁰ Hadold und Lengauer, Jenseits lokaler Eindeutigkeit: Forschungsnotizen zu In-Vitro Fertilisation in Österreich, In: Medizin und Globalisierung, Univeriselle Ansprüche – lokale Antworten, 2003, S 85

⁵¹ Stone, Linda, Kinship and Gender, Gender, Reproduction and Kinship,1998, S. 268

⁵² Stone, Linda, Kinship and Gender, Gender, Reproduction and Kinship,1998, S. 268

⁵³ Vgl. Stone, Linda, Kinship and Gender, Gender, Reproduction and Kinship,1998, S. 269 - 276

⁵⁴ Müller, Ernst W., 1998, Ethnologie: Einführung und Überblick, Hrsg. Hans Fischer, S. 149

⁵⁵ Müller, Ernst W., 1998, Ethnologie: Einführung und Überblick, Hrsg. Hans Fischer, S. 149

III.3.a Familie - Kinship und Gender

Seit den 1970er Jahren verlagerte sich der Schwerpunkt von Kinship. Die einst fokussierten Schwerpunkte der theoretisch anthropologischen Ansätze einer sozialen Organisation der Gesellschaften, fanden durch das Einbinden der feministischen Anthropologie einen neuen Zugang zu kulturellen Symbolen und ihren Bedeutungen. Aufgrund dieses Wandels wurden neue Begrifflichkeiten der Verwandtschaft erschlossen.⁵⁶

„By the mid-1990s a new kind of kinship had emerged – one less Eurocentric, using more open and flexible concepts. Kinship was further revitalized through its focus on novel topics such as the New Reproductive Technologies, gay and lesbian kinship, and new family forms resulting from rising rates of divorce, remarriage, and recent trends in adoption.“⁵⁷

„Although gender and kinship studies start from what are construed as the same biological facts of sexual reproduction, they might appear to be headed in different analytical directions: kinship to the social character of genealogical relations and gender to the social character of male-female relations (and even to male-male relations and female-female relations). However, because both build their explanations of the social rights and duties and the relations of equality and inequality among people on these presumably natural characteristics, both retain the legacy of their beginnings in notions about *the same natural differences* between people.“⁵⁸

Das Werk von Robert Parkin und Linda Stone, *Kinship and Family – An Anthropological Reader*,⁵⁹ zeigt eine umfangreiche Auseinandersetzung von Familienkonstrukten und ihren Definitionen im Zusammenhang mit dem menschlichen Geschlecht. Hierbei werden neben andern Schwerpunkten auch die

⁵⁶ Parkin und Stone, *Kinship and Family, An Anthropological Reader*, 2004, S.241

⁵⁷ Stone, Linda, In: *Kinship and Family, An Anthropological Reader*, 2004, S.241

⁵⁸ Yanagisako und Collier, In: *Kinship and Family, An Anthropological Reader*, 2004, S. 284

⁵⁹ Vgl. Parkin und Stone, *Kinship and Family, An Anthropological Reader*, 2004

theoretischen und praktischen Ansätze nach Corinne Hayden und Kath Weston thematisiert, die sich in ihren Forschungsarbeiten auf die *Neuen Familien* beziehen und dabei auf das *lesbisch/ schwule Familienmodell* eingehen.⁶⁰

„The complicated historical between ideas about homosexuality and concepts of *the family* in [...] cultures make the idea of gay and lesbian families - *chosen or created* - a provocative one in the study of [...] kinship.“⁶¹

Hinsichtlich der Frage nach dem Verwandtschaftsverhältnis von hetero- und homosexuellen Familienkonstellationen, benennt Stone eines ihrer Subkapitel *Love Makes a Family*⁶² und bezieht sich dabei auf Westons und Stratherens Definitionen einer homosexuellen Familienkonstellation.⁶³

„The very notion of gay families asserts that people who claim nonprocreative sexual identities [...] can lay claim to family ties of their own. [...] Theirs has not been a proposal to number gay families among variations in [...] *kinship*, but a more comprehensive attack on the privilege accorded to a biogenetically grounded mode of determining what relationship will *count* as kinship.“⁶⁴

Nach Stratherens Analyse zufolge besteht für gleichgeschlechtliche Familien - *chosen families*⁶⁵ - die Herausforderung in der Anspruchnahme der für heterosexuelle Familien vorbehaltenen Privilegien und stellt in diesem Zusammenhang die These der Umbenennung von *Blutsverwandten* zu *Wahlverwandten* mit ihrer Unterteilung in zwei Kategorien, *explizierte und implizierte Wahlverwandte*, an.⁶⁶

⁶⁰ Parkin und Stone, *Kinship and Family, An Anthropological Reader*, 2004, S. 334 – 335,

⁶¹ Hayden, Corinne P., In: *Kinship and Family, An Anthropological Reader, Gender, Genetics, and Generations: Reformulating Biology in Lesbian Kinship*, 2004, S. 378

⁶² Parkin und Stone, *Kinship and Family, An Anthropological Reader*, 2004, S. 380

⁶³ Parkin und Stone, *Kinship and Family, An Anthropological Reader*, 2004, S. 380 - 381

⁶⁴ Weston, Kath, *Families We Choose*, New York: Columbia University Press, 1991, S. 35

⁶⁵ Parkin und Stone, *Kinship and Family, An Anthropological Reader*, 2004, S. 380

⁶⁶ Parkin und Stone, *Kinship and Family, An Anthropological Reader*, 2004, S. 381

„[...] Explicitly, through their own chosen families, and implicitly, by suggesting that despite its supposed basis in the *facts of nature*, straight, blood-based kinship is itself a construction.“⁶⁷

Jede Familienkonstellation lässt sich anhand von Kinship-Modellen darstellen, wodurch sich unterschiedlichste Verwandtschaftsverhältnisse ablesen lassen. Um solche Modelle darstellen zu können, bedarf es der Verwendung von Symbolen.

Symbolerklärung:⁶⁸

Mann: 

Frau: 

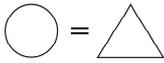
Undefiniertes Geschlecht:  oder 

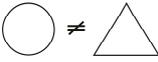
Ego:  oder  oder 

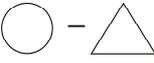
Verstorben: 

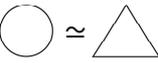
Filiationsbeziehung/Abstammungsnachweis: 

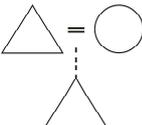
Geschwisterbeziehung: 

Heiratsbeziehung: 

Scheidung: 

Uneheliche Beziehung: 

Dauerhafte Partnerschaft ohne Ehe: 

Adoptives Verhältnis: 

⁶⁷ Parkin und Stone, Kinship and Family, An Anthropological Reader, 2004, S. 381

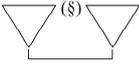
⁶⁸ Vgl. Stone, Linda, Kinship and Gender, Gender, Reproduction and Kinship, 1998, S. 7
Zuzüglich dem Verständnis nach Wegerer

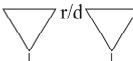
Symbolergänzung nach Wegerer:

Sexuell gleichgeschlechtlich⁶⁹ orientierter Mann:⁷⁰ 

Gleichgeschlechtliche Beziehung: 

Gleichgeschlechtliche Ehe: 

Ausdrücklich rechtliche Anerkennung der Gleichgeschlechtlichen Ehe:⁷¹ 

Gleichgeschlechtliche Ehe mit Rechte und Pflichten:⁷² 

Ausschließlich gesetzlich verankerte, *eherechtliche*



Pflichten ohne Rechte einer sexuell gleichgeschlechtlichen Partnerschaft:

Gesetzlicher Rechtsanspruch aufgehoben, erloschen oder nicht erteilt: §

⁶⁹ Für lesbische Frauen wäre hierbei das Symbol "Z" als Anlehnung zur Doppelaxt, Labrys, ein zu diskutierendes Symbol. <http://de.wikipedia.org/wiki/labrys>, 14.02.2009, 11:10

Da sich diese Arbeit jedoch auf sexuell gleichgeschlechtlich orientierte Männer konzentriert, wurde lediglich ein Symbol für sexuell gleichgeschlechtlich orientierte Frauen angedacht.

⁷⁰ Um ein sexuell gleichgeschlechtliches Kinship-Modell deutlich und differenziert zu heterosexuellen Beziehungen darstellen zu können, bedarf es meiner Ansicht nach eines eigenen Symbols für sexuell gleichgeschlechtlich orientierte Personen, da sich das kulturelle vom biologischen Geschlecht unterscheidet. Das auf dem Kopf stehende Dreieck soll als Mahnmal ein Zeichen der im Holocaust durch einen rosa Winkel gekennzeichneten und somit zum Tode verurteilten, sexuell gleichgeschlechtlich orientierten Menschen setzen. www.rosa-winkel.de, 04.01.2009, 10:45
Dieser Winkel kann in einem Kinship-Modell auch als gefülltes Dreieck seine Verwendung finden und ist demzufolge als sexuell gleichgeschlechtlich orientiertes, männliches Ego zu verstehen.

⁷¹ Gesetzliche Rechte und Pflichten sind hierbei zur Ehe zwischen Mann und Frau unausgewogen.

⁷² r/d: rights/duties

IV. Sexuell gleichgeschlechtlich orientierte Väter

IV.1 Die Homosexuellenbewegung und ihr Aufbruch im 20. Jahrhundert

Die Homosexuellenbewegung des 20. Jahrhunderts trug dazu bei, sexuell gleichgeschlechtlichen Vätern, so auch sexuell gleichgeschlechtlichen Müttern ihre Bewusstseinswahrnehmung, ihre sexuelle Ausprägung und ihr Anliegen der Familiengründung des 21. Jahrhunderts zu prägen. Ihr Einfluss entsprang aus der Modifikation der Bürgerrechte und der gesellschaftlichen Ströme der in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts durchgeführten Bewegungen. So konnte anfänglich die 1969 in New York City gegründete Bürgerrechtsbewegung - „*Gay Liberation Movement*“ - zu einer Veränderung des Weltbildes beitragen.⁷³

„[...] Kinship may play a powerful (if unofficial) role in economic and political life. It may be that a person lands a job or gets into a school because he or she is qualified *on paper*, but in fact nearly everything valuable in society is distributed through links of kin.“⁷⁴

Diese soziale Bewegung des späten 20. Jahrhunderts fand rasch eine große Gruppe an Befürwortern, welche stetig mehr Homosexuelle in die Zentren des Ausgangs - den Städten - anzog, um für ihre Rechte einzutreten und auf die gesellschaftliche so auch polizeiliche Diskriminierung hinzuweisen.⁷⁵ Durch den starken Zuwuchs der homosexuellen Gemeinschaft in urbanen Regionen, entstanden themenspezifische Zeitungen, die Schaffung von Gemeindezentren und eine solidarische Nachbarschaftshilfe.⁷⁶

⁷³ D'Emilio/Freedman, E.B.: *Intimate matters: A history of sexuality in America*. New York: Harper/Row 1988

⁷⁴ Stone, Linda, *Kinship and Gender, Gender, Reproduction and Kinship*, 1998, S. 5

⁷⁵ D'Emilio/Freedman, E.B.: *Intimate matters: A history of sexuality in America*. New York: Harper/Row 1988

⁷⁶ Faderman, I.: *Odd girls and twilight lovers: A history of lesbian life in twentieth century America*. New York: Columbia University Press 1991

1973 wurde durch die American Psychiatric Association im *DSM II - Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorder II* der Begriff der *Homosexualität* als *sexuelle Orientierungsstörung* gelöscht. 1980 wurde im *DSM III* der Begriff der *egodystonen Homosexualität* als sexuelle Orientierungsstörung neu eingeführt. Von einer Sexualstörung im psychiatrischen Zusammenhang sei daher ausschließlich auszugehen, sofern der oder die Betroffene unter seinem oder ihrer sexuellen Orientierung leide, so die Erklärung.⁷⁷

Die gleichgeschlechtlichen Familien weckten erst Anfang der 1980er Jahre das Interesse der Bevölkerung. Durch das in den USA 1981 entdeckte Virus, Human Immunodeficiency Virus - HIV, gewann der Inhalt der sexuellen Orientierung immer mehr an gesellschaftlichem Gewicht. Trotz der unwillkürlichen sexuellen Ausprägung, ob homosexuell oder heterosexuell, nahmen Homosexuelle diese unausweichliche Konfrontation mit der Krankheit zum Anlass, sich für die Rechte der gleichgeschlechtlichen Partnerschaften einzusetzen. Der Drang zu mehr Toleranz sowie die steigende Akzeptanz gegenüber Homosexuellen und der Anerkennung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften wuchs mit der Auseinandersetzung mit dem Thema HIV.⁷⁸

Die Toleranz nahm in den 1990er Jahren gegenüber Gleichgeschlechtlichen zu. So begann zwar die Gesellschaft die Lebensformen zwischen Personen gleichen Geschlechts anzuerkennen, auch wurden Überlegungen zur Öffnung von gleichgeschlechtlichen Familienmodellen angestrebt⁷⁹ und die Anerkennung des Sorgerechts ihrer leiblichen Kinder rechtlich eingefordert, jedoch erhielten sie für ihren Einsatz der Elternschaft, des Partnerschaftsgesetzes wie auch den Sorgerechtsbeschlüssen keineswegs die nötige gesetzliche Resonanz.

⁷⁷ <http://ajp.psychiatryonline.org/cgi/content/abstract/138/2/210>, 04.08.2008, 09.15

⁷⁸ Pies, C.: *Considering parenthood*. San Francisco: Spinsters/Aunt Lute, 2. Aufl. 1988

⁷⁹ Eskridge, W.N., Jr.: *The case for same-sex marriage: From sexual liberty to civilized commitment*. New York: Free Press 1996

IV.2 Die Entwicklung in ihrer Ambivalenz

In den vergangenen Jahrzehnten wurden die Forderungen der gleichgeschlechtlichen Subkultur⁸⁰ äußerst stark von den politischen und juristischen Einflüssen bestimmt und geprägt, deren Strukturen durchaus instabil waren. Diese gesetzlichen Entscheidungen waren mit Bedenken, Zweifel und Ängsten besetzt. Allerdings kamen bedeutende Anliegen der gleichgeschlechtlichen Gemeinschaft auf.

„Homosexuelle Menschen stellen eine Minorität dar: Sie sind ein untergeordneter Teil der komplexen Gesellschaft eines Staates.“⁸¹

„Aufgrund ihrer Unterschiedlichkeit haben sie selbst eine Gemeinschaft gebildet.“⁸²

„Sie werden in und durch die Gesellschaft unterschiedlich behandelt.“⁸³

Die gesellschaftliche Zuschreibung und ihre Voreingenommenheit gegenüber der gleichgeschlechtlichen Minorität, prägte den Alltag und führte zur Präsenz der öffentlichen Demütigungen im verbalen und physischen Sinn. Diese Intoleranz spiegelte sich am Arbeitsplatz, bei der Wohnungssuche, in der Herkunftsfamilie sowie im medizinischen Bereich wider.⁸⁴

Gleichgeschlechtliche Väter wurden mit negativen Aspekten und Befürchtungen, wie der Entstehung einer gestörten Verhaltensauffälligkeit ihres Kindes, der instabilen und unfähigen Beziehungsführung im sozialen Umfeld, der Gefährdung ihrer Kinder durch sexuelle Übergriffe oder dem Vorwurf der Kinderschändung, bis hin zu der Befürchtung einer homosexuellen Ausprägung des Kindes durch seinen invertierten

⁸⁰ Vgl. <http://www.hergemoeller.de/sexualgeschichte.htm>, 23.07.2008, 17:25

⁸¹ Paul, W./Weinrich, J.D./Gonsiorek, J.C./Hotvedt, M.E. (Hrsg.): Homosexuality: Social, psycho–logical, and biological issues. Beverly Hills: Sage 1982

⁸² Altman 1982; D’Emilio 1983; Levine 1979

⁸³ Gross/ Aurand/ Addressa 1988; Herek 1989; Herek/Berrill 1990; Levine 1979; Levine/ Leonard 1984; Paul 1982

⁸⁴ Herek 1991; Pollack/Vaughn 1987; Weston 1991

Vater, behaftet. Diese Vorwürfe schüchterten zahlreiche Homosexuelle ein und ließen ihren Keim der väterlichen Verantwortung in Angst ersticken.⁸⁵

IV.3 Die kulturelle Besetzung der gleichgeschlechtlichen Vaterschaft

Das Bild der heterosexuellen Elternschaft hat sich im Verlauf der kulturellen Vergangenheit in den Köpfen der Gesellschaft manifestiert, sodass den Überlegungen einer homosexuellen Elternschaft kaum ein Platz eingeräumt wurde. Die Homosexualität eines Menschen wurde in Äquivalenz zur Kinderlosigkeit gesetzt.⁸⁶ Jedoch betrifft die sexuelle Orientierung zu gleichgeschlechtlichen Menschen in der Verbindung der Paternität einen beachtlichen Teil der Männer, die mit der Gegebenheit ihrer homosexuellen Neigung und ihrer Verantwortung der Vaterschaft konfrontiert werden. Ihre Identität ist mit der sozialen Verknüpfung ihrer Homosexualität und der Vaterschaft besetzt. Für jene Verbindung gilt es eine harmonische Basis für die Betroffenen selbst und ihr soziales Umfeld zu schaffen. Die tief sitzenden Bedenken, gesellschaftlich geächtet zu werden und das Sorge- und/oder Besuchsrecht zu verlieren,⁸⁷ bewegt viele Betroffene dazu, ihre Sexualität in der kulturell erzogenen und anerkannten Form der konventionellen Familie zu verhüllen.⁸⁸ Dieses Verhalten führt zu einer Bildung der so genannten *Regenbogenfamilien*.⁸⁹

⁸⁵ Bozett, F.W.: Children of gay fathers. In: Bozett, F.W. (Hrsg.): Gay and lesbian parents. New York: Praeger 1987b, S. 39-57

⁸⁶ Streib, U.: Von nun an nannten sie sich Mütter. Lesben und Kinder. Berlin: Orlanda Frauenverlag 1991

⁸⁷ Blumenfeld/Raymond 1988; Campbell 1994; Pagelow 1980

⁸⁸ Dunne 1987; Robinson/Barret 1986

⁸⁹ http://www.berlin.de/imperia/md/content/lb_ads/gglw/veroeffentlichungen/regenbogenfamilien.pdf, 02.05.2009, 16:33

IV.3.a Die gleichgeschlechtliche Familienkonstellation

Im Wandel der Zeit nahm die Toleranz gegenüber Homosexuellen stetig zu, sodass gleichgeschlechtliche Männer der Eheschließung vermehrt entsagten, welche aber den Wunsch eine Familie zu gründen und Kinder zu zeugen prägte. Sie wollten trotz allem ihrer väterlichen Fürsorge nachkommen.⁹⁰ Diese Veränderung des Familienmodells hatte einen Einfluss auf die Idee der homophilen Paternität und signifikante Veränderungen für gleichgeschlechtliche Väter zur Folge. Hierbei ist die Schwierigkeit der Begriffsbestimmung anzumerken, jene Merkmale, die eine Familie als *homosexuell* definieren. Die Definition des Begriffs *Familie* ist grundsätzlich umstritten,⁹¹ wie dies bereits im Kapitel III.3, Die Familie und ihre Definition, erwähnt wurde.

„[...] Kinship and gender are culturally constructed [...]“⁹²

Verwandtschaft und Geschlecht sind demnach Konstrukte der Gesellschaft, so Stone.⁹³

Laird thematisierte die Funktion jenes Elternteils, der als Stiefvater/ -mutter in einer Beziehung mit einem/einer gleichgeschlechtlichen Vater/Mutter lebt und verweist dabei auf die Definition der *dual-orientierten Familie*.⁹⁴ Unter dieser Begrifflichkeit der *dualen Orientierung* sind etwa gleichgeschlechtliche Eltern mit einem heterosexuellen Kind zu verstehen. Patterson griff Lairds These auf und dehnte den Ansatz der dualen Orientierung aus. Er spricht von einer Familienkonstellation, in der mindestens eine gleichgeschlechtlich orientierte Person in die Familie mit eingebunden ist.⁹⁵

⁹⁰ Golombok et al. 1995; Martin 1993; Pies 1985

⁹¹ Petzold, M.: The concept of „the family” in family psychology. In: L'Abate, L. (Hrsg.): Family psychopathology. The relational roots of dysfunctional behavior. New York: Guilford 1998, S. 60-74

⁹² Stone, Linda, Kinship and Gender, Gender, Reproduction and Kinship, 1998, S. 4

⁹³ Stone, Linda, Kinship and Gender, Gender, Reproduction and Kinship, 1998, S. 4

⁹⁴ Laird, J.: Lesbians and lesbian families: Multiple reflections. Smith College Studies in Social Work 1993, S. 209-213

⁹⁵ Patterson, C.J.: Children of the lesbian baby boom: Behavioral adjustment, self-concepts, and sex role identity. In: Greene, B./Herek, G. (Hrsg.): Contemporary perspectives on lesbian and gay psychology: Theory, research, and applications. Beverly Hills: Sage 1994a, S. 156-175

Betrachten wir die Gruppe der gleichgeschlechtlich orientierten Väter, so kann man in ihr heterogene Muster des Alters, des Bildungsstandes, der ethnischen Abstammung wie auch der demografischen Einflüsse erkennen. Bozett, Green, Patterson und Seligmann setzten sich mit dem Phänomen des Zuganges zur gleichgeschlechtlichen Vaterschaft auseinander und kamen zu der Erkenntnis, dass homosexuelle Väter vorwiegend auf eine gescheiterte Ehe zurückblicken hätten, aus der leibliche Kinder hervorgingen.⁹⁶ Um der gesellschaftlichen Norm zu entsprechen, gingen diese Männer aufgrund der kulturellen und sozialen Belastungen, wie auch des Wunsches eigene Kinder zu zeugen, eine heterosexuelle Beziehung ein. Mit der Anpassung an das gesellschaftlich geprägte Muster, erhofften sie, sich auch in ihrer Sexualität fügen zu können, um so ihre Unsicherheit zur eigenen sexuellen Wahrnehmung zu unterdrücken. Mit der ehelichen Bindung im Blickwinkel einer heterosexuellen Beziehung, aus der auch Kinder entstanden, folgte in den meisten Fällen ein väterliches Eingeständnis ihrer eigentlichen, gleichgeschlechtlichen, sexuellen Neigung,⁹⁷ woraufhin meist eine Scheidung so auch die Trennung zum leiblichen Kind absehbar war,⁹⁸ da bei einer vollzogenen Annullierung grundsätzlich die Mutter das Sorgerecht zugesprochen erhält.⁹⁹ Neben dem meist zeitlich stark begrenzten Besuchsrecht, erhalten *geoutete* Väter nur in Ausnahmefällen das Sorgerecht. Hierbei müssten schwerwiegende Zweifel gegenüber den mütterlichen Pflichten geäußert werden.¹⁰⁰

Einige gleichgeschlechtliche Väter entschlossen sich nach der Bekanntgabe ihrer sexuellen Neigung dazu für Pflege- oder Adoptivkinder zu sorgen, wobei eine Familiengründung nur in einzelnen Ländern rechtlich erlaubt ist. Diese Staaten werden im Laufe dieser Arbeit noch ausführlicher behandeln und dabei auf die Situation sexuell gleichgeschlechtlicher Männer und die sozialpolitischen Strukturen in Österreich im europäischen Rechtsvergleich eingegangen.

⁹⁶ Bozett 1982, 1989; Green/Bozett 1991; Patterson 1994a; Seligman 1990

⁹⁷ Golombok/Spencer/Rutter 1983; Hoeffler 1981; Patterson 1995; Patterson/Chan 1997; Ross 1983; Strommen 1989

⁹⁸ Buxton, A.P.: The best interest of children of gay and lesbian parents. In: Galatzer-Levy, R.M./Kraus, L. (Hrsg.): The scientific basis of child custody decisions. New York: John Wiley/Sons 1999, S. 319-356

⁹⁹ Rivera, R.: Sexual orientation and the law. In: Gonsiorek, J.C./Weinrich, J.D. (Hrsg.): Homosexuality: Research implications for public policy. Newbury Park: Sage 1991, S. 81-100

¹⁰⁰ Buxton, A.P.: The best interest of children of gay and lesbian parents. In: Galatzer-Levy, R.M./Kraus, L. (Hrsg.): The scientific basis of child custody decisions. New York: John Wiley/Sons 1999, S. 319-356

IV.3.b Die gleichgeschlechtliche Population der männlichen Bevölkerungsschicht – schwule Väter

Laut amerikanischen Studien ist von einem gleichgeschlechtlichen männlichen Bevölkerungsanteil von 10 Prozent auszugehen, wovon wiederum ein Zehntel gleichgeschlechtliche Väter sind. Demzufolge leben in den Staaten heutzutage rund drei Millionen gleichgeschlechtlich orientierte Väter.¹⁰¹ Würde man diesen Gedanken auf die österreichische Population anwenden, so wären von den circa 8 Millionen Einwohnern und Einwohnerinnen Österreichs,¹⁰² rund die Hälfte Männer. Geht man von der amerikanischen Statistik aus, so wären rund 400 000 Männer homosexuell, von denen wiederum 40 000 Männer sexuell gleichgeschlechtliche Väter wären.

IV.4 Wenn Väter schwul sind

Es stellt sich nun die Frage, wie diese Väter mit ihrer besonderen Prägung in ihrem sozialen Umfeld und als Bezugsperson ihrer Kinder umgehen, unter welchen Voraussetzungen sie Väter geworden sind, ob diese Männer der väterlichen Rolle nachkommen können und welche Auswirkungen ihre Anwesenheit auf ihre Kinder hat. Um diesen Fragen nachgehen zu können, bedarf es vorweg die Formen der gleichgeschlechtlichen Vaterschaften und deren Zugänge zur homosexuellen Elternschaft zu betrachten.

Der weitere Verlauf dieses Kapitels bezieht sich auf jene Männer, die ihre gleichgeschlechtliche Orientierung individuell und in ihrem sozialen Umfeld anerkennen.

¹⁰¹ Editors of the Harvard Law Review 1990; Gottman 1990; Laumann et al. 1994; Martin 1993

¹⁰² Statistik Austria, Volkszählung 2001

IV.4.a Gleichgeschlechtliche Männer und ihr Weg zur Vaterschaft

Stand anfänglich die These der homosexuellen Vaterschaft durch eine einst eingegangene heterosexuelle Beziehung im Vordergrund, so äußern heutzutage immer mehr in einer gleichgeschlechtlichen Beziehung lebende Paare den Wunsch nach einer eigenen *gleichgeschlechtlichen Kernfamilie*. Gleichgeschlechtliche Männer beschäftigt diesbezüglich die Frage nach der Art und Weise, wie sie ihrem Kinderwunsch nachkommen können. Daher ist es für diese Minorität der gleichgeschlechtlichen Männer ratsam, sich mit den Erfahrungswerten gleichgeschlechtlicher Väter, aktuellen Informationen und rechtlichen Vorgehensweisen auseinanderzusetzen. Dabei hat sich das potentiell gleichgeschlechtliche Väterpaar mit der eventuellen Erziehung eines biologischen Kindes zu befassen oder die Überlegung anzustreben, ein Kind durch eine Pflegeadoption beziehungsweise Volladoption anzunehmen. Dieses Hegen des Kinderwunsches führt dazu, dass sich das Paar mit der Rechtssituation in seinem jeweiligen Land auseinandersetzen muss, da es für gleichgeschlechtliche Paare nur in wenigen Staaten möglich ist, dem Wunsch nach einer Familiengründung nachzukommen. Diesbezüglich verweist der in dieser Arbeit angeführte europäische Ländervergleich auf die Vielfalt unterschiedlicher Rechtslagen für gleichgeschlechtliche Paare.

In der Frage nach dem Anrecht zur Annahme an Kindes statt, werden gleichgeschlechtliche Väter mit starken Problemen konfrontiert.¹⁰³ Dabei beruft sich die Justiz vieler Länder, welche die Annahme an Kindes statt für gleichgeschlechtliche Paare ablehnen, auf das so genannte *allfällige Bedenken*. Hierbei wird durchwegs die sexuelle Entwicklung eines mit gleichgeschlechtlichen Eltern zusammenwohnenden Kindes in Frage gestellt. Es wird angenommen, dass das Kind durch seine gleichgeschlechtlichen Eltern homosexuell geprägt wird und es wahrscheinlich ist, dass auch das Kind eine homosexuelle Neigung an den Tag legen wird.¹⁰⁴ Dieser Vorwurf ist meines Erachtens ausgesprochen negativ behaftet, da hierbei die homosexuell orientierte Elternschaft als undiskutabel betrachtet wird. Weiters gehen diese Rechtssprechungen von der Anfälligkeit von

¹⁰³ Vgl. Ricketts 1991; Buxton 1999

¹⁰⁴ Cameron, P./Cameron, K.: Homosexual parents: A comparative forensic study of character and harms to children. Psychological Reports 1998a, 82, S. 1155-1191

Verhaltensproblemen der in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft lebenden Kinder aus. Auch wird das Wohl der Kinder in der Bildung und Pflege sozialer Beziehungen durch den homosexuellen Einfluss beanstandet.¹⁰⁵

Cameron und Cameron stellten diesbezüglich 1998 Forschungen im Feld von Familien mit einem homosexuellen Elternteil an, deren Ergebnis die Bedenken der Rechtsprechung widerspiegeln. Sie sprechen von einem Krankheitsbild der gleichgeschlechtlichen Personen, das ein Defizit beinhaltet und kamen diesbezüglich zu der Erkenntnis, dass eine Zunahme der Homosexualität zu verhindern sei.¹⁰⁶ Cameron und Cameron erwähnen ausdrücklich die Rolle der gleichgeschlechtlichen Eltern. Ihnen wird die *negative Beeinflussung* ihrer Kinder durch ihre homosexuelle Lebensweise angelastet.¹⁰⁷ Weiters sprechen Cameron und Cameron von dem fehlenden Verantwortungsbewusstsein der Eltern und stufen dabei Homosexualität äquivalent zur Drogensucht ein.¹⁰⁸ Aufgrund dieser Behauptungen von Cameron und Cameron halten die USA mit Ausnahme einiger weniger Bundesstaaten, bis heute an der *unfitness* der gleichgeschlechtlichen Elternschaft fest. So hält auch B. Fitzgerald fest:

„Homosexualität wurde für weit mehr als zweitausend Jahre als der menschlichen Moral widersprechend betrachtet. Sie wurde und wird als ein unnatürliches und amoralisches Handeln angesehen.“¹⁰⁹

Im nun nachstehenden Kapitel wird auf die Prägung der Kinder durch die sexuelle Neigung ihrer gleichgeschlechtlichen Eltern unter Bezugnahme auf zeitgemäße Studien eingegangen.

¹⁰⁵ Cameron, P./Cameron, K.: Homosexual parents: A comparative forensic study of character and harms to children. Psychological Reports 1998a, 82, S. 1155-1191

¹⁰⁶ Cameron, P./Cameron, K.: Homosexual parents: A comparative forensic study of character and harms to children. Psychological Reports 1998a, 82, S. 1190

¹⁰⁷ Cameron, P./Cameron, K.: Homosexual parents: Why appeals cases approximate the „gold standard“ for science – A reply to Duncan. Psychological Reports 1999, 84, S. 799 - 800

¹⁰⁸ Vgl. Cameron, P./Cameron, K.: Homosexual parents: Why appeals cases approximate the „gold standard“ for science – A reply to Duncan. Psychological Reports 1999, 84, S. 799

¹⁰⁹ Fitzgerald, B.: Children of lesbian and gay parents: A review of the literature. Marriage and Family Review 1999, 29, S. 59

IV.4.b Die Prägung der Kinder durch ihre gleichgeschlechtlich orientierten Väter

Bigner und Jacobsen gehen davon aus, dass gleichgeschlechtliche Väter um ein stabileres Umfeld für ihre Kinder bemüht sind. Sie weisen ein stärkeres Bewusstsein auf, kindliche Bedürfnisse wahrzunehmen und darauf einzugehen. Weiteres ist ihr Drang, Kindern Dinge zu erklären meist intensiver ausgeprägt als bei heterosexuellen Vätern. Auch repräsentieren gleichgeschlechtliche Väter eine stärkere Autorität gegenüber ihren Kindern und sind eher darum bemüht, ihren Kindern Grenzen zu setzen.¹¹⁰ So erfahren Kinder meist durch ihre gleichgeschlechtlichen Väter im Gegensatz zu ungleichgeschlechtlichen Eltern einen liberaleren Umgang mit traditionellen Dogmata und schenken auch dem geschlechtsspezifischen Verhalten keine große Gewichtung.¹¹¹ Da gleichgeschlechtliche Väter von dem Bewusstsein begleitet werden, oft unter der kritischen Beobachtung vieler Menschen zu stehen, ist es gerade ihnen ein Anliegen, großen Wert auf ihre Erziehungsmethoden zu legen, um so eventuell auftretenden Vorwürfen vorzubeugen.¹¹² Dieses vorbildliche, fürsorgliche und offene Familienmodell, ohne den Einfluss einer konventionell familieninternen Positionierung in einer traditionellen Ausprägung, fördert die kindliche Entwicklung. Auch wurde erkannt, dass diese Kinder, eingebettet in ein gleichgeschlechtliches Familienmodell, ein toleranteres Verhalten ihnen unähnlichen Menschen an den Tag legen¹¹³ und einen stärkeren Gerechtigkeitsinn gegenüber benachteiligten Personen entwickeln.¹¹⁴

Mag. theol. Johannes Wahala, Präsident der Österreichische Gesellschaft für Sexualforschung (ÖSG), Leiter der Beratungsstelle Courage, Psychotherapeut, Couch, Supervisor, Theologe und Pädagoge, bezog in einem persönlichen Interview Stellungnahme zu der Gleichheit/Ungleichheit von Kindern in einer gleichgeschlechtlich/ungleichgeschlechtlich lebenden Familie. Wahala spricht von einem ausgewogenen und äquivalenten Erziehungsmodell beider zueinander

¹¹⁰ Vgl. Bigner/Jacobsen 1989, 1992; Bozett 1989

¹¹¹ Turner/Scallen/Harris 1990

¹¹² Barret/Robinson 1990

¹¹³ Bozett, F.W.: Children of gay fathers. In: Bozett, F.W. (Hrsg.): Gay and lesbian parents. New York: Praeger 1987b, S. 39-57

¹¹⁴ Wahala, Courage Wien: Im persönlichen Gespräch mit Mag. Johannes Wahala 02.07.2008

stehenden Varianten, ohne markante Vor- oder Nachteile für diese Kinder. Wie Bozett erkennt jedoch auch der Präsident des ÖGS in seiner ausführenden Tätigkeit als Psychotherapeut, Coach und Supervisor einen tendenziell ausgeprägteren Gerechtigkeitssinn der Kinder, die in das Familienmodell gleichgeschlechtlicher Eltern wie auch in Regenbogenfamilien eingebettet sind oder einen gleichgeschlechtlichen Elternteil als Bezugsperson haben.¹¹⁵

Hierzu wurden von mir nachstehend unterschiedliche Thesen zur Darstellung von sexuell gleichgeschlechtlichen Kinship-Modellen angestrebt, die sich auf das Vater-Vater-Kind Verhältnis beziehen.¹¹⁶

Grundsätzlich ist zu erwähnen, dass es keine eindeutige Definition des Begriffes der Vaterschaft, so wie auch der Mutterschaft gibt.¹¹⁷

„[...] Jede Mutter, jedes Kind, jeder Vater erlebt Mutterschaft ganz individuell und über den Familienzyklus hinweg immer wieder anders.“¹¹⁸

Single Adoption Sexchange Model:

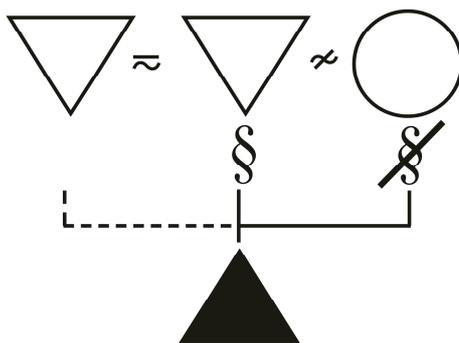


Abbildung 1

Auf Grund der Auflösung einer dauerhaften Beziehung einer Frau zu einem Mann sowie seiner sexuellen Umorientierung, wurde durch ein Gerichtsverfahren dem leiblichen Vater, der nun in einer dauerhaften Beziehung mit einem Mann steht, das gesetzlich alleinige Sorgerecht¹¹⁹ des Kinds zugesprochen.

¹¹⁵ Wahala, Courage Wien: Wahala spricht im persönlichen Gespräch den ausgeprägteren Gerechtigkeitssinn von Kinder gleichgeschlechtlicher Eltern an.

¹¹⁶ Wegerer bezieht sich hierbei auf die These der unterschiedlichen Darstellung von Kinshipmodellen und lehnt sich dabei, neben seinen eigens konstruierten Symbolen, die Entwürfe der Symboldeutung nach Fischer an

¹¹⁷ Vgl. <http://www.kindergartenpaedagogik.de/1457.html>, 14.02.2009, 10:45

¹¹⁸ <http://www.kindergartenpaedagogik.de/1457.html>, 14.02.2009, 10:45

¹¹⁹ Vgl. Sorgerecht: <http://www.alleinerziehendtreff.de/sorgerecht.php>, 14.02.2009, 11:20

Social Identity Relationship Model¹²⁰,
Open Mind Model:

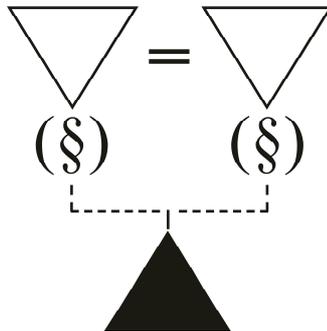


Abbildung 2

Das „Open Mind Model“ stellt eine sexuell gleichgeschlechtliche und rechtlich anerkannte Partnerschaft im Adoptionsverhältnis zu einem Kind dar.

Open Mind Sexchange Model:

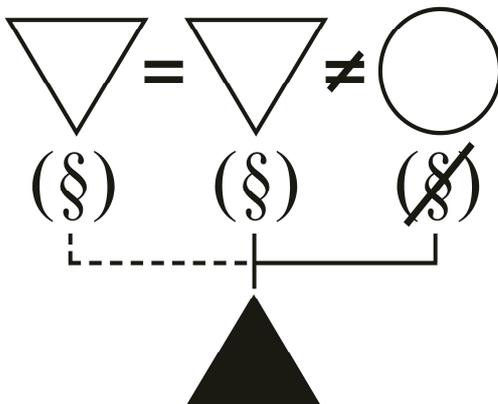


Abbildung 3

Der Autor stellt in dieses Modell eine sexuelle Umorientierung des Genitors dar. Der leibliche Vater des Kindes ist nach der Trennung von seiner Ehefrau eine neue, rechtlich anerkannte, sexuell gleichgeschlechtlich orientierte Beziehung eingegangen. Beiden Männern wurde nach einer Rechtsklärung das gemeinsame Sorgerecht gesetzlich zugesprochen.

¹²⁰ Die Begrifflichkeit der Benennung des „Social Identity Relationship Model“ beruht auf Goodenough’s These der sozialen Identität. Vgl. Müller, Ernst W., 1998, Ethnologie: Einführung und Überblick, Hrsg. Hans Fischer, S. 138. Hingegen steht die subjektiv getroffene Bezeichnung des „Open Mind Model“ für die rechtliche Gleichberechtigung der sexuell gleichgeschlechtlich orientierten Paare.

Open Mind Fostering Model:

Die leibliche Mutter stand in einer unehelichen Beziehung zu einem Mann. Gemeinsam zeugten sie ein Kind. Nach dem Tod der Mutter nahm ihr Bruder das Kind an, der wiederum in einer ehe(ähn)lichen Beziehung zu einem Mann steht. Beiden Neovätern wird durch die Annahme an Kindes statt, in Form einer Pflegeadoption, die rechtliche Fürsorge zugesprochen.

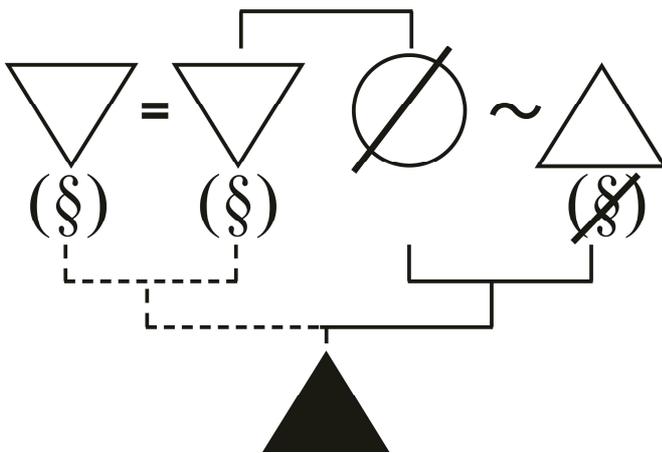


Abbildung 4

An Hand eines weiteren „Open Mind Fostering Model’s“ lässt sich der Tod beider leiblicher Eltern feststellen, die in einer ehelichen Beziehung zueinander standen. Nach dem Tod beider leiblicher Eltern wurde das Sorgerecht an den Bruder der Mutter und seinen Ehemann übertragen.

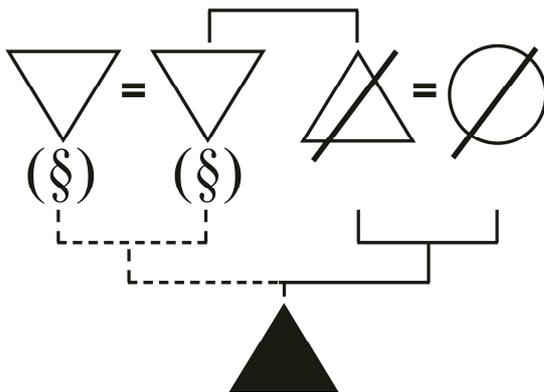


Abbildung 5

Open Mind Surrogacy Model:

Dieses Modell zeigt die Miteinbindung einer Leihmutter. Die in einer ehe(ähn)lichen Beziehung, zueinander sexuell gleichgeschlechtlich orientiert stehenden Männer werden hierbei von Rechtswegen als Väter angeführt.

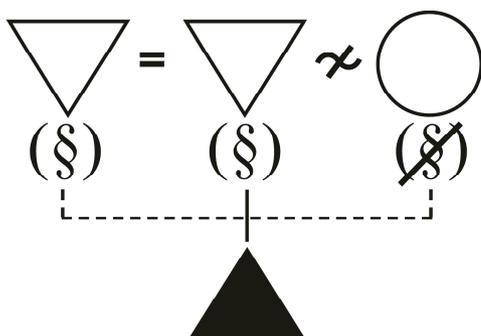


Abbildung 6

Sperm Donation – In Vitro Fertilisation

Model:

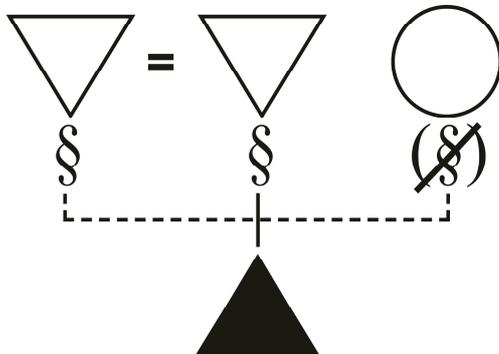


Abbildung 7

Durch eine gesetzlich geregelte Spermenspende¹²¹ werden die sexuell gleichgeschlechtlich orientierten Männer rechtlich anerkannte Väter. Der Genetrix werden keinerlei Rechtsansprüche auf das Kind zugesprochen.

IV.4.c Die Entfaltung der sexuellen Identität – Kinder von sexuell gleichgeschlechtlich orientierten Vätern

Die sexuelle Identität lässt sich aus psychologischer Sicht in drei Gesichtspunkte unterscheiden.¹²² Dabei wird erstens die Selbst-Identifikation eines Individuums in seiner männlichen oder weiblichen Wiedererkennung als Geschlechtsidentität zugeschrieben. Kulturell manifestierte Verhaltensweisen und Einstellungen hinsichtlich des männlich und weiblich geprägten Geschlechterverständnisses, beschreiben zweitens das jeweils kulturell definierte Geschlechtsrollenverhalten. Als dritter Gesichtspunkt wird die empfundene Attraktivität des Sexualpartners als ausschlaggebend für die sexuelle Orientierung eines Menschen angeführt. Dieser Aspekt impliziert auch die Wahl zur heterosexuellen, homosexuellen oder aber auch bisexuellen Neigung.

¹²¹ Da die Spermien keineswegs einem menschlichen Individuum gleichzusetzen, so auch als Produkt des Mannes zu verstehen sind, ist in dem „Sperm Donation – In Vitro Fertilisation Model“ kein Symbol für den Genitor vorgesehen, so das Verständnis des Autos.

¹²² Fitzgerald, B.: Children of lesbian and gay parents: A review of the literature, Marriage and Family Review 1999, 29, S. 61

Wie aktuelle Studien belegen, so Wahala, hat die sexuelle Ausprägung der Eltern keinen Einfluss auf die sexuelle Selbstfindung des Kindes. Lediglich die Studie von Cameron und Cameron¹²³ erkennt eine Gefahr für Kinder in der Erziehung durch gleichgeschlechtliche Eltern und will eine gleichgeschlechtliche Orientierung des Kindes durch den Einfluss gleichgeschlechtlicher Eltern erkennen.

Die Mehrheit der durchgeführten Studien spricht jedoch gegen diesen Ansatz von Cameron und Cameron. Die Thesen von Bailey, Bozett, Miller und Patterson weisen auf einen Prozentsatz von 6 bis 9 % jener Kinder gleichgeschlechtlicher Väter hin, deren sexuelle Orientierung eine gleichgeschlechtliche Ausprägung finden.¹²⁴ Dabei ist für die sexuelle Neigung der Kinder der zeitliche Umfang an Beziehung zu ihren gleichgeschlechtlichen Eltern nicht maßgeblich. Die sexuelle Prägung der Kinder erfolgt daher unabhängig von der Nähe zu ihren gleichgeschlechtlichen Vätern. Eine Beeinflussung der sexuellen Prägung der Kinder durch ihre homosexuellen Eltern kann daher nicht belegt werden.¹²⁵ Wie diese Studien verdeutlichen, ist die *homo-, bi-, trans-* sexuelle Prägung des in einer Familie lebenden und aus mindestens einem gleichgeschlechtlich oder sexuell variabel orientierten Elternteils für die sexuelle Orientierung des Kindes irrelevant. So weisen die in diesem Familienmodell aufwachsenden Kinder keineswegs Nachteile oder Unterschiede zu Kindern in heterosexuell eingebundene Familienkonstellationen auf.¹²⁶

¹²³ Cameron, P./Cameron, K.: Homosexual parents. *Adolescence* 1996, 31, S. 757-776

¹²⁴ Bailey et al. 1995; Bozett 1980, 1982, 1987b, 1989; Miller 1979; Patterson 1992

¹²⁵ Vgl. Bailey, J.M./Bobrow, D./Wolfe, M./Mikach, S.: Sexual orientation of adult sons of gay fathers. *Developmental Psychology* 1995, 31, S. 124-129

¹²⁶ Vgl. Golombok/Spencer/Rutter 1983; Green et al. 1986; Hoeffler 1981; Kirkpatrick/Smith/Roy 1981

V. Ländervergleich

V.1 Belgien

V.1.a Historische Entwicklung

In Belgien galt lange Zeit die *wilde Ehe*, die nichteheliche Lebensgemeinschaft, als Entgleisung der gesetzlichen Satzung und stand unter dem Aspekt der Sittenwidrigkeit.¹²⁷ Das Ausmaß der in einer *wilden Ehe* lebenden Personen¹²⁸, ob in einer gleichgeschlechtlichen oder ungleichgeschlechtlichen Beziehung zueinander stehend, wurde in den letzten zwei Jahrzehnten vermehrt und eindrucksvoll von der belgischen Gesellschaft und ihrer Rechtssprechung thematisiert.¹²⁹ Seither erfolgte ein Wandel der Betrachtungsweise, nach der eine nichteheliche Lebensgemeinschaft nicht mehr als anstößig verurteilt wurde.¹³⁰ Dies hatte zur Folge, dass seit den 1990er Jahren Partnerschaftsverträge möglich sind¹³¹ und die Registrierung von gleichgeschlechtlichen Partnerschaften im Jahr 1996 geöffnet wurde, ohne dabei Anspruch auf eheliche oder eheähnliche Rechte oder Pflichten zu erhalten.¹³² Seitens des belgischen Parlaments gab es allerdings Anstrengungen zur Regelung der rechtlichen Belange, welche die Rechtssituation der von gleichgeschlechtlichen Paaren eingegangenen Lebensgemeinschaft klären sollte.

Bereits im Oktober 1995 wurde im belgischen Parlament ein Gesetzesvorschlag, der *Vertrag zum gemeinsamen Leben*, eingebracht. Dieser Vertrag wies umfangreich auf die rechtlichen Aspekte außerehelicher Beziehungen hin und stellte eine Alternative zur Vermählung dar.¹³³

¹²⁷ Court de Cassation, 1. Feb. 1989, Arr.Cass. 1988-9, 654.

¹²⁸ Renchon in: le couple non marié à la lumière de la cohabitation légale, S. 9.

¹²⁹ Renchon in: le couple non marié à la lumière de la cohabitation légale, S. 7

¹³⁰ de Page, La loi du 23 novembre 1998 instaurant la cohabitation légale, Revue trimestrielle de droit familial, 1999, S. 196.

¹³¹ Court de Cassation, 1. Feb. 1989, Arr.Cass. 1988-9, 654.

¹³² Forder, Civil law aspects of emerging forms of registered partnerships, Belgium, S. 5.

¹³³ Renchon in: le couple non marié à la lumière de la cohabitation légale, S. 23 m.w.N..

Dem vorliegenden Entwurf *des gesetzlichen Zusammenlebens*, dem *cohabitation légale*, wurde am 29. Oktober 1998 parlamentarisch zugestimmt¹³⁴, und am 23.11.1998 vom König beglaubigt.¹³⁵ Am 01.01.2000 wurde das Gesetz verabschiedet.¹³⁶ Um aussagekräftig zu verdeutlichen, dass es sich hierbei um eine vermögensrechtliche Regelung handelt, scheinen dessen Bestimmungen im dritten Buch des Bürgerlichen Gesetzbuches unter dem Titel V auf.¹³⁷ Die belgische Regierung war sich einig, dass weder ein neues Familienrechtsinstitut samt zugehöriger Bestimmungen entstehen, noch auf das Eherecht hingewiesen werden sollte. Daraus ergab sich der Gedanke, eine Regelung des Vermögensrechtes zu etablieren.¹³⁸ Trotz des Einwandes, das Modell des *gesetzlichen Zusammenlebens* sei gegenüber der Ehe diskriminierend, wurde das Gesetz des *gesetzlichen Zusammenlebens* verabschiedet.

Zuvor hatte der belgischen Schiedshof keine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes erkannt.¹³⁹

V.1.b *Der gesetzliche Wandel*

Bislang wurde der Verbindung zwischen zwei gleichgeschlechtlichen so auch zwischen zwei ungleichgeschlechtlichen Personen, die keine Eheschließung eingehen wollten oder konnten, die Möglichkeit geboten, ihre Beziehung zueinander durch den Vertrag des *cohabitation légale*, dem so genannten Modell des *gesetzlichen Zusammenlebens*, rechtskräftig registrieren zu lassen.

Die belgische Regierung setzte sich jedoch in den darauf folgenden Jahren abermals mit der Rechtssituation und der Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare auseinander. Daraufhin folgte im Jahr 2003 der gesetzliche Beschluss der

¹³⁴ Becker, Das Gesetz über die gesetzliche Lebensgemeinschaft in Belgien, MittRhNotK 2000, S. 155.

¹³⁵ BS 12.1.99., dt. Fassung BS 2.3.2000, vgl. Pintens in Bergmann/Ferid/Henrich, Belgien, S. 41.

¹³⁶ KglVO 14.11.99, vgl. Pintens in Bergmann/Ferid/Henrich, Belgien, S. 41

¹³⁷ Becker, Das Gesetz über die gesetzliche Lebensgemeinschaft in Belgien, MittRhNotK 2000, S. 155.

¹³⁸ Baurain, La cohabitation légale: miracle ou mirage législatif ?, Revue du notariat belge 1998, S. 618

¹³⁹ Venger, Sonja. 2004, Gesetzliche Regelung der Rechtsverhältnisse nichtehelicher Lebensgemeinschaften: zur Notwendigkeit und inhaltlichen Ausgestaltung eines solchen Gesetzes im Rechtsvergleich mit den Regelungen in Frankreich, den Niederlanden, Belgien und Katalonien. Berlin: Tenea Verlag 81

belgischen Regierung, gleichgeschlechtlichen Paaren den Weg zur anerkannten Eheschließung mit ihren verbundenen Rechten und Pflichten zu ermöglichen. Belgien war damit 2003 nach den Niederlanden das zweite Land der Welt, das die Ehe für gleichgeschlechtliche Paare gesetzlich anerkannte und somit eine Vorbildwirkung für noch folgende Länder hatte.¹⁴⁰

V.1.c *Belgisches Adoptionsrecht*

Im Jahr 2006 folgte ein weiterer, zivilrechtlicher Schritt des belgischen Parlaments. Verheirateten, gleichgeschlechtlichen Paaren wurde die Annahme an Kindes statt gesetzlich zugesprochen.¹⁴¹ Die Entscheidung resultierte aus dem knappen Beschluss des Senats von 34 pro zu 33 contra Stimmen für den Entwurf des Gesetzes eines Adoptionsrechts für die in einer gleichgeschlechtlichen Ehe lebenden Paare. Dieses Ergebnis der Abstimmung war kaum überraschend aber notwendig, da bereits schon ein Jahr zuvor, im Dezember 2005, das belgische Parlament die Verabschiedung eines solchen Gesetzes mit 77 Stimmen bejahte, hingegen 62 Mitglieder des Abgeordnetenhauses sich dagegen aussprachen. Noch vor der Stimmenkundgabe fanden sich die Senatoren zu einer dreistündigen Sitzung zusammen, um in einem angeregten Wortwechsel ihre Sichtweisen zu argumentieren und ihre Position zu festigen. Dabei befürworteten die Sozialisten und die Grünen den Gesetzesentwurf eines Adoptionsrechts für verheiratete, gleichgeschlechtliche Paare. Hingegen sprachen sich die konservative Partei, so auch die rechtsradikale Fraktion, gegen die Verabschiedung dieses Entwurfes aus. Der Wunsch der französischsprachigen Liberalen nach einem eingeschränkten Adoptionsrecht wurde mehrheitlich abgelehnt. Sie verlangten eine bereits bestehende lineare Beziehung des Kindes zu einem der gleichgeschlechtlichen Partner.¹⁴² Trotz dieser Meinungsverschiedenheiten der Senatoren, kam es bei der offiziellen Abstimmung im Abgeordnetenhaus zu einer Mehrheitsbildung, woraufhin das Adoptionsrecht für verheiratete, gleichgeschlechtliche Paare 2006 verabschiedet wurde.

¹⁴⁰ Vgl. http://de.wikipedia.org/wiki/Homosexualität_in_Belgien, 04.05.2008, 09:45

¹⁴¹ Vgl. http://de.wikipedia.org/wiki/Homosexualität_in_Belgien, 04.05.2008, 09:45

¹⁴² Vgl. www.queer.de, veröffentlicht am 20.04.2006, 04.05.2008, 10:10

V.2 Spanien

V.2.a *Historische Entwicklung der gleichgeschlechtlichen Liebe in Spanien*

Aufgrund der stetigen Zunahme der nichtehelichen Lebensgemeinschaften in Spanien, deren Ausmaß seit den 1990er Jahren stark anwuchs,¹⁴³ nahm man sich der Regelung juristischer Anliegen und ihrer Rechtsgestaltung an. Die ersten Gesetzesentwürfe wurden dem spanischen Parlament von der Spanisch-Sozialistischen Partei und der Fraktion Coalición Canaria im Jahr 1996 vorgelegt.¹⁴⁴

Nach Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfs wurde von der spanischen Regierungspartei am 27.09.1997 eine Ordnung, die *unión civil*,¹⁴⁵ zur Regelung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft eingebracht. Seine rechtskräftige Gültigkeit sollte dieser Entwurf zur Bildung einer *unión civil* durch eine notarielle Beglaubigung erlangen.¹⁴⁶ Jedoch fand der spanische Gesetzgeber lange Zeit keinen klaren Konsens über die umfangreiche Rechtslage. Es folgte eine marginalisierte und unausgereifte Form der Regelung für nichteheliche Lebensgemeinschaften. So bezog sich dieses Gesetz ausnahmslos auf die Anweisungen des Mietrechts, des Adoptionsrechts und des Asylrechts. Diese Anweisungen verlangen jedoch nach einer aufrechten und registrierten Bindung, einem *more uxorio*, einer Verordnung, die einer Eheschließung gleichkommt. Durch diese Vorschriften wurden abermals gleichgeschlechtliche Paare diskriminiert.¹⁴⁷ Daraufhin öffneten einzelne Gemeinden Spaniens ihre Pforten für ungleichgeschlechtliche Paare, in Ausnahmefällen auch für gleichgeschlechtliche Paare¹⁴⁸, zur Registrierung ihrer Zusammengehörigkeit. Mit

¹⁴³ Venger, Sonja. 2004, Gesetzliche Regelung der Rechtsverhältnisse nichtehelicher Lebensgemeinschaften: zur Notwendigkeit und inhaltlichen Ausgestaltung eines solchen Gesetzes im Rechtsvergleich mit den Regelungen in Frankreich, den Niederlanden, Belgien und Katalonien. Berlin: Tenea Verlag 81

¹⁴⁴ Casals in: Henrich/Schwab, Ehel. Gemeinschaft, Partnerschaft und Vermögen im europäischen Vergleich, S. 293.

¹⁴⁵ Proposición de Ley Orgánica de contrato de unión civil, vgl. Schlenker in: Basedow/Hopt, Die Rechtsstellung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften, S. 147 m.w.N.

¹⁴⁶ Forder, Civil law aspects of emerging forms of registered partnerships, Spain, S. 11f.

¹⁴⁷ Paust, Vermögensrechtliche Beziehungen der Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft im spanischen, portugiesischen und lateinamerikanischen Recht, S.13/14.

¹⁴⁸ Forder, Civil law aspects of emerging forms of registered partnerships, Spain, S. 3.

dieser solidarischen Haltung konnte jedoch lediglich ein symbolisches Zeichen gesetzt werden, da durch die Registrierung weder Rechte noch Pflichten zugesprochen wurden. Neben dem symbolischen Charakter einer registrierten Beziehung, diene diese Art der anerkannten Bindungsform als Zeichen des in der Gesellschaft gegenwärtigen Lebensmodells der nichtehelichen Lebensgemeinschaft.¹⁴⁹

Da in Spanien autonome Gebiete vertreten sind und somit selbständig agieren, können diese Regionen auch sämtliche Rechtsentscheidungen autark treffen und als eigenständige Gesetze verabschieden. Die Verfügungsbefugnisse erstrecken sich dabei über den Erhalt, der Änderung oder der Entwicklung von Gesetzen.¹⁵⁰

Da man in Katalonien, einem autonomen Gebiet Spaniens, davon ausging, dass die Zahl der nichtehelichen Lebensgemeinschaften in den vergangenen Jahren deutlich anstiegen und somit auch die Toleranz der Gesellschaft gegenüber in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft lebenden Paare größer geworden sei, strebte 1994 der katalonische Gesetzgeber als erste Obrigkeit Spaniens den Gesetzesentwurf einer *stabilen Lebensgemeinschaft* sowohl für ungleichgeschlechtliche Paare als auch für gleichgeschlechtliche an.¹⁵¹ Aufgrund des vermeintlich gesellschaftlichen Wandels der katalonischen Bevölkerung, wäre es laut des autonomen Gesetzgebers erforderlich gewesen, ein umfangreiches Gesetz für gleichgeschlechtliche und ungleichgeschlechtliche Paare zu erlassen.¹⁵² Meines Erachtens tritt hierbei die verzerrte Wahrnehmung des Gesetzgebers zu Tage, der nicht im Stande war, die gesellschaftliche Konstante zu erkennen, jedoch im Rahmen des neu entstandenen Familiengesetzbuches¹⁵³ diese gesellschaftspolitische Komponente der stabilen Lebenspartnerschaft mit in die Verordnung aufnahm. Bereits im Vorwort des Gesetzes wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Bindungsform einer konventionellen Ehe in einer Koexistenz zur stabilen

¹⁴⁹ Forder, Civil law aspects of emerging forms of registered partnerships, Spain, S. 2.

¹⁵⁰ Schlenker in: Basedow/Hopt, Die Rechtsstellung der gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft, S. 153.

¹⁵¹ Venger, Sonja. 2004, Gesetzliche Regelung der Rechtsverhältnisse nichtehelicher Lebensgemeinschaften: zur Notwendigkeit und inhaltlichen Ausgestaltung eines solchen Gesetzes im Rechtsvergleich mit den Regelungen in Frankreich, den Niederlanden, Belgien und Katalonien. Berlin: Tenea Verlag 81

¹⁵² Vorwort des Gesetzes, Abs. 5, DOGC No. 2678, 23 Juli 1998, S. 9155.

¹⁵³ Casals in: Henrich/Schwab, Ehel. Gemeinschaft, Partnerschaft und Vermögen im europäischen Vergleich, S. 284, S. 295

Partnerschaft stehe.¹⁵⁴ Das Gesetz der stabilen Lebenspartnerschaft sollte aufgrund der spezifischen Bedürfnisse von gleichgeschlechtlichen und ungleichgeschlechtlichen Paaren in zwei Artikel unterteilt werden.¹⁵⁵ Es wurde darauf geachtet, das Gesetz für gleichgeschlechtliche Paare umfangreicher, gewissenhafter und detaillierter aufzusetzen, da diesem Teil der Bevölkerungsschicht keine Möglichkeit zur Eheschließung offen stand. Während die Notwendigkeit einer solchen Verordnung in der autonomen Region Kataloniens bereits 1994 erkannt wurde, wenn auch nur in begrenztem Ausmaß,¹⁵⁶ so sind im Gegensatz dazu heute noch viele europäische Länder der Gleichstellung von gleichgeschlechtlichen und ungleichgeschlechtlichen Paaren unaufgeschlossen.

V.2.b Die Ratifizierung der gesetzlichen Eheschließung gleichgeschlechtlicher Paare

Durch die Modifikation des spanischen Gesetzes des *Código Civil*, wurde am 02.07.2005 die Eheschließung für gleichgeschlechtliche Paare rechtlich bekundet. Sie überträgt gleichgeschlechtlichen Paaren die vollkommene rechtliche Parität der ehelichen Voraussetzungen, Wirkungen, ihre Rechte und Pflichten von konventionell ungleichgeschlechtlichen Eheschließungen.

Seit der Änderung des *Código Civil* am 02.07.2005, stehen beide Möglichkeiten der ungleichgeschlechtlichen und die der gleichgeschlechtlichen Ehe in einer rechtskräftigen Koexistenz. Das beinhaltet auch die in Art. 175 IV des *Código Civil* geregelte Annahme an Kindes statt durch gleichgeschlechtliche Eheleute.¹⁵⁷

¹⁵⁴ Vorwort des Gesetzes, Abs. 2 und 3, DOGC No. 2678, 23. Juli 1998, S. 9155.

¹⁵⁵ Vorwort des Gesetzes, Abs. 7 und 9, DOGC No. 2678, 23. Juli 1998, S. 9155.

¹⁵⁶ Vorwort des Gesetzes, Abs. 10, DOGC No. 2678, 23. Juli 1998, S. 9155.

¹⁵⁷ Consulado de la República Federal de Alemania, Merkblatt zur Eheschließung zwischen gleichgeschlechtlichen Partnern in Spanien, Juli 2006

V.2.c *Befürworter & Gegner*

Obwohl das Gesetz der Eheschließung zur vollkommenen Gleichstellung von gleichgeschlechtlichen Paaren von der katholischen Hochburg Europas, vom Papsttum und der konservativen Opposition Spaniens unter starkem Protest vehement abgelehnt wurde und zu einer Massendemonstrationen mit Unterschriftenliste gegen diese Neuordnung führte, verkündete die Regierung der iberischen Halbinsel am 02.07.2005 mit einer Kongressmitgliedsmehrheit von 187 Pro- zu 147 Kontrastimmen, die Anerkennung und Verabschiedung des Gesetzes der ehelichen Bindung gleichgeschlechtlicher Partner.

Der sozialdemokratische Präsident, José Luis Zapatero, spricht von Spanien als einem *zukünftig gerechterem Land*. Unter anderem auch deswegen, da laut einer Umfrage die spanische Bevölkerung die Gleichstellung des Ehegesetzes für gleichgeschlechtliche Paare mit einer Zweidrittelmehrheit befürwortet und auch die spanische Regierung die Annahme zur Adoption für Paare einer ehelich gleichgeschlechtlichen Partnerschaft gesetzlich befürwortet.¹⁵⁸

V.2.d *Spanisches Adoptionsrecht in Theorie & Praxis*

Nachdem das Eherecht für gleichgeschlechtliche Paare 2005 für ganz Spanien ratifiziert wurde, folgte 2006 die erste Adoption eines Kindes durch ein gleichgeschlechtliches Männerpaar. Um die Annahme an Kindes statt für sich rechtkräftig in Anspruch nehmen zu könnten, musste das Paar vorweg zahlreiche juristische Hürden bewältigen, um eine amtliche Rechtszusprechung zu erhalten. Der spanische Verband der Schwulen- & Lesbenbewegung, *Co/lega*, brachte sein Bedauern zum Ausdruck, dass gleichgeschlechtlichen Paaren die Annahme zur Adoption erschwert wurde.

Diese Schwierigkeiten lassen sich aber auch auf den in Spanien vorherrschenden allgemeinen Mangel an zur Adoption freigegebenen Kindern erklären. Auch wurde bemerkt, dass anfänglich mehr gleichgeschlechtlichen Frauenpaaren die Annahme

¹⁵⁸ Ralph Schulze, in: Der Tagesspiegel, Spanien erlaubt Homo-Ehe, 2005

an Kindes statt zugesprochen wurde. Daher war 2006 die juristische Anerkennung des von einem Männerpaar gestellten Adoptionsantrages ein erster Schritt zur vollkommenen Gleichstellung.¹⁵⁹

V.3 Norwegen

V.3.a *Das „Skandinavische Modell“ in Norwegen* *30. April 1993 - 10. Juni 2008*

Norwegen reihte sich bereits am 30. April 1993 mit dem Eintrag zur registrierten Partnerschaft des *Skandinavischen Modells* in die Liga der befürwortenden Länder zur gleichgeschlechtlichen Partnerschaft ein und erkannte mit dieser Gesetzesverabschiedung die gleichgeschlechtlichen Lebensformen an. Demnach durfte eine registrierte Partnerschaft zwischen zwei Personen des gleichen Geschlechts eingegangen werden. Das norwegische Gesetz erkannte eine registrierte Partnerschaft jedoch nur dann an, sofern von Seiten beider Partner keine weitere Liierung in Form einer registrierten Partnerschaft oder Ehe zu Dritten oder Vierten nachweisbar war. Die monogame Bindung ist daher, wie sie im westlichen Kontext verstanden wird, die rechtliche Vorschrift zur Eingehung einer registrierten Lebensform. Um die gesetzlichen Voraussetzungen zur Eingehung einer registrierten Partnerschaft nach dem in Norwegen gepflogenen *Skandinavischen Modell* gewährleisten zu können, wurden die jeweiligen Parteien vom Ministerium hinreichend geprüft, um ihnen dann als Paar die Registrierung zur eingetragenen Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare zu gewähren. Solch einer Partnerschaft wurde gesetzlich nur dann zugestimmt, sofern mindestens einer der beiden zur Registrierung gewillten Personen seinen Wohnsitz im norwegischen Königreich gemeldet hatte, so auch zumindest einer der Personen als norwegischer Staatsbürger vermerkt war. Jedoch bestand die Möglichkeit als Däne, Isländer oder Schwede nach dem *Skandinavischen Modell* der registrierten Partnerschaft sich vom norwegischen König die norwegische Staatsbürgerschaft zu seiner eigenen

¹⁵⁹ <http://www.gay.ch/family/adopsain.html>, publiziert am 30.09.06, online-Quelle vom 07.04.08/19.51

nationalen Zugehörigkeit gleichstellen zu lassen.¹⁶⁰ Dies war der rechtliche Stand des norwegischen Gesetzes bis zur ersten Jahreshälfte 2008. Mit der Unterstützung der Mitte-Links-Regierungskoalition, bestehend aus Arbeiterpartei/ Grünen/ Zentrumsparlei und dem Zuspruch aus den Reihen der Oppositionsparteien, verkündete die Spitzenkandidatin der Arbeiterpartei, Frau Gunn Karin Guil, am 11. Juni 2008 die Befürwortung des Gesetzes zur Ehe für gleichgeschlechtliche Paare.¹⁶¹

V.3.b Die norwegische Gesetzesnovelle des 11. Juni 2008

Obwohl Norwegen bereits seit 1993 eine liberale Haltung gegenüber registrierten Partnerschaften eingenommen hatte, war noch bis vor geraumer Zeit die Eheschließung zwischen gleichgeschlechtlichen Paaren rechtswidrig. Mit einer Mehrheit von 84 Ja- zu 41 Neinstimmen, wurde am 11. Juni 2008 in Oslo das Gesetz zur Eheschließung für gleichgeschlechtliche Paare durch Gunn Karin Guil, Abgeordnete der Arbeiterpartei, erklärt und vom norwegischen Parlament angenommen.¹⁶² Lediglich die Partei der Christdemokraten und die Rechten lehnten diese Gesetzesnovelle ab. Jedoch wurde mit einer eindeutigen Mehrheit der Abgeordneten dieser Gesetzesbeschluss von der Mitte-Links-Regierungskoalition mit der Unterstützung von den Oppositionsparteien für rechtskräftig erklärt. Norwegen reiht sich damit nach den Niederlanden, Belgien und Spanien an die vierte Stelle jener Länder, welche in Europa eine Eheschließung zwischen gleichgeschlechtlichen Personen gesetzlich verabschiedet haben. Neben den in Europa angeführten Ländern, zählen weiteres in den Industriestaaten weltweit Kanada und Südafrika zu den Staaten, die eine Eheschließung zwischen gleichgeschlechtlichen Paaren gesetzlich befürworten.¹⁶³

¹⁶⁰ Vgl. Norwegisches Gesetz über die registrierte Partnerschaft vom 30. April 1993, file://E:/DIPLOMARBEIT /LPartG Norwegisches Gesetz.html, Quellennachweis vom 10.04.2008

¹⁶¹ Vgl. <http://diepresse.com/home/politik/aussenpolitik/390307/index.do>, Quellennachweis vom 13. Juni 2008, 09:30

¹⁶² Vgl. <http://diepresse.com/home/politik/aussenpolitik/390307/index.do>, Quellennachweis vom 13. Juni 2008, 09:30

¹⁶³ Vgl. <http://www.homonatuen.de/20080616/norwegen-erlaubt-homo-ehe/>, Quellennachweis vom 17. Juni 2008, 13:15

Der Meilenstein der norwegischen Regierung gewährt von nun an gleichgeschlechtlichen Paaren dieselben ehelichen Rechte und Pflichten, wie jene gesetzlichen Bestimmungen der ungleichgeschlechtlich geschlossenen Ehen. Das norwegische Ehegesetz, das ungleichgeschlechtliche Paare und gleichgeschlechtliche Paare gleichstellt, beinhaltet auch die rechtliche Annahme an Kindes statt für gleichgeschlechtliche Paare sowie die rechtlich anerkannte künstliche Befruchtung für lesbische Frauen.¹⁶⁴

V.3.c Die Frage nach dem Adoptionsrecht und dem Recht der In-vitro Fertilisation im gleichgeschlechtlichen Gendervergleich

Die von der norwegischen Regierung zum 11. Juni 2008 veranlasste Gesetzesnovelle zur rechtlichen Anerkennung einer durch gleichgeschlechtliche Paare vollzogene Eheschließung, ließ die Frage nach dem Adoptionsrecht wie auch die Frage nach der Möglichkeit einer In-vitro-Fertilisation für Homosexuelle aufkommen und entzweite dabei die norwegische Bevölkerung, was unter anderem zu hitzigen Debatten führte.

Dabei wurde von gleichgeschlechtlich sexuell orientierten Elternteilen die Gleichstellung ihrer in einer gleichgeschlechtlichen Beziehung lebenden Kinder gefordert und daher die norwegische Gesetzesnovelle begrüßt. Diese Kinder sollten unter den gleichen Bedingungen und Voraussetzungen wie Kinder in heterosexuellen Familien aufwachsen können. Gleichgeschlechtliche Elternteile und ihre Kinder sind dadurch in der Situation, Ansprüche für sich geltend machen zu können und eine Gleichbehandlung zu heterosexuellen Familien zu erfahren.

Um als norwegische, gleichgeschlechtliche Person dem Kinderwunsch und der damit verbundenen Familiengründung nachkommen zu können, wurde das Adoptionsrecht für gleichgeschlechtliche Paare in der norwegischen Gesetzesnovelle adaptiert.

¹⁶⁴ Vgl. <http://www.tagesschau.de/ausland/heriatnorwegen2.html>, Quellennachweis vom 17. Juni 2008, 13:20

Neben dem Adoptionsrecht sieht das norwegische Eherecht auch die zukünftige künstliche Befruchtung für Frauen vor, was im Parlament für ein ausuferndes Wortgefecht sorgte, da man die diskriminierende Haltung gegenüber gleichgeschlechtlichen Männerpaaren auf Kinderwunsch kritisierte. Es wurde das ausgesprochen enthusiastische Engagement und die bevorzugte Haltung gegenüber Frauen mit dem Wunsch nach einer Familiengründung beanstandet. In dieser Debatte ist zukünftig noch ein zufrieden stellender Konsens im norwegischen Parlament zu finden.¹⁶⁵

V.4 Dänemark

V.4.a *Registrierte Partnerschaft vs. eheliche Rechte*

Dänemark spielte als Vorkämpfer für die Registrierung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften in Europa eine essentielle Rolle und nahm bereits 1989 als ein Pionier der Toleranz gegenüber Homosexuellen eine visionäre Haltung ein. Durch die Anerkennung der Rechte und Pflichten gleichgeschlechtlicher Paare als Form der registrierten Partnerschaft, konnte somit nach der dänischen Positionierung ein starkes Signal für noch folgende Länder gesetzt werden. Durch das dänische Gesetz Nr. 372 wurde von nun an der Registrierung zur Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare zugestimmt.

„Zwei Personen gleichen Geschlechts können ihre Partnerschaft registrieren lassen“¹⁶⁶

Diesem Artikel Nr. 372 kann jedoch nur nachgekommen werden, wenn zumindest einer der zur Absicht einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft registrierenden Personen seinen Wohnsitz im dänischen Königreich vermerkt hat und dessen

¹⁶⁵ Vgl. <http://www.tagesschau.de/ausland/heriatnorwegen2.html>, Quellennachweis vom 17. Juni 2008, 13:20

¹⁶⁶ Bailey, J.M. & Bobrow, D./Wolfe, M. & Mikach 1995, S. 45
Sexual orientation of adult sons of gay fathers. *Developmental Psychology*, Dänisches Gesetz Nr. 372, § 1

Staatsbürgerschaft besitzt, wobei hierbei die skandinavische Nationalität Islands, Norwegens und Schwedens der Dänischen entsprechend gleich anerkannt werden kann. Eine weitere Berechtigung zur gesetzlichen Gleichstellung homosexueller Verbindungen wird dann eingeräumt, wenn der Wohnsitz beider Personen binnen der letzten beiden Jahre vor der Eheschließung im Königreich registriert war, wobei die Bedingungen beider Varianten vom Justizminister geprüft werden.¹⁶⁷ Kommt es zur Schließung einer registrierten Partnerschaft, wird dem Paar dieselben Rechte zugesprochen, wie bei einer konventionellen Ehe. So werden Angelegenheiten betreffend der registrierten Partnerschaft für gleichgeschlechtliche Paare, neben Personen, die eine „konventionelle“ Ehe eingehen, im selben Ausmaß geachtet.¹⁶⁸

V.4.b Adoptionsrecht nach Nr. 372

Hinsichtlich des Adoptionsrechts tritt bei der angestrebten Gleichstellung von Homosexuellen in Vorzeigeland Dänemark jedoch ein ambivalentes Verhältnis auf. Dies wird in § 4, Nr. 372, des dänischen Gesetzes der registrierten Partnerschaft schriftlich festgehalten und mit dem Ausnahmefall zur Annahme der Stiefkindadoption zum Ausdruck gebracht.

„Die Vorschriften des Adoptionsgesetzes über Ehegatten finden auf die registrierte Partnerschaft keine Anwendung. Jedoch kann ein registrierter Partner das Kind des anderen Partners adoptieren, es sei denn es handelt sich um ein Adoptivkind aus einem anderen Land.“¹⁶⁹

In Absatz zwei des Paragraphen vier nach dem dänischen Gesetz Nr. 372, beziehend auf § 13 und § 15 Abs. 3, wird dabei ausdrücklich auf die aberkannte Anwendung des Mündigkeitsgesetzes für gleichgeschlechtliche Paare hingewiesen.

¹⁶⁷ Bailey, J.M. & Bobrow, D./Wolfe, M. & Mikach 1995, S. 45
Sexual orientation of adult sons of gay fathers. *Developmental Psychology*, Dänisches Gesetz Nr. 372, § 2 Abs. 2

¹⁶⁸ Bailey, J.M. & Bobrow, D./Wolfe, M. & Mikach 1995, S. 45
Sexual orientation of adult sons of gay fathers. *Developmental Psychology*, Dänisches Gesetz Nr. 372, § 3 Abs. 1,2

¹⁶⁹ Bailey, J.M. & Bobrow, D./Wolfe, M. & Mikach 1995, S. 45
Sexual orientation of adult sons of gay fathers. *Developmental Psychology*, Dänisches Gesetz Nr. 372, § 4

Auch werden die aparten juristischen Zusprüche der Einzelpersonen nach der Eheschließung zwischen Mann und Frau zu jener einer Zugehörigkeit der registrierten Partnerschaft *geschlechtsdifferenziert* bemessen und für rechtskräftig erklärt.¹⁷⁰

„Bestimmungen in der dänischen Gesetzgebung, die besondere Regelungen für den einen, durch seine Geschlecht bestimmten Ehepartner enthalten, finden auf die registrierte Partnerschaft keine Anwendung“¹⁷¹

„Bestimmungen in internationalen Verträgen finden auf die registrierte Partnerschaft keine Anwendung, es sei denn, dass die Vertragsstaaten sich diesem ausdrücklich anschließen.“¹⁷²

V.5 Frankreich

V.5.a *Parte Civil De Solidarité - PaCS*

Mit dem am 13.10.1999 durch den französischen Nationalrat verabschiedeten Gesetz des zivilrechtlichen Solidaritätspaktes, *Du Parte Civil De Solidarité Et Du Concubinage*, dem umgangssprachlichen PaCS, wurden Homosexuellen wie auch Heterosexuellen für eine eheähnliche, dauerhafte und gemeinsame Lebenspartnerschaft gleichermaßen Rechte und Pflichten eingeräumt.¹⁷³ Das Tragen eines gemeinsamen Familiennamens wird jedoch nicht erlaubt.

¹⁷⁰ Bailey, J.M. & Bobrow, D./Wolfe, M. & Mikach 1995, S. 45
Sexual orientation of adult sons of gay fathers. *Developmental Psychology*, Dänisches Gesetz Nr. 372, § 4 Abs. 2,3

¹⁷¹ Bailey, J.M. & Bobrow, D./Wolfe, M. & Mikach 1995, S. 45
Sexual orientation of adult sons of gay fathers. *Developmental Psychology*, Dänisches Gesetz Nr. 372, § 4 Abs. 3

¹⁷² Bailey, J.M. & Bobrow, D./Wolfe, M. & Mikach 1995, S. 45
Sexual orientation of adult sons of gay fathers. *Developmental Psychology*, Dänisches Gesetz Nr. 372, § 4 Abs. 4

¹⁷³ PaCS, www.assemblee-nationale.fr, Art. 515 Abs. 1, Art. 515 Abs. 8. code civil.

Trotz des bereits beschlossenen Erlasses des zivilrechtlichen Solidaritätspaktes, welchem durch eine Überzahl von 315 zu 245 Stimmen zugestimmt wurde, trat eine Auflehnung gegen die Neureglung von zahlreichen Bürgermeistern, welche in Frankreich zugleich das Amt des Standesbeamten bekleiden, hervor. Diesem Gegenruf wurde jedoch vom französischen Verfassungsrat nicht gefolgt und das Gesetz somit verfassungsgemäß anerkannt.¹⁷⁴

V.5.b Der PaCS in der Anwendung

In einem elektronisch narrativen Interview mit Herrn Rolf Sagemüller, gebürtiger Deutscher, der nun in Paris lebt und sich mit seinem französischen Lebenspartner im Jahr 2004 vor dem *tribunal d'instance* im 10. Arrondissement *PaCS-en* ließ - so seine gewählte Bezeichnung für den Eingang in den zivilrechtlichen Solidaritätspakt - gab die Haltung der eher nüchternen Vollzugsbeamtin des *tribunal d'instance* als neutral an - weder zu nett noch unangenehm. Auch wurde der Beschluss in einem ungemütlichen Raum ohne romantischer Atmosphäre vollzogen, so Herr Sagemüller. Es handelte sich eher vielmehr um eine pragmatische Beglaubigung zur Parität und Anerkennung gleicher Rechte und Pflichten vor dem französischen Gesetz. Rolf Sagemüller geht davon aus, dass auf Grund des politisch links ausgerichteten Bürgermeisters, gerade im 10. Pariser Arrondissement eine besonders hohe Anzahl an schwulen PaCS geschlossen wird und daher die VollzugsbeamtInnen an die Durchführung des zivilrechtlichen Solidaritätspaktes zwischen Homosexuellen gewöhnt seien.

V.5.c Registrierung, Verlauf, Beweggründe & Aberkennungen

Die Registrierung des PaCS erfolgt durch eine schriftliche Erklärung der Solidarität zueinander und wird vor dem *tribunal d'instance*, dem vergleichbaren Bezirksgericht beziehungsweise Amtsgericht in einem der Wohnsitze eines Partners, urkundlich besiegelt.

¹⁷⁴ Deutsches und Europäisches Familienrecht, Die gesetzliche Regelung von außerehelichen Partnerschaften gleichen und verschiedenen Geschlechts im Ausland und die deutschen Reformvorhaben, Wilfried Schütter; Jasmin Heckes; Sonja Stommel, Springer-Verlag 2000, S. 4

„Ein Lebenspartnerschaftsvertrag ist ein Vertrag, der zwischen zwei volljährigen natürlichen Personen verschiedenen Geschlechts oder gleichen Geschlechts geschlossen wird, um ihr gemeinsames Leben zu regeln.“¹⁷⁵

In der Diskrepanz zum *Parte Civil De Solidarité* wird eine Ehe am Standesamt, dem *Etat civil*, des Rathauses/Bürgermeisteramtes, *Mairie*, vollzogen.¹⁷⁶ Jene Personen, die den zivilrechtlichen Solidaritätspakt, hierbei meist Heterosexuelle aus finanziellen Gründen im Falle einer Auflösung oder aus rechtlichen Gegebenheiten wie bei Homosexuellen, die eine konventionelle Ehe nicht eingehen können, bevorzugen, haben zur Berechtigung eines Lebenspartnerschaftsvertrags urkundliche Bestätigungen einzureichen, die die gesetzlich verankerten Untersagungen ausschließen.¹⁷⁷

Jedoch ist solch eine Eintragung eines Übereinkommens wirkungslos,¹⁷⁸

„[...] wenn die Partner in auf- oder absteigender direkter Linie miteinander verwandt oder verschwägert sind oder bis zum dritten Grad in einer Seitenlinie“¹⁷⁹

zueinander stehen.

Auch ist eine bereits existierende Ehe oder ein registrierter Solidaritätspakt für das Eingehen eines PaCS mit einem neuen Partner rechtswidrig. Daraus tritt hervor, dass ein Lebenspartnerschaftsvertrag nicht eingegangen werden kann, wenn

„zwischen Verwandten in aufsteigender Linie, zwischen Verschwägerten und zwischen Verwandten in der Seitenlinie bis zum dritten Verwandtschaftsgrad einschließlich; zwischen zwei Personen,

¹⁷⁵ <http://www.springerlink.com/content/w65ua3buyfgjv4kg/fulltext.pdf>, 02.06.2009, 13:30

¹⁷⁶ <http://www.frankreichkontakte.de/kf-ehe.htm#weiter>, Ehen für Schwule, Lesben und Heiratsmuffel, Michel Kuss,

¹⁷⁷ <http://www.springerlink.com/content/w65ua3buyfgjv4kg/fulltext.pdf>, 02.06.2009, 13:30

¹⁷⁸ <http://www.springerlink.com/content/w65ua3buyfgjv4kg/fulltext.pdf>, 02.06.2009, 13:30

¹⁷⁹ Deutsches und Europäisches Familienrecht, Die gesetzliche Regelung von außerehelichen Partnerschaften gleichen und verschiedenen Geschlechts im Ausland und die deutschen Reformvorhaben, Wilfried Schütter; Jasmin Heckes; Sonja Stommel, Springer-Verlag 2000, S. 3

von denen mindestens eine verheiratet ist; zwischen zwei Personen, von denen mindestens eine schon durch einen Lebenspartnerschaftsvertrag gebunden ist¹⁸⁰,

eine Beziehung besteht.

Werden alle Bedingungen urkundliche beglaubigt¹⁸¹, kann eine Lebenspartnerschaft nach dem französischen Gesetz der *Du Parte Civil De Solidarité Et Du Concubinage* eingegangen werden¹⁸², was einer nicht der französischen Nationalität angehörigen Person die Möglichkeiten eröffnet, leichter eine Aufenthaltsgenehmigung¹⁸³ von der französischen Regierung zugesprochen zu bekommen.¹⁸⁴

Durch die Schließung eines Lebenspartnerschaftsvertrages stimmen beide Partner der gegenseitigen wirtschaftlichen Hilfestellung zu, deren Bedingungen im Vertrag festgehalten werden. Der jeweilige Lebenspartner haftet für den anderen gegenüber Dritten, sofern Gesamtschulden für den gemeinsamen Lebensbedarf sowie kollektive Ausgaben entstanden sind.¹⁸⁵

V.5.d *Adoptionsrecht in der Wechselbeziehung mit dem PaCS*

Einleitend zu diesem Kapitel des Adoptionsrechts ist generell die Trennung zwischen der *adoption plenière*, der Volladoption, und einer *adoption simple*, einer Teiladoption, nach dem französischen Recht zu vermerken,¹⁸⁶ deren Artikel dem französischen Abstammungsrecht zugrunde liegt.¹⁸⁷ Nur durch eine *adoption plenière* wird das Verwandtschaftsverhältnis zu den leiblichen Eltern aufgelöst.

¹⁸⁰ <http://www.springerlink.com/content/w65ua3buyfgjv4kg/fulltext.pdf>, 02.06.2009, 13:30

¹⁸¹ <http://www.springerlink.com/content/w65ua3buyfgjv4kg/fulltext.pdf>, 02.06.2009, 13:30

¹⁸² Deutsches und Europäisches Familienrecht, Die gesetzliche Regelung von außerehelichen Partnerschaften gleichen und verschiedenen Geschlechts im Ausland und die deutschen Reformvorhaben, Wilfried Schütter; Jasmin Heckes; Sonja Stommel, Springer-Verlag 2000, S. 3

¹⁸³ Proposition de loi relative au pacte civil de solidarité, Art. 12, 1999

¹⁸⁴ Deutsches und Europäisches Familienrecht, Die gesetzliche Regelung von außerehelichen Partnerschaften gleichen und verschiedenen Geschlechts im Ausland und die deutschen Reformvorhaben, Wilfried Schütter; Jasmin Heckes; Sonja Stommel, Springer-Verlag 2000, S. 3

¹⁸⁵ <http://www.springerlink.com/content/w65ua3buyfgjv4kg/fulltext.pdf>, 02.06.2009, 13:30

¹⁸⁶ Art. 345-1 C.c.

¹⁸⁷ <http://www.springerlink.com/content/qf7wq3mbay1c6v4t/fulltext.pdf>, 02.05.2009, 17:15

Obwohl Heterosexuelle als auch Homosexuelle seit 1999 durch den Parte Civil De Solidarité gleichen Rechten und Pflichten unterliegen, wird bei der Annahme an Kindes statt nach wie vor differenziert und zum Nachteil gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften beurteilt. Diese Haltung der französischen Regierung wurde vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte¹⁸⁸ jedoch desavouiert.¹⁸⁹ Durch den Adoptionslizenzausschluss von Lesben, Gays, Bisexuellen, Transgender, kurz LGBT, der von der französischen Regierung den Adoptionsbehörden zugesprochen wurde, gab dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte im Januar 2008 den Anlass, dieses Verhalten als diskriminierend und als nicht den Europäischen Menschenrechtskonvention würdig zu deklarieren.

„Das ist ein bedeutender Wandel in der Herangehensweise an die Rechte von LGBT und ihre Auslegung unter der Europäischen Menschenrechtskonvention durch den Gerichtshof. Er hat [...] standfest ein Prinzip etabliert, dass Verwaltungsbeamte/innen eine Einzelperson nicht aufgrund ihrer sexuellen Orientierung beim Antragsverfahren für die Adoption eines Kindes diskriminieren können. [...] Dass die sexuelle Orientierung eines Elternteils irrelevant ist, wenn entschieden wird, wer das Sorgerecht für ein Kind bekommt.“¹⁹⁰

Das Verfahren zur akribischen Betrachtung und geprüften Anerkennung zur Annahme einer Adoption soll dabei nicht in Frage gestellt werden, jedoch wirft der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte Anfang des Jahres 2008 den europäischen Staaten eine Diskriminierung von Schwulen und weiteren Minderheiten der *geschlechtsorientierten Subkulturen* vor, welchen das Anrecht zur Familiengründung im Sinne einer künstlichen Befruchtung oder Annahme eines Stief- oder Adoptionskindes nicht gewährt wird.¹⁹¹

„Jede Person sollte auf der Grundlage ihrer individuellen Leistungen als möglicher Elternteil gleichberechtigt behandelt werden, wenn sie

¹⁸⁸ <http://www.coe.int/T/D/Menschenrechtsgerichtshof/>

¹⁸⁹ ILGA, EURO-NEWS, Same-Sex Families, No. 150, 2008

¹⁹⁰ ILGA, EURO-NEWS, Same-Sex Families, No. 150, 2008

¹⁹¹ ILGA, EURO-NEWS, Same-Sex Families, No. 150, 2008

beantragt, ein Kind zu adoptieren. Die sexuelle Orientierung des/der Antragstellers/in ist irrelevant und kann nicht verwendet werden, um die Antragsteller von der Möglichkeit auszuschließen, ein Kind zu adoptieren. Es ist im besten Interesse der Kinder in Europa und außerhalb Europas, dass kein potentieller Elternteil durch einen irrelevanten und diskriminierend Grund von der Überlegung ausgeschlossen wird.“¹⁹²

Um einer Diskriminierung des Adoptionsrechtes für gleichgeschlechtliche Paare entgegenzuwirken, müsste entweder der PaCS geändert werden oder der leiblichen Mutter die freiwillige rechtliche Freigabe ihres Kindes zugesprochen werden. Jedoch sprach sich der konservative Nicolas Sarkozy im französischen Präsidentschaftswahlkampf 2007 gegen die Erweiterung der PaCS aus und traf dabei auf seine sozialistische Gegensprecherin, Ségolène Royal, die eine Überarbeitung des Aktes befürwortete.¹⁹³

2006 beauftragte der ehemalige französische Innenminister Nicolas Sarkozy, Chef der Union pour un mouvement populaire (UMP), Union für eine Volksbewegung, den vormaligen Erziehungsminister Luc Ferry mit der rechtmäßigen Auslegung der eingetragenen Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare und ihre Rechte zur Adoption in Frankreich. Sarkozy erkennt zwar die sozialen Grundbedürfnisse einer Familiengründung an, die er auf das Aufziehen von Kindern beschränkt, doch macht Sarkozy die deutliche Abgrenzung zu konventionellen Ehen als geschützte Instanz klar und stellt das gesicherte Interesse des Kindes dar. Dessen Bedürfnisse scheinen aus seiner Sicht ausschließlich heterosexuelle Familien gewährleisten zu können. Darüber hinaus verteidigt er das Singularrecht der *klassischen Familie* in Bezug auf die Wahrung des sozialen Gleichgewichts. Seit 2006 kam es daher zu keiner Weiterentwicklung des PaCS in Hinblick auf Adoptionsfragen,¹⁹⁴ obwohl der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte ausdrücklich eine antidiskriminierende Haltung hinsichtlich des Adoptionsrechtes für gleichgeschlechtliche Paare fordert.¹⁹⁵

¹⁹² ILGA, EURO-NEWS, Same-Sex Families, No. 150, 2008

¹⁹³ Vgl. <http://www.lesbian.or.at/news/1172078787>, Nachrichteneintrag 21.02.2007

¹⁹⁴ Vgl. <http://www.lesbian.or.at/news/1151401883>, Nachrichteneintrag 27.06.2006

¹⁹⁵ ILGA, EURO-NEWS, Same-Sex Families, No. 150, 2008

V.6 Luxemburg

V.6.a *Das Partenariat*

Unter dem Partenariat ist eine rechtliche Anerkennung zwischen gleichgeschlechtlichen oder verschiedengeschlechtlichen Paaren nach dem Luxemburger Gesetz zu verstehen und lehnt sich an den französischen PaCS, *Parte Civil De Solidarité*, dem zivilrechtlichen Solidaritätspakt, an. Mit dem Eingang eines Partenariat wird die Lebensgemeinschaft vor dem Standesbeamten bekundet und eine Erklärung zur Partnerschaft juristisch beglaubigt.¹⁹⁶

Seit 1. November 2004 haben homosexuelle Paare sowie auch heterosexuell geführte Beziehungen, als Zeichen der Gleichberechtigung, die Möglichkeit sich im Großherzogtum Luxemburg in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft durch das Partenariat registrieren zu lassen und sich somit auf das bislang nur der Ehe vorbehaltene Vermögensrecht, Steuerrecht und Sozialversicherungsrecht berufen zu können. Um sich in eine Lebenspartnerschaft nach dem Luxemburger Gesetz eintragen lassen zu können, ist die zivilrechtliche Geschäftsfähigkeit, der Ausschluss einer bereits bestehenden Ehe oder Lebensgemeinschaft, sowie die rechtliche Klärung eines nicht zueinander stehenden Verwandtschaftsverhältnisses im engeren Sinne und der Nachweis einer rechtmäßigen Aufenthaltserlaubnis im Großherzogtum Luxemburg oder die Staatsbürgerschaftszugehörigkeit einer der zur Europäischen Union angehörigen Ländern, nachzuweisen. Die Registrierung des Partenariats ist vor dem Standesamt beglaubigen zu lassen.

Für EU-Staaten angehörige Personen, die sich im Großherzogtum Luxemburg in eine registrierte Lebenspartnerschaft eintragen lassen wollen, ist der Nachweis eines gültigen Passes, die schriftliche Herkunftsbestätigung des jeweiligen Gemeindeamtes oder ein Nachweis des gemeinsamen Wohnsitzes der antragstellenden Personen, ihre Beglaubigung des Zivilstandes mit der Geburtsurkunde und einer Zivilstandesbescheinigung, sowie im Falle einer bereits früher existierender Beziehung durch eine Scheidung oder Todesfall annullierten

¹⁹⁶ Diese Kapitel beruht auf ein elektronisch geführtes Interview mit François Diderrich. Geführt von 21.06.2008 bis einschließlich 07.07.2008

Auflösung nachzuweisende Papiere - wie Heiratsurkunde, Scheidungsvermerk, Geburtsurkunde mit Sterbevermerk -, die Gewissheit einer nicht vorliegender Verwandtschaft zwischen den Partnern, eine juristische Beglaubigung eines in Luxemburg unbestehenden Partnersariats, so auch keine anderwärtige juristisch bestehend vorliegende Bindungsform, zu erbringen. Werden all diese Anforderungen rechtskräftig untermauert, steht einem Eintrag zur Lebenspartnerschaft im Großherzogtum Luxemburg für EU-Bürger nichts im Wege.

Diese Bindungsform des Partnersariats kann durch den Tod eines Partners, der gemeinsamen Zustimmung vor dem Standesamt, sowie durch eine einseitige opportune Erklärung annulliert werden.¹⁹⁷

V.6.b *François Diderrich & Cigale zum Partnersariat*

In Vertretung für Rosa Lëtzebuerg, Vorstand der Einrichtung *gay Luxemburg*, erhielt ich in Kooperation mit dem Beratungszentrum *Cigale* ein elektronisch narratives Interview von François Diderrich, das mir Antworten auf meine an Rosa Lëtzebuerg gerichtete Anfrage zur sozialpolitischen Lage gleichgeschlechtlicher Paare in Luxemburg gab.¹⁹⁸

Zur Verdeutlichung der in Luxemburg vorherrschenden Situation homosexueller Paare, werde ich nun auf den inhaltlichen Kontext des von François Diderrich aufgesetzten Schreibens, verfasst am 19. Mai 2008, näher eingehen.

Wie bereits schon am Anfang des Kapitels *Luxemburg* festgehalten, trat das Luxemburger Partnersariatsgesetz vom 9. Juli 2004 am 1. November 2004 in Kraft. Dabei stand die Prämisse der Regierung des Großherzogtums Luxemburg im Vordergrund, auch jenen Paaren eine ansprechende Alternative zur gesetzlichen Partnerschließung zu bieten, die bislang eine eheliche rechtliche Bindung nicht eingehen konnten oder wollten. Beim Partnersariat sollte jedoch eine klare Abgrenzung

¹⁹⁷ Diese Kapitel beruht auf ein elektronisch geführtes Interview mit François Diderrich. Geführt von 21.06.2008 bis einschließlich 07.07.2008

¹⁹⁸ Diese Kapitel beruht auf ein elektronisch geführtes Interview mit François Diderrich. Geführt von 21.06.2008 bis einschließlich 07.07.2008

zur Ehe erkennbar sein. Sie ist für alle Paare frei zugänglich. Durch die Schließung eines Partnershiats findet eine Gleichstellung zwischen gleichgeschlechtlichen und verschiedengeschlechtlichen Paaren mit den äquivalenten Zusprüchen von Rechten und Pflichten statt, wie sie bei einer konventionellen Eheschließung gewährt werden. Damit reihte sich Luxemburg in jene Länder, wie zum Beispiel Belgien oder Frankreich, ein, die einen sogenannten Partnershiats-Vertrag verabschiedet haben und sich somit eine größere Vertragsfreiheit, wie beispielsweise der Güterregelung, durch eine *convention* erlauben. Dabei ist auch interessant, dass die registrierten Personen laut dem Zivilrecht keinen neuen Zivilstand eingehen und daher weiterhin als ledig geführt werden. Im Vergleich zum Partnershiats-Vertrag entschieden sich die skandinavischen Länder und Deutschland für ein Partnershiats-Institut, welches ein eheähnliches Bündnis in den Vordergrund stellt.

Im Vertrag des Luxemburger Partnershiats ist keine Kontinuität im Familienrecht oder Namensrecht vorgesehen. Es handelt sich dabei lediglich um die Bestimmungen vermögensrechtlicher Folgen. Mit dem *régime primaire*, sieht das Gesetz ein vorgesehenes Minimum vor. Daraus ist ein Abkommen zwischen den Partnern zu erkennen. Sie werden dazu angehalten sich gegenseitig finanziellen Beistand zu leisten und für die Entstehung der laufenden Kosten im gemeinsamen Haushalt, gemäß den jeweiligen finanziellen Möglichkeiten, aufzukommen.

Die jeweiligen Partner sind gegenüber Dritten solidarisch verpflichtet, für die gemeinsame Lebensführung aufgenommenen Schulden auch im Falle einer Trennung aufzukommen.

Lediglich mit einem vorab getroffenen schriftlich aufgesetzten Testament oder einem Schenkungsvertrag hat der jeweilige Partner einen Rechtsanspruch auf Erbschaft, da man durch ein Partnershiat offiziell weiterhin als ledig gilt.

Die im Laufe eines Partnershiats aufgenommenen Vermögenswerte werden als *idivisione* geführt und daher als gemeinschaftliches Eigentum deklariert. Nur mit der ausdrücklichen Bekundgebung zum alleinigen Erwerb im Kaufvertrag, kann eine klare Bilanz getroffen werden, was von den jeweiligen in einem Partnershiat lebenden Personen meist nicht berücksichtigt wird.

Im Namen von *Cigale* bezieht François Diderrich weiters Stellung zu Sozialrecht, Steuerrecht, Schenkung und Erbschaft.¹⁹⁹

V.6.c *Partenariatsgesetz*

Herr Diderrich erklärt hinsichtlich des Sozialrechts sowie der Rentenversicherung und Krankenversicherung die Gleichstellung mit Eheleuten.²⁰⁰

Bezüglich des Steuerrechts unterliegen die Partner dem Zivilrecht als ledige Personen. Ihnen wurde jedoch seit dem Steuerjahr 2008 die Option zur gemeinsamen Besteuerung bewilligt. Sie nehmen in dieser Hinsicht eine parallele Position zu Eheleuten ein. Um dieses Recht für sich beanspruchen zu können, ist eine durchgehende Bindung der Partner während des gesamten gesetzlichen Steuerjahres erforderlich.

Unter der Berücksichtigung der Gleichstellung, soll ab dem Jahr 2009/2010 auch eine Individualisierung für Eheleute möglich sein, um so ein neutrales Verhältnis im Steuerrecht gegenüber Steuerpflichtigen herzustellen.

Im dritten Punkt der juristischen Bestimmungen nach dem Luxemburger Gesetz, bezieht sich François Diderrich auf die rechtliche Lage der Schenkung. Hierbei ist eine klare Gleichstellung zu Eheleuten zu erkennen und eine Belastung mit demselben Steuersatz von 4,8 %. Im Vergleich beträgt der nicht reduzierte Steuersatz 14,4 %.

Als vierter und letzter Faktor scheint die Erbschaft auf. Mit einem Steuersatz von 5 % und dem freien Pauschalbetrag von € 38.000,- zeichnet sich eine eindeutige Gleichstellung zu in einer Ehe lebenden Paaren ab. Haben die Eheleute jedoch Kinder, dann fällt keine Erbschaftssteuer an. Der nicht reduzierte Steuersatz beläuft sich auf 15 %.²⁰¹

¹⁹⁹ Diese Kapitel beruht auf ein elektronisch geführtes Interview mit François Diderrich. Geführt von 21.06.2008 bis einschließlich 07.07.2008

²⁰⁰ Diese Kapitel beruht auf ein elektronisch geführtes Interview mit François Diderrich. Geführt von 21.06.2008 bis einschließlich 07.07.2008

²⁰¹ Diese Kapitel beruht auf ein elektronisch geführtes Interview mit François Diderrich. Geführt von 21.06.2008 bis einschließlich 07.07.2008

V.6.d Luxemburger Adoptionsrecht

Das Luxemburger Gesetz unterscheidet zwischen einer einfachen und einer vollen Adoption. Bei einer einfachen Adoption wird die Verbindung zur leiblichen Mutter und dem Kindesvater nicht vollkommen getrennt, sondern beibehalten. Hingegen fallen bei einer vollen Adoption alle rechtlichen und sozialen Verbindungen zwischen dem Kind und seiner leiblichen Mutter, so auch zu seinem Erzeuger, weg.²⁰²

Zur allgemeinen Situation im Luxemburger Adoptionsrecht ist anzuführen, dass sowohl ledige als auch alleinstehende Personen eine einfache Annahme an Kindesstatt beantragen können. Lediglich verheirateten Paaren, also der konventionellen Verbindung zwischen Mann und Frau, obliegt das Privileg der vollen Adoption. Infolge steht auch heterosexuellen Paaren, die in einem Partnerschaft registriert sind, die volle Annahme an Kindesstatt rechtlich nicht zu.

In Luxemburg werden jedoch gegenwärtig durch die Rechts- und Familienkommission Überlegungen zur Änderung des Adoptionsrechts angestellt, um dem Parlament einen neuen Gesetzesentwurf unterbreiten zu können. Diese Gesetzesnovelle soll zukünftig die volle Adoption für ledige Personen beinhalten und hat zur Folge, dass für den Gesetzgeber erschwerte Bedingungen eintreten und sich die Legislative auf die sexuelle Orientierung des Adoptionsantragsstellers nicht berufen können. Sollte diese Gesetzesnovelle in Kraft treten, würde ein Ausschluss von homosexuellen Partnern schwer zu rechtfertigen sein, da der Menschenrechtsgerichtshof in Straßburg die freie sexuelle Orientierung befürwortet und sich gegen die Diskriminierung betreffend Adoption ausspricht. Luxemburg und Frankreich wurden diesbezüglich bereits vom Menschenrechtsgerichtshof verurteilt. Es bleibt abzuwarten, welchen Weg Luxemburg hinsichtlich des Adoptionsrechts einschlagen wird.²⁰³

²⁰² Diese Kapitel beruht auf ein elektronisch geführtes Interview mit François Diderrich. Geführt von 21.06.2008 bis einschließlich 07.07.2008

²⁰³ Diese Kapitel beruht auf ein elektronisch geführtes Interview mit François Diderrich. Geführt von 21.06.2008 bis einschließlich 07.07.2008

V.7 Schweiz

V.7.a *Neuorientierung durch Volksabstimmung*

Am 05. Juni 2005 stimmte die Schweizer Bevölkerung in einer Volksabstimmung über die Eingetragene Lebenspartnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare ab und befürwortete diese mit 58% Ja-Stimmen. Somit war die Schweiz das erste Land, das homosexuellen Paaren das Recht auf eine eingetragene Partnerschaft gewährt hat.²⁰⁴ Diese solidarische Haltung der Schweizer Bevölkerung stärkte das Selbstbewusstsein der in der Schweiz lebenden Homosexuellen und gab ihnen das Gefühl, nicht mehr eine Bevölkerungsschicht *zweiter Klasse* zu sein. Mit dem am 01. Jänner 2007 in der Schweiz verabschiedeten Gesetz zur eingetragenen Lebenspartnerschaft, dem PartG, wurde ein starkes Signal an die Nachbarländer Italien, Liechtenstein und Österreich ausgesandt, sich an dem Schweizer Modell und seiner toleranten Haltung gegenüber gleichgeschlechtlichen Paaren zu orientieren.²⁰⁵ Als am 02. Jänner 2007 die Schweizer Pioniere der Homosexuellen ihre Lebenspartnerschaft rechtlich vor dem Zivilstandesamt beglaubigen ließen, waren auch ihre Eltern und FreundInnen anwesend, die das eingetragene Partnerschaftsgesetz begrüßten und ihre Solidarität mit ihren schwulen Söhnen, Brüdern, Vätern oder Freunden durch die Organisationen PINK CROSS, LOS oder auch FELS im Bewusstsein der vorangegangenen rechtlichen Hürden, wie auch der Diskriminierung, zum Ausdruck brachten. Deren Engagement in diversen Organisationen seit 1994 trug dazu bei, dass die ordentliche Beglaubigung homosexueller Lebenspartnerschaften 2007 möglich wurde.²⁰⁶

„[...] in accordance with the new partnership law granting essentially the same rights and responsibilities as those provided by civil marriage.“²⁰⁷

²⁰⁴ [http://www.queer.de/news_detail.php?article_id=6954&ptitle=Genf%20stimmt%20f%FCr%20Homo
Gesetz \(03/2007\)](http://www.queer.de/news_detail.php?article_id=6954&ptitle=Genf%20stimmt%20f%FCr%20Homo%20Gesetz%20(03/2007))

²⁰⁵ ILGA, EURO-NEWS, Same-Sex Families, No. 138, 2007, Source: Media release by Pink Cross & LOS, 6 January 2007

²⁰⁶ ILGA, EURO-NEWS, Same-Sex Families, No. 138, 2007, Source: Media release by Pink Cross & LOS, 6 January 2007

²⁰⁷ ILGA, EURO-NEWS, Same-Sex Families, No. 138, 2007, Source: Media release by Pink Cross &

Durch das entgegenkommende Partnerschaftsgesetz wurde jedoch auch für jene in der Schweiz lebenden Homosexuellen die Situation drastisch verbessert, die keine gemeinsame Partnerschaft eingehen möchten, da von nun an die gleichgeschlechtliche Neigung nicht mehr als eine private Begebenheit abgetan wird, sondern in den Fokus der Gesellschaft rückt und somit zu einer toleranteren Haltung, sowie zu mehr Anerkennung und einer rechtlichen Gleichstellung im sozialen Umfeld beiträgt.²⁰⁸

V.7.b Kinshipmuster gleichgeschlechtlicher Paare nach dem „Schweizer Modell“

Das durch die eingetragene Partnerschaft neu entstandene Kinshipmuster, dem Verwandtschaftsverhältnis zwischen den gleichgeschlechtlichen Paaren und ihrer Linie, wird folgendermaßen juristisch ausgelegt.

„Wer mit einer Person verwandt ist, ist mit deren Ehegatten, deren eingetragener Partnerin oder deren eingetragendem Partner in dergleichen Linie und in dem gleichen Grade verschwägert. Die Schwägerschaft wird durch die Auflösung der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft, die sie begründet hat, nicht aufgehoben.“²⁰⁹

„Die Eheschließung ist zwischen Verwandten in gerader Linie sowie zwischen Geschwistern oder Halbgeschwistern, gleichgültig ob sie miteinander durch Abstammung oder durch Adoption verwandt sind, verboten.“²¹⁰

LOS, 6 January 2007

²⁰⁸ ILGA, EURO-NEWS, Same-Sex Families, No. 138, 2007, Source: Media release by Pink Cross & LOS, 6 January 2007

²⁰⁹ <http://www.admin.ch/ch/d/sr/2/210.de.pdf>, 02.05.2009, 17:35

²¹⁰ <http://www.admin.ch/ch/d/sr/2/210.de.pdf>, 02.05.2009, 17:35

IV.7.c Partnerschaftsgesetz, PartG

Wie vorangehend schon zum Eingang dieses Kapitels erwähnt, konnte bereits am 18. Juni 2004, ein Jahr vor der von der Schweizer Bevölkerung durch eine mit 58 % bejahten Volksabstimmung zur eingetragenen Lebenspartnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare das PartG, Partnerschaftsgesetz, von der Schweizer Bundesversammlung unter Rücksichtnahme der Bundesverfassung²¹¹, Artikel 38 Abs. 2, 112 Abs. 1, 113 Abs. 1, 119 Abs. 2, 121 Abs. 1, 122 Abs. 1, 123 Abs. 1, 128 Abs. 1 und 129 Abs. 1, beschlossen werden.²¹²

Das PartG erklärt die Rechenschaft, das Eingehen sowie die Trennung homosexueller Paare, die nicht in derselben Verwandtschaftslinien zueinander stehen, so auch in keiner weiteren gesetzlich beglaubigten Beziehung leben.²¹³

„Eine Person, die in einer eingetragenen Partnerschaft lebt, kann keine Ehe eingehen.“²¹⁴

Jener Erlass setzt die wechselseitigen Rechte und Pflichten zwischen zwei Personen gleichen Geschlechts im volljährigen Alter von mindestens 18 Jahren und unter deren vollständigen Klarheit voraus.²¹⁵

Mit einem vorab einzureichenden Gesuch und der Vorlage verpflichtender Dokumente beider Partner sowie der individuellen Erklärung zur Erfüllung einer eingetragenen Partnerschaft, kann diese vor dem Zivilstandesamt am Wohnort der jeweiligen Personen gesetzlich durch eine von dem/der Zivilstandesbeamten ausgestellten Urkunde, die das Paar zu unterschrieben hat, beglaubigt werden.²¹⁶

²¹¹ <http://www.admin.ch/ch/d/sr/1/101.de.pdf>, 02.05.2009, 17:30

²¹² Bundesgesetz über die eingetragenen Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG) S. 3137

²¹³ <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2004/3137.pdf>, 02.05.2009, 14:15

²¹⁴ <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2004/3137.pdf>, 02.05.2009, 14:15

²¹⁵ <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2004/3137.pdf>, 02.05.2009, 14:15

²¹⁶ <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2004/3137.pdf>, 02.05.2009, 14:15

„Die beiden Partnerinnen oder Partner leisten einander Beistand und nehmen aufeinander Rücksicht.“²¹⁷

„Die beiden [...] Partner sorgen gemeinsam nach ihren Kräften für den gebührenden Unterhalt ihrer Gemeinschaft.

Können sie sich nicht verständigen, so setzt das Gericht auf Antrag die Geldbeiträge an den Unterhalt fest. Diese können für die Zukunft und für das Jahr vor Einreichung des Begehrens gefordert werden.

Erfüllt eine Partnerin oder ein Partner die Unterhaltspflicht nicht, so kann das Gericht deren oder dessen Schuldnerin oder Schuldner anweisen, die Zahlungen ganz oder teilweise der andern Partnerin oder dem andern Partner zu leisten.“²¹⁸

Sollte das gleichgeschlechtliche Paar nach der Registrierung im Sinne des Schweizer Modells ihren Wohnsitz ins Ausland verlegen und die jeweilige Staatsbürgerangehörigkeit des entsprechenden Landes beantragen und gestattet bekommen haben, so ist im Falle einer Auflösung der Lebenspartnerschaft die Schweizer Rechtsprechung am Registrierungsort der Urkundenausstellung für die Annullierung der Partnerschaft verantwortlich, sofern das Gesuch einer Trennung an dem entsprechenden Aufenthaltsort der jeweiligen Personen unausführbar sei.²¹⁹

V.7.d Eingetragene Partnerschaft mit Kind (PartG)

Tritt einer der Personen in eine eingetragene Lebenspartnerschaft mit einem leiblichen Kind ein, steht seinem Partner kein rechtlicher Anspruch auf die Annahme zur Stiefkindadoption zu. Jedoch hat der kinderlose Teil der eingegangenen Lebenspartnerschaft Anspruch darauf, für jenes Kind in einem angemessenen Bezug elterlich zu sorgen und die Verpflichtung dem Partner unterhaltspflichtig beizustehen, sofern es die Situation erfordert.²²⁰

²¹⁷ <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2004/3137.pdf>, 02.05.2009, 14:15

²¹⁸ <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2004/3137.pdf>, 02.05.2009, 14:15

²¹⁹ <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2004/3137.pdf>, 02.05.2009, 14:15

²²⁰ <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2004/3137.pdf>, 02.05.2009, 14:15

Hierbei ist jedoch ausdrücklich zu erwähnen, dass die Elternrechte ausschließlich dem Genetor und der Genetrix zugesprochen und in diesem Sinne gewahrt werden.²²¹ Dem Wunsch von gleichgeschlechtlichen Paaren einer Familiengründung durch die Annahme an Kindes statt, einer Stiefkindadoption oder eine In-vitro-Fertilisation nachzukommen, wird laut dem Schweizer Modell des PartG nicht stattgegeben.²²²

V.7.e *Rechte, Pflichten & Verbote*

Diese rechtliche Verordnung beinhaltet eine weitestgehende Gleichstellung zu verheirateten Paaren.²²³ Sie umfasst eine steuer- und versicherungsrechtliche Absicherung, sowie die anerkannte Unterstützungspflicht homosexueller Beziehungen nach dem PartG.²²⁴ Jedoch ist laut dem *Schweizer Modell* eine angestrebte Adoption von Kindern oder die Anwendung einer Fortpflanzungsmedizin von Schwulen oder Lesben ausdrücklich untersagt und bei Strafe gesetzlich verboten.²²⁵

„Adoption und Fortpflanzungsmedizin von Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben, sind weder zur Adoption noch zu fortpflanzungsmedizinischen Verfahren zugelassen.“²²⁶

Die Anerkennung eines gemeinsamen Familiennamens wird zwar juristisch nicht gewährt, jedoch verweist der Schweizer Bundesrat auf die Möglichkeit eines Allianznamens hin. Dieser könne ein Doppelname mit dem Namen des jeweiligen Partners sein oder ein so genannter Künstlername. Dabei müsse aber eine klare Personenzuschreibung gewährt bleiben. Obwohl es sich dabei um keinen beglaubigten Namen handelt, könnte dieser Neo-Name als Doppel- oder

²²¹ <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2004/3137.pdf>, 02.05.2009, 14:15

²²² <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2004/3137.pdf>, 02.05.2009, 14:15

²²³ <http://www.gruene-bundestag.de/cms/presse/dok/70/70822.html>

²²⁴ <http://www.nzz.ch/2004/11/02/il/newzzE11UG18T-12.html>

²²⁵ <http://www.ref.ch/rna/meldungen/6833.html>

²²⁶ <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2004/3137.pdf>, 02.05.2009, 14:15

Künstlername im Pass registriert werden.²²⁷

Durch die vollzogene Lebenspartnerschaft hat ein ausländischer Partner keinen Anspruch auf das Schweizer Bürgerrecht, jedoch wird mit dem PartG einem nicht in der Schweiz staatlich anerkannten Partner, nach einer dreijährigen eingetragenen Partnerschaft laut PartG und einem nachweisbaren innerstaatlichen Wohnsitz von fünf Jahren der Antrag zur Schweizer Staatsbürgerschaft lediglich entgegengesehen. Dieser Antrag unterliegt dem Internationalen Privatrecht laut Art. 65a IPRG denselben gesetzlichen Parametern, wie jene Bedingungen der konventionell ausländischen Ehen.²²⁸ So kennt auch die Schweiz laut Art. 45 Abs. 3 IPRG die gleichgeschlechtliche Ehe, die im Ausland geschlossen wurde, als eingetragene Partnerschaft des gleichen Geschlechts nach dem Schweizer Modell des PartG an.²²⁹

„Eine im Ausland gültig geschlossene Ehe zwischen Personen gleichen Geschlechts wird in der Schweiz als eingetragene Partnerschaft anerkannt.“²³⁰

V.8 Liechtenstein

V.8.a *Sozialpolitische Situation gleichgeschlechtlicher Paare in Liechtenstein*

In Liechtenstein gibt es Diskussionen über die Diskriminierung von Homosexuellen und die gewünschte staatliche Anerkennung von gleichgeschlechtlichen Paaren. Man ist sich jedoch nicht darüber einig, da zwar eine eingetragene Lebenspartnerschaft von gleichgeschlechtlichen Paaren zum gegebenen Zeitpunkt ausgeschlossen wird, doch für das Zusammenleben zweier Menschen und ihre persönliche als auch gesellschaftliche Entfaltung im sozialen Kontext eine dauerhafte

²²⁷ <http://de.wikipedia.org/wiki/Partnerschaftsgesetz>

²²⁸ Art. 65a IPRG

²²⁹ Art. 45 Abs. 3 IPRG

²³⁰ Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG) Kapitel 17, S. 3162

Beziehung wünschenswert wäre. Diese Kontroverse führt daher zu unterschiedlichen Anschauungen im Großherzogtum.²³¹

So besteht keine Möglichkeit für Homosexuelle, die nicht in der gleichen Linie zueinander zu stehen haben, ihr aufrechtes Verhältnis juristisch beglaubigen zu lassen. Trotz dieser Beglaubigung hat es zur Folge, dass in Angelegenheiten der Sozialversicherung, des Steuerrechts, Mietrechts, Aufenthaltsrechts, der fehlende Unterstützungspflicht sowie Auskunftssperre durch Spitäler das ambivalente Verhältnis der Rechte von verheirateten Paaren zu denen von gleichgeschlechtlichen Paaren an den Tag gelegt wird.²³²

Weiters wird eine Gleichstellung der Ehe als Institution, und somit ihre Familienrechte zu gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften befürchtet. Jedoch wäre hierbei das Anliegen, dass es sich ausschließlich um die Menschenrechtssituation zwischen zwei sich liebende Menschen handeln sollte, denen vor dem staatlichen Gesetz die gleichen Rechte wie heterosexuellen Paaren, eingeräumt werden. Mit der juristischen Verankerung einer eingetragenen Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare könnte ein äquivalentes Geschlechterverhältnis zu verheirateten Paaren in Bezug auf rechtliche Leistungen hergestellt werden, ohne dabei das Ehegesetz, als auch die Ehe im Familienverbund an sich zu gefährden. Diese Leistungen würden den gegenseitigen sozialen Umgang zwischen homosexuellen Paaren akkreditieren und den Abbau von gesetzlichen Hindernissen fördern. So könnte auch dem erwünschten Liechtensteiner Grundgedanken nachgegangen werden, eine dauerhafte Beziehung für das soziale Gefüge und die persönliche Entwicklung des Individuums einherzugehen.²³³

V.8.b Entwurf 2001

Als 2001 der Abgeordnete Paul Vogt den Gesetzesvorschlag zur eingetragenen Lebenspartnerschaft von gleichgeschlechtlichen Paaren und die Umgestaltung des Ehegesetzes vorstellte, kam es zu einer ersten hitzigen politischen Debatte. Da es

²³¹ Motion gestützt auf Art. 33 Abs. 1 lit.a der Geschäftsordnung des Ladtages (LGBL. 1997/61) S. 1

²³² Motion gestützt auf Art. 33 Abs. 1 lit.a der Geschäftsordnung des Ladtages (LGBL. 1997/61) S. 1

²³³ Motion gestützt auf Art. 33 Abs. 1 lit.a der Geschäftsordnung des Ladtages (LGBL. 1997/61) S. 1

für alle drei Parteien des Liechtensteiner Landtags Anlass zur Diskussion gab, ein solches Gesetz in Angriff zu nehmen, so auch der Zeitpunkt für Unstimmigkeiten sorgte, jedoch der Handlungsbedarf zum Abbau der Diskriminierung von gleichgeschlechtlichen Paaren unumstritten war, überstellte man dieses Einbringen der Regierung zur Gutachtung.

Befürchtungen die registrierten Partnerschaft von gleichgeschlechtlichen Paaren, wie im *Skandinavischen Modell* würde die ehelich-familiäre Institution gefährden, wurde von Seiten der FBP-Mehrheit geäußert. Es sei vielmehr ein Augenmerk auf die Nachbarländer, mit einem speziellen Fokus auf die Entwicklung der Schweiz, zu legen, um weitere Schritte in Betracht zu nehmen, so die FBP-Mehrheit.²³⁴

V.8.c *Lösungsansatz 2003*

Nachdem sich die Regierung mit dieser Initiative für ein Gesetz auseinandersetze, wurde von ihr Anfang 2003 eine Lösung vorgebracht, die ein neues Rechtsinstitut für die staatliche Anerkennung homosexueller Lebensgemeinschaften beinhaltet und die juristischen Anliegen von Homosexuellen zur gesetzlichen Gleichstellung bearbeiten sollte, unter Ausschluss einer Annäherung an die eheliche Institution, um ihren Schutz gewährleisten zu können.

Da zur eingetragenen Lebenspartnerschaft noch ein Diskussionsraum offen blieb, begrüßte die Regierung Liechtensteins allenfalls den Lösungsansatz des *Schweizer Modells*, den auch der Landtag vorziehen würde.²³⁵

²³⁴ Motion gestützt auf Art. 33 Abs. 1 lit.a der Geschäftsordnung des Landtages (LGBL. 1997/61) S. 2

²³⁵ Motion gestützt auf Art. 33 Abs. 1 lit.a der Geschäftsordnung des Landtages (LGBL. 1997/61) S. 2

V.8.d *Liechtenstein vs. Schweiz*

Wie bereits schon im Kapitel V.7, Schweiz, erwähnt wurde, konnte ein Übereinkommen zur Regelung und der Gleichstellung von gleichgeschlechtlichen Paaren getroffen werden. Dieses solidarische Zeichen der Gleichberechtigung war und ist für Liechtenstein ein wichtiger Ansatzpunkt und hat zugleich auch eine bedeutende Signalwirkung, an der sich nun das Großherzogtum orientiert. Gleichzeitig dient sie als Vorlage, welche problemlos vom liechtensteinischen Gesetz adaptierbar und mit einer vergleichbaren Angleichung übertragbar wäre.

Beim Schweizer Modell wurden das Eingehen, die Trennung, sowie die Anrechte und Namen von gleichgeschlechtlichen Paaren gesetzlich geregelt und im Jahr 2005 mit einer Volkabstimmung von 58 % Ja-Stimmen begrüßt, was zu Folge hatte, dass dieses Gesetz der Lebenspartnerschaft mit 1.1.2007 in Kraft trat.

Durch die Schweizer Zivilcourage zur öffentlichen Anerkennung von kulturell definierten Geschlechtern und ihrer gesellschaftlichen Akzeptanz, würde der in Liechtenstein durchgeführten Umfrage, im begangenen europäischen Jahr der Chancengleichheit 2007, eine differenzierte Haltung zur Anerkennung von gleichgeschlechtlichen Lebensformen entgegenkommen. Im Rahmen dieser Veranstaltung der Chancengleichheit wurde in verschiedenen Präsentationen auf die Benachteiligung von unterschiedlichen Minderheiten aufmerksam gemacht. Jedoch gebührte dieser Präsentation eine sehr große Aufmerksamkeit der Diskriminierung von Homosexuellen in Liechtenstein und rief im Zuge dessen eine bewusste Entstehung der Chancengleichheit und die Verabschiedung der Benachteiligung von Homosexuellen verstärkt ins Bewusstsein der Bevölkerung.²³⁶

²³⁶ Motion gestützt auf Art. 33 Abs. 1 lit.a der Geschäftsordnung des Ladtages (LGBL. 1997/61) S. 2-3

V.8.e *Lösungsansatz 2007*

Am 25. September 2007 traten Pepo Frick, Landtagsabgeordneter der Freien Liste, und seine Kollegin, Vorstandsmitglied Claudia Heeb-Fleck, eine Forcierung der eingetragenen Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare an. Die Freie Liste begrüßte das Schweizer Modell zur Anerkennung von homosexuellen Lebensgemeinschaften mit deren Rechten und Pflichten.²³⁷

„Wir wollen keine Gleichstellung mit der Ehe, stellt Claudia Heeb-Fleck klar und fügte hinzu, dass die Institution Ehe nicht geschwächt werde. Im Gegensatz zur Ehe sollen gleichgeschlechtliche Paare keinen gesetzlichen gemeinsamen Namen führen können und erhalten kein gemeinsames Bürgerecht.“²³⁸

Weiteres bezieht sich die Freie Liste auch bei dem Adoptionsverfahren von Kindern durch gleichgeschlechtliche Paare auf das schweizerische Partnerschaftsgesetz für Homosexuelle und²³⁹

„[...] so sollen homosexuelle Paare weder Kinder adoptieren noch zu Verfahren der Fortpflanzungsmedizin greifen dürfen“²⁴⁰

Doch werden hierbei wieder einmal keinesfalls die Ängste und Bedenken zu solch einer innovativen Familienkonstellation geäußert oder auch nur ansatzweise angestrebt, da diese vermutlich zu einer hitzigen ethnischen Debatte führen würden, bei der sich wohl die Geister scheiden.

Obwohl stets von einer Gleichstellung zwischen heterosexuellen Paaren und homosexuellen Paaren gesprochen wird, ist meines Erachtens in Belangen zur Adoption durch gleichgeschlechtliche Paare weiterhin eine Diskriminierung und somit eine menschenrechtsverletzende Haltung zu erkennen.

²³⁷ Motion gestützt auf Art. 33 Abs. 1 lit.a der Geschäftsordnung des Landtages (LGBL. 1997/61)

²³⁸ Patrick Stahl, Liechtensteiner Vaterland, Neuer Anlauf für Partnerschaftsgesetz, 26.09.2007

²³⁹ Motion gestützt auf Art. 33 Abs. 1 lit.a der Geschäftsordnung des Landtages (LGBL. 1997/61) S. 1

²⁴⁰ Patrick Stahl, Liechtensteiner Vaterland, Neuer Anlauf für Partnerschaftsgesetz, 26.09.2007

„Auch die Sektion Liechtenstein von Amnesty International setzt sich für die Besserstellung von homosexuellen Paaren ein.“²⁴¹

So kann jedoch hierbei kaum von einer Besserstellung gleichgeschlechtlicher Paare im Vergleich zu heterosexuellen Paaren gesprochen werden. Allein der Terminus *Besserstellung* impliziert eine weitere Diskriminierung, da es sich hierbei im eigentlichen Sinn nicht um besser oder schlechter handeln, so es auch nicht das sozialpolitische Ziel sein sollte, Homosexuelle gegenüber Heterosexuellen zu bevorzugen, sondern es schlicht vielmehr darum geht, die gleichen Rechte jedes Individuums, unabhängig von seinem biologischen oder kulturellen Geschlechts, anzuerkennen.

V.9 Deutschland

V.9.a *Im Fokus der historischen Rechtslage Deutschlands*

Wie auch in Österreich am 10. April 2008 der organisierten Aufruf durch die Partei der Grünen, vorgetragen von Ulrike Lunacek und Marco Schreuder, vor dem Standesamt im 8. Wiener Gemeindebezirk mit dem Slogan „Wir wollen da rein“²⁴² zur rechtlichen Anerkennung und Gleichstellung für Homosexuelle durchgeführt wurde, kam man bereits im Jahr 1992 durch die *Aktion Standesamt* auf das sozialpolitische Thema der Diskriminierung von gleichgeschlechtlichen Paaren in Deutschland zu sprechen.²⁴³

Aus der teilnehmenden Beobachtung heraus, vor dem Schauplatz in Wien, ist jedoch zu bemerken, dass das Engagement der in Österreich in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft lebenden Personen leider kaum der solidarischen Unterstützung von Betroffenen in Deutschland gleichkommt. Ist Österreich demzufolge für eine registrierte Partnerschaft noch nicht bereit oder nach

²⁴¹ Patrick Stahl, Liechtensteiner Vaterland, Internationaler Trend zur rechtlichen Besserstellung, 26.09.2007

²⁴² XTRA!, 04/2008, S. 7 Art. 18

²⁴³ Gleichgeschlechtliche Ehen in rechtsvergleichender Sicht, 1999, S. 25

den langen Austragungen zu müde sich für die gleichen Rechte und Pflichten für alle einzusetzen?

Auch wenn ihre Mitstreiter für die Gleichberechtigung der gleichgeschlechtlichen Partnerschaft vor 16 Jahren in Deutschland vor dem Bundesverfassungsrichter zur Anerkennung der rechtlichen Eheschließung mit gesenktem Haupt den Rücktritt antreten mussten, so war es zu jener Zeit notwendig ein Signal an die Öffentlichkeit zu senden, um so ihre Aufmerksamkeit zu erhalten.

Obwohl die Vereinigung durch die Eheschließung heterosexuellen Paaren im Sinne der deutschen Verfassung vorbehalten ist und daher nicht auf eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft anzuwenden sei, kämpften die Vertreter der *geschlechtsdifferenzierten* Volkszugehörigkeit für die Anerkennung der Gleichstellung homosexueller Beziehungen. Diese Anfechtung der deutschen Verfassung durch die gleichgeschlechtlichen Gesetzesvertreter, brachte 1999 eine Billigung in Hamburg mit sich, welche rein den Charakter einer Eheschließung vor dem Standesamt symbolisieren sollte, jedoch etwaige rechtliche Bestimmungen unberücksichtigt gelassen wurden.²⁴⁴

„[...] Zwei Männer können ihre auf Dauer angelegte Partnerschaft bei dem Standesamt der Freien und Hansestadt Hamburg in einem Partnerschaftsbuch eintragen lassen, sofern mindestens [...] ein Partner seine Hauptwohnung in Hamburg hat.

Aus der Eingetragenen Partnerschaft ergeben sich weder Rechte noch Pflichten für die [...] Partner, insbesondere hat die Eintragung keinen Einfluss auf den Personenstand“²⁴⁵

Die gesetzliche Infokusnahme der rechtlichen Situation hinsichtlich des Sozial-, Steuer-, Erb-, Unterhalts-, Ausländer- und Mietrechts bezog sich stets auf die Anwendung auf verheiratete Paare und ihre Angehörigen. So trug durch die Inkraftsetzung des Hamburger Gesetzes für gleichgeschlechtliche Paare auch die gesetzliche Regelung der nichtehelichen Verbindungen von Paaren verschiedenen

²⁴⁴ http://www.vfst.de/xml/fachliteratur_staz.html, 02.05.2009, 17:55

²⁴⁵ Gesetz zur Eintragung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften, 1999, § 1 Abs. 1,2

Geschlechts zur Diskussion bei.²⁴⁶ Jedoch bestünde für heterosexuelle Lebensgemeinschaften die rechtliche Absicherung durch den Eingang der Ehe, welchen der volkszugehörigen Minderheit der Homosexuellen verwehrt blieb.²⁴⁷

Obwohl sich bereits 1998 die SPD und das Bündnis 90/Die Grünen zu einer Inschutznahme und Anerkennung von Minderheiten ausgesprochen haben, so auch die Eindämmung der Diskriminierung von Homosexuellen befürworteten,²⁴⁸ wird es bis zum Jahr 2001 dauern, bis es zu einer Verabschiedung des Gesetzes zur eingetragenen Lebenspartnerschaft kommt.

Bereits zu Beginn der Auseinandersetzungen über die Diskriminierung sexueller Orientierungen und der Äußerung zu dessen Einhalt 1998, gab es Ansätze zur Gleichstellung, welcher die Rechte und Pflichten innerhalb einer eingetragenen Partnerschaft zugesprochen werden sollten und sich infolge die Verbindung ausschließlich auf homosexuelle Paare beschränken würde, jener Zusammenschluss zwei sich liebender, dem gleichen biologischen Geschlecht zugeordneter Personen, ihre Position der rechtlich eingetragenen Partnerschaft der Institution einer Ehe untergeordnet zu finden sei.²⁴⁹

Noch im selben Jahr folgte ein Gesetzesentwurf des Gleichbehandlungsgebotes der SPD, deren eingebrachter Vorschlag sich auf das dänische Gesetz stützte und im Zuge dessen ein parallel existierendes Modell, neben der Institution einer Ehe, für gleichgeschlechtliche Paare vorsah.²⁵⁰

Gegensätzlich zu dem Entwurf der SPD, sprach sich die Fraktion der Grünen 1995 für eine Ausdehnung der Ehe aus, die gleichgeschlechtlichen Paaren die Möglichkeit einer Vermählung öffnen würde. Diese Initiative scheiterte allerdings, da dieser zur damaligen Zeit innovative Entwurf in Europa kritisch beäugt und somit auch in Deutschland nicht für umsetzbar empfunden wurde.²⁵¹ Daraufhin folgte 1997 ein

²⁴⁶ BverfG NJW 1993, 3058

²⁴⁷ <http://www.springerlink.com/content/vukjb8pjdggudqct/fulltext.pdf>, 30.04.2009, 10:30

²⁴⁸ <http://rsw.beck.de/rsw/shop/default.asp?site=zrp>, 02.05.2009, 18:33

²⁴⁹ <http://rsw.beck.de/rsw/shop/default.asp?site=zrp>, 02.05.2009, 18:33

²⁵⁰ Wilfried Schlüter, Jasmin Heckes, Sonja Stommel, 2000, Die gesetzliche Regelung von außerehelichen Partnerschaften gleichen und verschiedenen Geschlechts im Ausland und die deutschen Rechtsvorhaben, S. 7

²⁵¹ Emmes 1998, 330, 333

erneuter Antrag der Bundesregierung, welcher gleichgeschlechtlichen sowie verschiedengeschlechtlichen Paaren nach dem Vorbild des zivilrechtlichen Solidaritätspakts in Frankreich – dem in bereits Kapitel IV.5.a gewidmeten PaCS, der belgischen Regelung für nichteheliche Lebensgemeinschaften oder dem norwegischen Vorbild, eine registrierte Lebenspartnerschaft ermöglichen sollte. Hierbei wird jedoch ausdrücklich auf die Positionierung einer registrierten Lebenspartnerschaft unterhalb der einer Ehe hingewiesen.

Auch ein im Jahr 1999 vorgestellter Entwurf der FDP manifestierte den vor zwei Jahren eingebrachten Vorschlag der Bundesregierung zur Anerkennung eingetragener Lebenspartnerschaften und befürwortete zugleich die Differenzierung der Koexistenz zwischen den bestehenden rechtlichen Bindungsformen zugunsten der Institution Ehe, bezugnehmend auf die Umgestaltung der gesetzlichen Bedingungen.²⁵²

Laut CDU/CSU befürworteten sie eine tolerante Haltung, die Eindämmung der Diskriminierung, so auch die individuelle Partnerschaftsgestaltung unabhängig von der sexuellen Orientierung, sofern dies außerhalb der rechtlich geschützten Ehe zu tragen käme. Die Partei forderte jedoch zugleich auch die Möglichkeit für verschiedengeschlechtliche Paare, eine solche rechtlich abgesicherte Bindung eingehen zu können, um so einer Gleichstellung beizusteuern.²⁵³

²⁵² Wilfried Schlüter, Jasmin Heckes, Sonja Stommel, 2000, Die gesetzliche Regelung von außerehelichen Partnerschaften gleichen und verschiedenen Geschlechts im Ausland und die deutschen Rechtsvorhaben, S. 7

²⁵³ FAZ 1999, S. 4

V.10 Tschechien

V.10.a *Die tschechische Rechtslage für gleichgeschlechtliche Paare*

Bereits 2005 durchlief in Tschechien ein Gesetzesentwurf die erste Instanz zur Registrierung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften. Am 16. Dezember 2005 wurde das Gesetz zur registrierten Partnerschaft vom tschechischen Gesetzgeber verabschiedet. Diese Befürwortung der Gleichstellung von homosexuellen Paaren in der Tschechischen Republik, wurde voraussichtlich durch die Akzentsetzung der aus dem Vereinigten Königreich zur gleichen Zeit durchgeführten Gesetzesänderung zu Gunsten einer Toleranz für gleichgeschlechtliche Paare in England, bestärkt.

Mit diesem Meilenstein der homosexuellen Revolution in Tschechien, wurde eine neue Ära eröffnet.

„Jetzt ist uns wirklich ein historischer Sieg gelungen, dass das Gesetz im Abgeordnetenhaus bis zur dritten Lesung gekommen ist, in der dritten Lesung auch angenommen worden ist und nun in den Senat kommt. Die vorangegangenen vier Anträge, die im Parlament verhandelt worden sind, sind entweder in der ersten, zweiten oder dritten Lesung gescheitert.“²⁵⁴

Der die tschechische Schwulen- und Lesbenvereinigung vertretende Sprecher, Slavomir Goga, erkannte diesen juristischen Werdegang als historischen Sieg an. Jedoch war ihm, wie so vielen anderen Befürwortern des Gesetzesantrags, bewusst, dass die durch den Senat angenommene Bestimmung vor dem Inkrafttreten von Vaclav Klaus, dem tschechischen Präsidenten, eine Zustimmung finden muss. An dieser Stelle ist zu erwähnen, dass sowohl der Präsident als auch der Senat die Befugnis zur Einlegung eines Vetos haben. Im Falle eines Einspruchs von mindestens einer der beiden Seiten, würde das Gesuch an das Parlament

²⁵⁴ Slavomir Goga, Repräsentant der tschechischen Vereinigung für Schwule und Lesben zur in Krafttretung des am 16. Dezember 2005 vom tschechischen Abgeordnetenhaus verabschiedeten Gesetzes zur Registrierung gleichgeschlechtlicher Paare

zurückgewiesen werden. Hierbei könnten die Abgeordneten durch eine eindeutige Mehrheitsabstimmung das Veto außer Kraft treten lassen. Slavomir Goga bezweifelt jedoch das Ausreichen der an den Einspruch gerichteten Gegenstimmen aus dem Parlament, da sich die KDU-CSL, die christdemokratische Partei, mit ihrem Spitzenkandidaten Josef Janecek, bei einem erneuten Einreichen des Antrags abermals mehrheitlich dagegen lehnen würden. Janecek bekundet seine Skepsis gegenüber diesem Gesetz.

„Das Problem liegt nicht darin, dass wir dagegen sind, sondern dass wir den Gesetzesentwurf für überflüssig halten, da alle diese Dinge zum Beispiel auf Grund des Bürgerrechts geregelt werden können, auf Basis von Verträgen zwischen zwei Individuen.“²⁵⁵

Eine gesetzliche Gleichstellung von gleichgeschlechtlichen Paaren stellt nicht nur eine gefestigte Bindung im sozialen Umfeld dar, vielmehr handelt es sich dabei auch um den rechtlichen Schutz und die Anerkennung der gleichen Rechte und Pflichten im Vergleich zu heterosexuellen Paaren. Slavomir Goga sieht jedoch auch hier Schwierigkeiten bei der Ratifizierung.

„Sehr oft tauchen diese Argumente auf, dass gleichgeschlechtliche Paare das Zusammenleben ohne ein eigenes Gesetz regeln können, aber dem ist nicht so. Man könnte die Punkte regeln, die das Privatrecht betreffen, d.h., dass sich die Partner gegenseitig eine Vollmacht erteilen, dass sie sich in verschiedenen Angelegenheiten vertreten können. Dort, wo aber das öffentliche Recht in den Vordergrund tritt, wie zum Beispiel in der Frage der Erbschaft oder des Strafrechts, kann faktisch nichts vertraglich geregelt werden und dort ist eine Novellierung des Gesetzes notwendig.“²⁵⁶

²⁵⁵ Josef Janecek begründet die Überflüssigkeit dieses Gesetzesentwurfs und bezieht sich auf das Bürgerrecht

²⁵⁶ Slavomir Goga bekundet seine Bedenken zur vertragliche Schwierigkeit der Anerkennung von Rechte und Pflichten gleichgeschlechtlicher Paare

Weiters fügte der Sprecher der tschechischen Schwulen- und Lesbenvereinigung an, dass zwar die Möglichkeit bestünde, hinsichtlich der Regelung des Erbrechtes im Testament einen Vermerk anzustellen. Diese Absicherung für den jeweils anderen Lebenspartner würde jedoch nur in den seltensten Fällen rechtlich gültig werden, da der Hinterbliebene nach Ableben seines Lebenspartners vor dem Gesetz nachzuweisen hätte, dass länger als ein Jahr ein gemeinsamer Haushalt geführt wurde. In der tschechischen Fassung des Strafrechts gibt es eine Vielzahl an unregulierten Faktoren, welche vertraglich nicht festgehalten wurden und daher zu einer Diskriminierung von gleichgeschlechtlichen Paaren führen. So wird bei Verhinderung einer der beiden Personen dem jeweiligen Lebenspartner vor dem Gericht die Auskunft verwehrt. Auch werden Menschen in einer gleichgeschlechtlich lebenden Partnerschaft im Arbeitsrecht gegenüber heterosexuellen Eheleuten benachteiligt. Zweitere können im Falle einer Auslandsversetzung des Partners gegen diesen vom Arbeitgeber vorgesehenen Schritt berufen, mit der Begründung nicht getrennt leben zu wollen. Ein solcher Einspruch von gleichgeschlechtlichen Paaren kann im Gegenzug dazu nicht berücksichtigt werden. Weiteres betrachtet Slavomir Goga kritisch den Gesetzestext zur registrierten Partnerschaft, da neben den angesprochenen Punkten eine Reihe weiterer Aspekte außer Acht gelassen wurde, da diese auf Grund der politischen Diskrepanzen nicht durchführbar wären.

„Das sind viele Dinge, die das Eigentum betreffen, wie beispielsweise ein gemeinsames Vermögen, das per Gesetz zwar Eheleuten, aber nicht gleichgeschlechtlichen Partnern ermöglicht wird, die Witwen- und Witwerpension, wenn ein Partner stirbt, erhält der andere vom Staat kein Geld, Begünstigungen bei gemeinsamer Besteuerung werden bisher genauso wenig berücksichtigt wie eine Vereinfachung im Prozess der Erlangung einer Staatsbürgerschaft. Bei einer Heirat hat ein Ehepartner aus dem Ausland von Gesetzes wegen Vorteile beim Ansuchen um die tschechische Staatsbürgerschaft. Das Gesetz zur registrierten Partnerschaft ermöglicht dies aber nicht.“²⁵⁷

²⁵⁷ Slavomir Goga über die Ungleichstellung von in registrierten Partnerschaft lebende Personen zu jenen der konventionell eingegangenen Ehe

Der Schwulen- und Lesbenvereinigung Tschechiens war es jedoch ein sehr großes Anliegen bezüglich ihrer vom Ausland stammenden Partner eine Anerkennung zur Staatsbürgerschaft zu erreichen, jenem Begehrt jedoch nur gering Gehör geschenkt wurde. So ist es kaum verwunderlich, dass das tschechische Modell der eingetragenen Partnerschaft für gleichgeschlechtliche Paare mit ihren Rechten und Pflichten geradezu nüchtern ausgestattet ist. Daher befindet sich meines Erachtens dieses relativ dünn verankerte Gesetz der Tschechischen Republik im Gegensatz zu den in Spanien, Belgien und den Niederlanden verabschiedeten Modellen noch weitgehend in den Kinderschuhen der sozialpolitischen Gleichstellung. Aus dieser Erkenntnis ist leicht abzulesen, dass der Aspekt der Annahmen an Kindes statt durch gleichgeschlechtliche Paare für die Betroffenen vorerst ein Wunsch nach der eigenen Familiengründung bleiben wird. Slavomir Goga berücksichtigt jedoch auch die historische Vergangenheit und sieht daher für die Tschechische Republik trotz der gewiss nüchternen Gesetzeslage zur Gleichstellung von Homosexuellen eine erhebliche positive Differenzierung zu anderen osteuropäischen Ländern.

„Wenn wir uns nicht mit Westeuropa, sondern mit Osteuropa vergleichen, das 45 Jahre unter kommunistischem Regime war und wo man über diese Problematik entweder gar nicht und wenn, dann ziemlich schlecht gesprochen hat, dann liegen wir gemeinsam mit Slowenien an erster Stelle. Die anderen Länder sind noch schlechter dran, zum Beispiel Lettland. Dort bemüht man sich jetzt um eine Reform der Verfassung, in der ausdrücklich festgeschrieben ist, dass eine Ehe ausschließlich zwischen Mann und Frau geschlossen werden kann.“²⁵⁸

Dieser regressiven Haltung Lettlands kann die Bevölkerung Tschechiens keine positive Meinung abgewinnen, da im Rahmen einer Meinungsforschungsumfrage in der Tschechischen Republik mehr als 40 % einer Eheschließung von gleichgeschlechtlichen Paaren zustimmen und sogar über 60 % einer registrierten Partnerschaft beipflichten.

²⁵⁸ Slavomir Goga in Berücksichtigung historischer Einflüsse unter der Differenzierung zu west- und osteuropäischen Ländern

„Aus der Analyse geht hervor, dass die tschechischen Befragten dem Recht der Homosexuellen auf eine Eheschließung gegenüber eher aufgeschlossen sind als die Befragten aus den anderen Staaten. 42 Prozent der Tschechen sagten, dass Homosexuelle dieses Recht haben sollten. Einer registrierten Partnerschaft haben sogar 62 Prozent der Tschechen zugestimmt. In Polen waren es 42, in Ungarn 36 und in der Slowakei 39 Prozent der Befragten.“²⁵⁹

Diese fortschrittliche Stellungnahme der tschechischen Bevölkerung stärkt auch Slavomir Goga in der Annahme, zukünftig einen deutlichen Prozess zur Verbesserung der Rechtslage für gleichgeschlechtliche Paare zu erkennen, auch wenn anfänglich Abstriche zu erwarten seien.

„Es ist natürlich schwierig, aber jedes Gesetz kann in Zukunft novelliert werden und die Praxis zeigt, dass das Gesetz hier seinen Platz hat und dass, wenn einige Punkte veraltet sind oder nicht funktionieren, eben geändert werden müssen. Und letzten Endes, in den Ländern, in denen die Partnerschaft durch Gesetze geregelt ist, die mehr Rechte und Pflichten umfassen, sind alle diese Punkte vorhanden und es funktioniert.“²⁶⁰

V.10.b Tschechisches Adoptionsrecht - Katholische Kirche unterstützt Adoption

Obwohl anfänglich die katholische Kirche Tschechiens das Vorhaben des Prager Senats zur Verabschiedung eines Gesetzes zur „Homo-Ehe“ aufgebracht ablehnte und sich dagegen mit den gewohnten Argumenten Stellung bezog, stimmte der damit wohl größte Kritiker der homosexuellen Lebensform im Jahr 2006 einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft zu und nahm somit eine neue Haltung ein. Nicht nur war eingangs die katholische Kirche gegen dieses Vorhaben, auch legte Herr Klaus, der tschechische Staatspräsident, ausdrücklich ein Veto ein, um die

²⁵⁹ Marketa Skodova von CVVM Markforschungsumfrage bestätigt die progressive Haltung der tschechischen Bevölkerung im Vergleich zu Polen, Ungarn und der Slowakei

²⁶⁰ Slavomir Goga berücksichtigt die aktuelle Situation Tschechiens, vertraut jedoch auf eine Novelle

Reformierung zu unterbinden. Jedoch wurde bereits schon ein Jahr zuvor, im Jahr 2005, in Tschechien dem Gesetz zu eingetragenen Partnerschaft zugestimmt.

Es folgte eine kritische Betrachtung von dem christdemokratischen Abgeordneten Karas, der in einer Parlamentsdebatte nach der Erklärung der Gesetzgebung für gleichgeschlechtliche Partnerschaften eine „homosexuelle Umerziehung der Gesellschaft“ beanstandete und vor einer Bedrohung durch die „Homo-Adoption“ ermahnte.

Tatsächlich erfolgte kurz darauf der erste Versuch eines homosexuellen Pärchens ein Kind zu adoptieren. Nachdem Vladko Dobrovodsk mit dem Sieg in einer tschechischen Auflage einer Reality-Show zwölf Millionen tschechische Kronen, rund € 478.584,- gewann, wollte er mit seinem Lebenspartner, Robert Vatruba, dem sehnlich erhofften Wunsch nach einer Familiengründung nachkommen. Nachdem nun die finanzielle Stabilität für eine solide Basis des Kindeswohls gegeben war, war es ihm ein Bedürfnis, einem Mädchen aus Indien eine sorgenfreie Zukunft zu schenken.

Ausgerechnet eine kirchliche Organisation Tschechiens sollte die beiden Männer unterstützen und die Vermittlung eines Kindes übernehmen.

V.10.c Der Fall Vladko Dobrovodsk

Obwohl Vladko Dobrovodsk und sein Lebenspartner darum bemüht waren, einem Kind aus Indien ein gesichertes soziales Umfeld in einer Familie zu bieten, stellte sich dieses Vorhaben als undurchsetzbar heraus. So zogen sie die Möglichkeit einer Fernadoption in Erwägung und unterstützten somit finanziell die Mutter des kleinen Mädchens, die kaum ihre Tochter ernähren konnte. Megan Dee, das Kind, sollte durch den Einsatz der beiden Männer eine umfangreiche Ausbildung erhalten und ein angemessenes Leben führen können. Um dieser Stabilisation gerecht zu werden, lässt das kinderlose, gleichgeschlechtliche Paar der Mutter kontinuierlich eine großzügige Geldsumme zukommen. Wenngleich es sich bei dieser Form der Unterstützung lediglich um eine Art Patenschaft handelt, so wurde in der Tschechischen Presse von einer Fernadoption berichtet, die jedoch mit den Rechten

und Pflichten zur Annahme an Kindes statt kaum gleichzusetzen ist, da dies vor dem tschechischen Gesetz ausdrücklich rechtswidrig ist. So handelt es sich hierbei lediglich um reine Nächstenliebe.

V.11 Österreich

V.11.a *Allgemeines Adoptionsrecht*

In Österreich wird das allgemeine Adoptionsrecht wie folgt gehandhabt: Die Adoption oder auch Annahme an Kindes statt, wie es auch noch bezeichnet wird, stellt ein Rechtsverhältnis zwischen Adoptiveltern und dem Kind dar, welches durch die §§ 179 – 185 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches, kurz ABGB, festgehalten wird. Dabei zielt dieses Verhältnis der rechtlichen Annahme eines Kindes auf ein äquivalentes Rechtsverhältnis, wie das von einer linearen Abstammung zwischen leiblichen Eltern und Kind, ab. Die Rechtswirkung zwischen Adoptivkind und einer ehelichen Abstammung ist daher ident. Hierbei ist anzumerken, dass es keinerlei Einschränkungen gibt, ob die Antragsteller bereits selbst schon leibliche Kinder haben oder nicht.

Linda Stone bezieht sich hinsichtlich der Frage nach der Verwandtschaft zu leiblichen und/oder angenommenen Kindern auf Schneiders Verwandtschaftsansatz.²⁶¹

„Blood relatives partake of the order of nature. Opposed to this is the order of law, which is modified by man and consists of rules and regulations, customs and traditions. Relations by or through marriage or adoption fall under the order of law. These relationships are governed not by nature but by a code for conduct, by which Schneider meant a culturally acknowledged proper way of behaving in the relationship.“²⁶²

²⁶¹ Parkin und Stone, Kinship and Family, An Anthropological Reader, 2004, S. 398 - 399

²⁶² Parkin und Stone, Kinship and Family, An Anthropological Reader, 2004, S. 398

Bezugnehmend auf die Blutsverwandtschaft und der gesetzlich geregelten Verwandtschaft durch Heirat oder Adoption, stellte Schneider drei Beziehungsklassifizierungen dar, die sich durch eine ausschließlich natürliche Beziehung, eine ausschließlich rechtlichen Beziehung und der Beziehung in der Verbindung mit Natur und Recht zueinander unterscheiden.²⁶³

V.11.b Antrag & Auflagen zur Annahme an Kindes statt

Liegt der Wunsch nach einer Annahme an Kindes statt vor, so ist ein Antrag beim Bezirksgericht oder Magistrat zu stellen, der auch vor dem gesetzlichen Mindestalter der/des Adoptivwerber(s) eingereicht werden kann. Die für die interessierte(n) Person(en) zuständige Behörde hat die allgemeinen Voraussetzungen der/des Antragsteller(s) zu ermitteln, ob der Wahlvater/ -mutter und/ ohne ehelichen LebenspartnerInnen für das Kindeswohl in Betracht gezogen werden kann/können. Diese Begutachtung wird im Zuge von mindestens zwei, von SozialarbeiterInnen durchgeführten, Hausbesuchen ermittelt. Jeweils eine der beiden Visiten wird von zwei SozialarbeiterInnen durchgeführt. Im Rahme dieser Begutachtung wird das Augenmerk auf die Beweggründe der/des Antragsteller(s), seine/ihre Belastbarkeit und die vorliegenden Erziehungsansichten gelegt. Dabei werden auch die räumlichen Gegebenheiten besichtigt und darauf geachtet, dass diese ein kindgerechtes Bett sowie einen Raum für die persönlichen Utensilien des Kindes zur Verfügung stellen.²⁶⁴

Für die Zulassung an Kindes statt sind auch ein amtsärztlicher Attest und ein Strafregisterauszug der adoptivwilligen Eltern beziehungsweise von der Person zur Einzeladoption vorzulegen. Diese Voraussetzungen werden juristisch bearbeitet und sind im Vorfeld positiv von der zuständigen Behörde zu registrieren. Da es in Österreich jedoch mehr Anträge von zugelassenen Bewerbern gibt als anzunehmende Kinder, werden die potentiellen Wahleltern/-teile in einer Warteliste vermerkt. Wurde jedoch ein längerfristiges familienähnliches Verhältnis zwischen

²⁶³ Parkin und Stone, Kinship and Family, An Anthropological Reader, 2004, S. 398

²⁶⁴ <http://www.ibiblio.org/ais/abgb1.htm>, 29.04.2009, 19:39, (§ 179 Abs. 1 ABGB)

den/des/der Annehmenden und dem Kind wie bei einem Pflegeverhältnis gepflogen, so kann eine frühere Adoption von der zuständigen Behörde gewährt werden.

Laut Paragraf § 179 Abs. 1 ist eine Einzeladoption in Österreich legitim, so wie bei Karl Sibelius, auf dessen Fall ich später noch näher eingehen werde.²⁶⁵

„Eigenberechtigte Personen, die den ehelosen Stand nicht feierlich angelobt haben, können an Kindesstatt annehmen. Durch die Annahme an Kindesstatt wird die Wahlkindschaft begründet.“²⁶⁶

Ausdrücklich wird jedoch in § 179 Abs. 2 des ABGB festgehalten, dass unter Berücksichtigung von Ausnahmefällen verheiratete Paare nur gemeinsam eine Adoption annehmen dürfen, wenn zwischen den Adoptiveltern und dem Kind ein Altersunterschied von mindestens 18 Jahren vorherrscht, so auch der Adoptivvater das 30. und die Adoptivmutter das 28. Lebensjahr vollendet haben. Jedoch können diese Grenzen unterschritten werden, wenn bereits das Kind einer Person in eine neue Familienkonstellation durch die Eheschließung mit eingebunden wird und sich daraus eine neue Bezugsperson im engeren sozialen Umfeld des Kindes ergibt, in dem der Neo-Lebenspartner das Kind annehmen will.²⁶⁷

„Der Wahlvater muss das dreißigste, die Wahlmutter das achtundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben. Nehmen Ehegatten gemeinsam an oder ist das Wahlkind ein leibliches Kind des Ehegatten des Annehmenden, so ist eine Unterschreitung dieser Altersgrenze zulässig, wenn zwischen dem Annehmenden und dem Wahlkind bereits eine dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern entsprechende Beziehung besteht.“²⁶⁸

„Wahlvater und Wahlmutter müssen mindestens achtzehn Jahre älter als das Wahlkind sein; eine geringfügige Unterschreitung dieses Zeitraums ist unbeachtlich, wenn zwischen dem Annehmenden und dem Wahlkind bereits eine dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern entsprechende Beziehung besteht. Ist das Wahlkind ein

²⁶⁵ <http://www.ibiblio.org/ais/abgb1.htm>, 29.04.2009, 19:39 (§ 179 Abs. 1 ABGB)

²⁶⁶ <http://www.ibiblio.org/ais/abgb1.htm>, 29.04.2009, 19:39 (§ 179 Abs. 1 ABGB)

²⁶⁷ <http://www.ibiblio.org/ais/abgb1.htm>, 29.04.2009, 19:39 (§ 179 Abs. 1 ABGB)

²⁶⁸ <http://www.ibiblio.org/ais/abgb1.htm>, 29.04.2009, 19:39 (§ 180 Abs. 1 ABGB)

leibliches Kind des Ehegatten des Annehmenden oder mit dem Annehmenden verwandt, so genügt ein Altersunterschied von sechzehn Jahren.²⁶⁹

Auch bei einem offensichtlich langfristigen Dauerpflegeverhältnis wird beiden Antragstellern eine Unterschreitung der gesetzlich vorgeschriebenen Altersgrenze gewährt, sofern ein starker Familienverband zu erkennen sei. Im Falle einer Adoption in einer Verwandtschaftsline, wie das Verhältnis zu einem Neffen oder Nichte, oder die Annahme des leiblichen Kindes eines Partners, wird zwischen dem Antragsteller und dem Kind ein Altersunterschied von mindestens 16 Jahren gesetzlich erlaubt.²⁷⁰

„Die Annahme eines Wahlkindes durch mehr als eine Person, sei es gleichzeitig, sei es, solange die Wahlkindschaft besteht, nacheinander, ist nur zulässig, wenn die Annehmenden miteinander verheiratet sind. Ehegatten dürfen in der Regel nur gemeinsam annehmen. Ausnahmen sind zulässig, wenn das leibliche Kind des anderen Ehegatten angenommen werden soll, wenn ein Ehegatte nicht annehmen kann, weil er die gesetzlichen Voraussetzungen hinsichtlich der Eigenberechtigung oder des Alters nicht erfüllt, wenn sein Aufenthalt seit mindestens einem Jahr unbekannt ist, wenn die Ehegatten seit mindestens drei Jahren die eheliche Gemeinschaft aufgegeben haben oder wenn ähnliche und besonders gewichtige Gründe die Annahme durch einen Ehegatten der rechtfertigen.“²⁷¹

Ergänzend ist zu erwähnen, dass eine geringfügige Abweichung der Altersgrenzen in Ausnahmefällen gewährt wird, sofern ein elterliches Verhältnis zu erkennen sei.²⁷²

Es spricht weiters auch nichts gegen eine Adoption eines Volljährigen. Durch eine schriftliche Bewilligung vom jeweils zuständigen Bezirksgericht, wird zwischen den Adoptiveltern und dem noch minderjährigen Wahlkind einer Adoption zugestimmt, die hingegen bei einer Annahme eines Volljährigen durch einen rein mündlichen Vertrag zu Stande kommt. Dem ordentlich angenommen Kind wird der Familienname der

²⁶⁹ <http://www.ibiblio.org/ais/abgb1.htm>, 29.04.2009, 19:39 (§ 180 Abs. 2 ABGB)

²⁷⁰ <http://www.ibiblio.org/ais/abgb1.htm>, 29.04.2009, 19:39 (§ 179 Abs. 1 ABGB)

²⁷¹ <http://www.ibiblio.org/ais/abgb1.htm>, 29.04.2009, 19:39 (§ 179 Abs. 2 ABGB)

²⁷² <http://www.ibiblio.org/ais/abgb1.htm>, 29.04.2009, 19:39 (§ 179 Abs. 2 ABGB)

rechtlich Fürsorge tragenden Person(en) zugesprochen, wobei ein juristischer Übergang in einer neuen Geburtsurkunde folgen wird.²⁷³

„Wird das Wahlkind durch Ehegatten als Wahl Eltern angenommen, so erlöschen mit den im § 182a bestimmten Ausnahmen die nicht bloß in der Verwandtschaft an sich (§ 40) bestehenden familienrechtlichen Beziehungen zwischen den leiblichen Eltern und deren Verwandten einerseits und dem Wahlkind und dessen im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Annahme minderjährigen Nachkommen andererseits mit diesem Zeitpunkt. Wird das Wahlkind nur durch einen Wahlvater (eine Wahlmutter) angenommen, so erlöschen diese Beziehungen lediglich hinsichtlich des leiblichen Vaters (der leiblichen Mutter) und dessen (deren) Verwandten; insoweit danach diese Beziehungen aufrecht bleiben würden, hat das Gericht, wenn der in Frage kommende Elternteil darin eingewilligt hat, das Erlöschen diesem Elternteil gegenüber auszusprechen; das Erlöschen wirkt vom Zeitpunkt der Abgabe der Einwilligungserklärung, frühestens jedoch vom Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Annahme.“²⁷⁴

Jedoch obliegt es der Genitrix und/oder dem Genetor über die Art der Adoptionsform zu entscheiden. Sollte sich die leibliche Mutter oder beide Elternteile dafür entscheiden, einer Inkognito-Adoption zuzustimmen, so werden vom Jugendamt lediglich die ökonomische Situation, der Beruf und der registrierte Aufenthaltsort der/des Adoptivelternteils ausgehändigt.²⁷⁵ Wie der Name bereits vorausschickt, handelt es sich bei einer Inkognito-Adoption um eine anonyme Annahme an Kindes statt. Eine Inkognito-Adoption wird meist im Vorfeld durch eine behördliche Einrichtung und einer einstweiligen schriftlichen Verzichtserklärung der Mutter als auch des, wenn existierend, Angetrauten, nach der Geburt des Kindes durchgeführt. Für den/ die AntragstellerIn auf Annahme an Kindes statt ist zu berücksichtigen, dass eine Zurücknahme der eingereichten Verzichtserklärung bis zum eigentlichen Rechtspruch des Bewilligungsbeschlusses von der leiblichen Mutter möglich ist. Wird

²⁷³ <http://www.ibiblio.org/ais/abgb1.htm>, 29.04.2009, 19:39 (§ 182 Abs. 2 ABGB)

²⁷⁴ <http://www.ibiblio.org/ais/abgb1.htm>, 29.04.2009, 19:39 (§ 182 Abs. 2 ABGB)

²⁷⁵ <http://www.ibiblio.org/ais/abgb1.htm>, 29.04.2009, 19:39 (§ 182 Abs. 2 ABGB)

der Inkognito-Adoption stattgegeben, so wird vom Jugendamt nach § 12 Abs 2 des Meldegesetzes eine Auskunftssperre erteilt, die bis zum 19. Lebensjahr aufrecht erhalten bleibt.²⁷⁶

„Zur Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes hat der Meldepflichtige auf Verlangen der Meldebehörde oder eines Organes des öffentlichen Sicherheitsdienstes unverzüglich öffentliche Urkunden vorzulegen, die zur Feststellung der Identität des Unterkunftsnehmers geeignet sind.“²⁷⁷

„Der Unterkunftsgeber hat auf Verlangen der Meldebehörde oder eines Organes des öffentlichen Sicherheitsdienstes unverzüglich darüber Auskunft zu erteilen,

1. wem er in den letzten sechs Monaten Unterkunft gewährt hat oder derzeit gewährt;
2. ob er einem bestimmten Menschen in den letzten sechs Monaten Unterkunft gewährt hat oder derzeit gewährt.“²⁷⁸

„In den Fällen der Z 1 ist die Auskunftspflicht erfüllt, wenn der Unterkunftsgeber Namen und Geburtsdatum des Unterkunftsnehmers mitteilt.“²⁷⁹

Nach dem für das Kindeswohl begründete Pflegeverhältnis, das unentgeltlich für den Zeitraum eines halben Jahres von den Adoptionseletern beziehungsweise im Falle einer Einzeladoption vom Wahlvater oder einer Wahlmutter übernommen wird, folgt eine abermalige Begutachtung von Seiten des Jugendamtes, das sich von einem pädagogisch hochwertigen, psychologisch stabilen und sozial gesicherten Umfeld für das Kind überzeugt. Infolge einer positiven Begutachtung durch das Jugendamt hat

²⁷⁶ Meldegesetz 1991, BGBl. Nr. 9/1992 idF BGBl. I Nr. 10/2004

²⁷⁷ Meldegesetz 1991, BGBl. Nr. 9/1992 idF BGBl. I Nr. 10/2004

²⁷⁸ Meldegesetz 1991, BGBl. Nr. 9/1992 idF BGBl. I Nr. 10/2004

²⁷⁹ Meldegesetz 1991, BGBl. Nr. 9/1992 idF BGBl. I Nr. 10/2004

der Einzeladoptionsansuchende/ die Adoptiveltern, Dokumente einzureichen, die unumgänglichen für die Verfassung eines Adoptionsvertrages durch das Jugendamt beim PflEGschaftsgericht eingereicht werden. Sofern bereits leibliche Kinder existieren, hat die Einzelperson zur Annahme an Kindes statt, wie auch die potenziellen Wahl Eltern, eine notarielle Erklärung zur Unterhaltswürdigkeit einzuholen, um so eine Schädigung der biologischen Kinder auszuschließen.²⁸⁰

„Zwischen dem Annehmenden und dessen Nachkommen einerseits und dem Wahlkind und dessen im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Annahme minderjährigen Nachkommen andererseits entstehen mit diesem Zeitpunkt die gleichen Rechte, wie sie durch die eheliche Abstammung begründet werden.“²⁸¹

Die Obsorge eines Kindes soll ausschließlich dessen Wohl dienen, dessen soziale Belange zuvor vom Gericht zu prüfen sind. Die Bemühungen zur Annahme an Kindes statt sind gebühren- und werbungsfrei durchzuführen. *So ist die gezielte Werbung in den Medien für die Vermittlung bestimmter beschriebener Kinder verboten.*²⁸²

Wirtschaftliche Interessen werden diesbezüglich nicht in Augenschein genommen, es sei denn, es wird eine Schädigung der leiblichen Kinder in Betracht gezogen.²⁸³

Die Adoption wird nach dem Gerichtsbeschluss und einer einmonatigen Rechtsmittelfrist wirksam. Von nun an wird das angenommene Kind auch laut Geburtsurkunde den Namen des Einzeladoptionseelternteils bzw. der Wahl Eltern tragen, der/die von nun an als leibliche(r) Elternteil(e) gesetzlich registriert werden/wird.

„Personen, denen die Sorge für das Vermögen des anzunehmenden Wahlkindes durch behördliche Verfügung anvertraut ist, können dieses so lange nicht annehmen, als sie nicht von dieser Pflicht

²⁸⁰ Meldegesetz 1991, BGBl. Nr. 9/1992 idF BGBl. I Nr. 10/2004

²⁸¹ <http://www.ibiblio.org/ais/abgb1.htm>, 29.04.2009, 19:39 (§ 182 Abs. 1 ABGB)

²⁸² <http://www.kinderleben.steiermark.at/cms/beitrag/10917066/2457659/>, 02.05.2009, 18:00

²⁸³ <http://www.kinderleben.steiermark.at/cms/beitrag/10917066/2457659/>, 02.05.2009, 18:00

entbunden sind. Sie müssen vorher Rechnung gelegt und die Bewahrung des anvertrauten Vermögens nachgewiesen haben.“²⁸⁴

Obwohl in Österreich seit 1989 die erbrechtliche Ungleichbehandlung zwischen ehelichen und nicht ehelichen Kindern abgeschafft wurde, wird an der Differenzierung des Kinderstatus festgehalten.²⁸⁵

Das Adoptivkind hat sowohl Anspruch auf das Erbe der Adoptiveltern, als auch auf den Nachlass seiner biologischen Eltern und deren Bluts- und Affinalverwandten. Diese Deszendenz ermöglicht dem Kind eine doppelte Erbberechtigung. Sollte ein frühzeitiger Tod des Kindes eintreten, so nehmen die Sekundäreltern und deren erste absteigende Generation gegenüber den leiblichen Eltern das volle Erbe des Kindes an. Für die Unterhaltsverpflichtung des Kindes haben die Adoptiveltern zu sorgen, es sein denn, sie werden mittellos und können so dem Kindeswohl nicht mehr nachkommen.²⁸⁶

In diesem Fall haben die leiblichen Eltern die Unterhaltsverpflichtung zu tragen. Das Kind hingegen ist lediglich seinen Adoptiveltern unterhaltspflichtig. Seinen leiblichen Eltern nur dann, wenn diese die ersten 14 Lebensjahre des Kindes für die finanziellen Belange aufkamen. Die biologischen Eltern können ausschließlich für das Erbrecht und die Unterhaltsverpflichtung gesetzlich herangezogen werden.²⁸⁷

²⁸⁴ <http://www.ibiblio.org/ais/abgb1.htm>, 29.04.2009, 19:39 (§179 Abs. 3 ABGB)

²⁸⁵ Aichhorn, Ulrike, 2003, Das Recht der Lebenspartnerschaft: Ehe und Lebensgemeinschaften. Wien: Springer

²⁸⁶ Aichhorn, Ulrike, 2003, Das Recht der Lebenspartnerschaft: Ehe und Lebensgemeinschaften. Wien: Springer

²⁸⁷ Aichhorn, Ulrike, 2003, Das Recht der Lebenspartnerschaft: Ehe und Lebensgemeinschaften. Wien: Springer

V.12 Europäisches Adoptionsrecht

In Europa bestimmen unterschiedliche Gesetze die Rechtslage zur Annahme an Kindes statt. Im nachstehenden Diagramm ist die in Europa vorherrschende Gesetzeslage für gleichgeschlechtliche Menschen zur Annahme an Kindes statt zu erkennen. Dabei reihen sich Schweden, Niederlande, Andorra, Spanien, England, Wales, Schottland, Island, Finnland und Norwegen in jene Länder ein, in denen eine gemeinschaftliche Adoption durch gleichgeschlechtliche Paare erlaubt ist. Hingegen ist eine Stiefkindadoption lediglich in Dänemark, Deutschland und Frankreich gesetzlich verankert. Alle restlichen europäischen Länder verweigern die Annahme an Kindes statt durch gleichgeschlechtliche Personen oder verfügen über keine rechtliche Verfassung, jene eine Adoption durch gleichgeschlechtliche Paare befürwortet.²⁸⁸

„Im Januar 2008 entschied der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), dass homosexuellen Personen der Zugang zur Adoption nicht aufgrund ihrer Homosexualität verwehrt werden darf. Das Urteil besagt, dass alle Gesetze und Regelungen in den Mitgliedsstaaten des Europarates, die die Genehmigung einer Adoption aufgrund der homosexuellen Orientierung der Adoptionswilligen ablehnen, gegen den Art. 14 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) verstoßen.“²⁸⁹

In der Gegenüberstellung zu den europäischen Parametern der Annahme an Kindes statt durch sexuell gleichgeschlechtliche Personen, bietet hierzu das Werk von Linda Stone und Robert Parkin, *Kinship and Family*, Aufschluss über das amerikanische Modell.²⁹⁰

„In real life many American middle-class households consist of single mothers with children, divorced and remarried couples, and assorted *blended* families of stepchildren and step-siblings. In real life, we also

²⁸⁸ Vgl. <http://de.wikipedia.org/wiki/Regenbogenfamilie#Europa>, 04.08.2008, 09:30

²⁸⁹ <http://de.wikipedia.org/wiki/Regenbogenfamilie#Europa>, 04.08.2008, 09:30

²⁹⁰ Parkin und Stone, *Kinship and Family*, An Anthropological Reader, 2004, S. 395 - 398

have reports of reworkings of American notions of kinship and family in the wake of new reproductive technologies, among lesbian and gay couples, and in cases of open adoption.²⁹¹

²⁹¹ Parkin und Stone, Kinship and Family, An Anthropological Reader, 2004, S. 395 - 396

EUROPÄISCHE GESETZESLAGE ZUM ADOPTIONSRECHT FÜR GLEICHGESCHLECHTLICHE PAARE

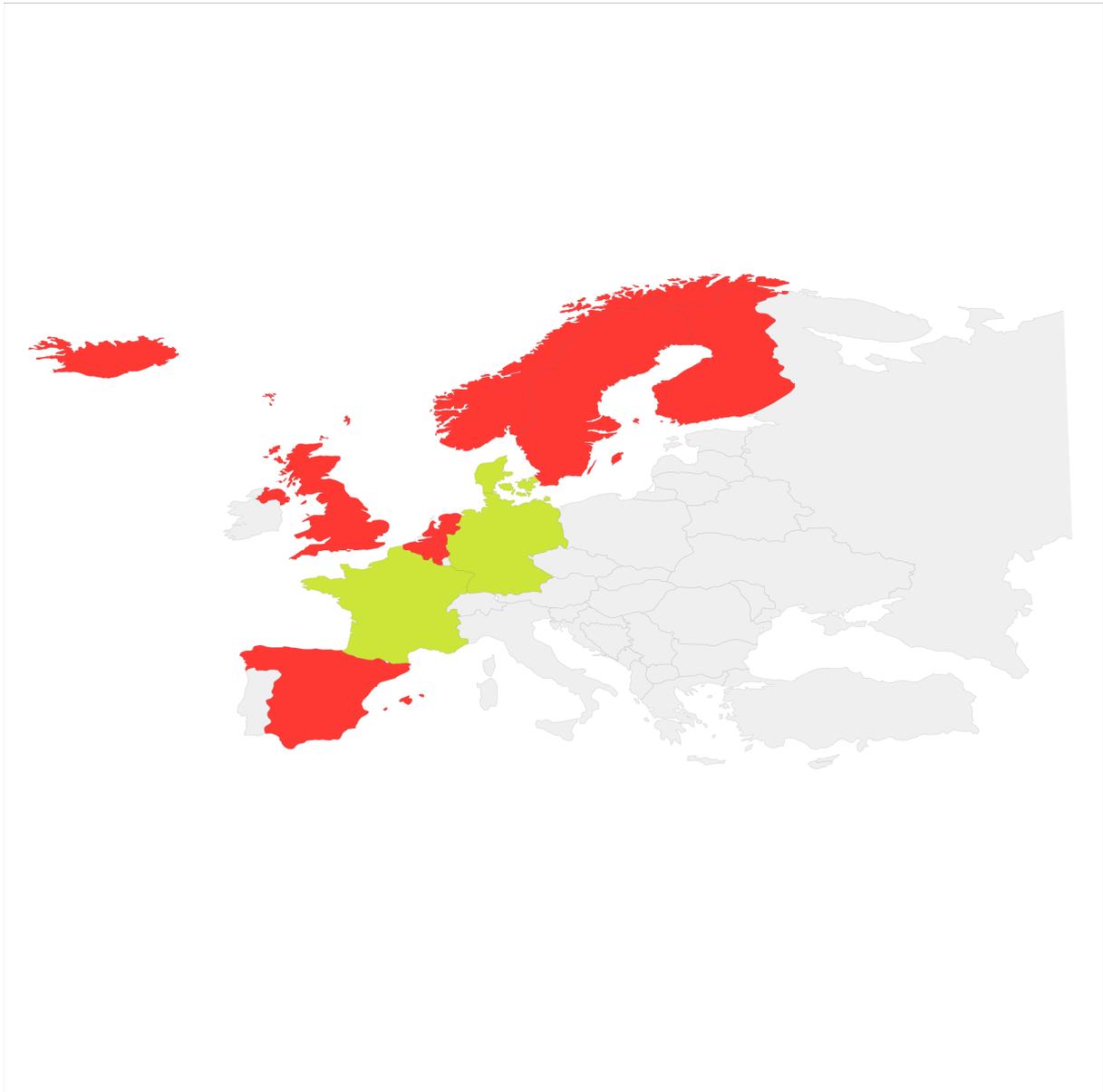


Abbildung 8

■	Gemeinschaftliche Adoption durch gleichgeschlechtliche Paare legal
■	Stiefkindadoption durch gleichgeschlechtliche Paare legal
■	Unbekannte Gesetzesgebung/Annahme an Kindes statt durch g. P. illegal

Aktueller Stand 2009

VI. Im Gespräch mit Karl Sibelius & Rainer Bartl

Datum/ Uhrzeit: 12.05.2008/ 14:00

Ort: Helfenberg/ Oberösterreich

Obwohl Karl Sibelius, Schauspieler, und sein Partner Rainer Bartl, Universitätsdozent, nach dem anfänglichen Medieninteresse durch die Adoption ihrer Tochter Ella zu einer öffentlichen Stellungnahme bereit waren, sind beide Väter, die für ihr einzigartiges Familienmodell in Österreich bekannt sind, natürlich vor allem um das Wohlergehen ihrer Tochter bemüht. Ella soll eine unbeschwerte Kindheit ohne mediale Einflüsse ermöglichen werden. Daher meiden beide grundsätzlich zu reges Öffentlichkeitsinteresse an ihrer Person hervorzurufen und lehnen bewusst Anfragen nationaler, sowie internationaler Medienkonzerne ab.

Um im Zusammenhang zu dieser Arbeit einen praktischen Bezug herstellen zu können, ist es um so wertvoller, von Herrn Sibelius zu einem persönlichen Gespräch auf dessen Landsitz in Helfenberg/Oberösterreich am 12.05.2008 eingeladen worden zu sein, um so ein narratives Interview hinsichtlich der praxisbezogenen Familienkonstellation gleichgeschlechtlicher Elternteile im Vergleich zur theoretischen Rechtssituation im österreichischen Adoptionsrecht mit einfließen lassen zu können.

VI.1 Der Weg zur Familie

Wie kam es also dazu, dass ein homosexueller Mann den Wunsch nach einem „eigenen“ Kind äußerte, obwohl sich Sibelius der in Österreich vorherrschenden, rechtlichen Situation und sozialpolitischen Diskrepanz bewusst war?

Sein bisheriger Lebensweg bestätigte seinen Wunsch nach einem eigenen Kind.

Karl Sibelius dazu:

„Ich hatte eine langjährige Beziehung - acht Jahre - mit einem Mann, der sich wegen mir von seiner Frau hatte scheiden lassen. Er

brachte auf Grund seines Vorlebens zwei Kinder mit in die Beziehung. Mein Partner hätte nie vermutet oder gewusst, dass er schwul sein könnte und auch dessen ehemalige Frau hätte nicht geahnt, dass sie einmal lesbisch werden würde“²⁹²

Der leibliche Vater erhielt damals – auch auf Grund der fehlenden Kompetenzen der Mutter, ein Kind zu erziehen – das Sorgerecht für seine Kinder.

Dieser Fall ist in die Kategorie *Rainbow families* einzuordnen. Bei einer *Rainbow familie* spricht man über eine heterosexuelle Kernfamilie. Dabei kommt es jedoch im Laufe einer Beziehung zu einer sexuellen Umorientierung von mindestens einem Partner, der seine oder ihre neu gefundene gleichgeschlechtliche Neigung innerhalb oder außerhalb der Beziehung auslebt.

Hinsichtlich der Situation des damaligen Partners von Karl Sibelius, kam neben der sexuellen Umorientierung beider Personen - sowohl des Mannes als auch der Frau - ihre persönlichen Unstimmigkeiten zueinander hinzu, die zu einer Trennung führten. Obwohl Karl Sibelius, sein Partner und dessen Kinder in einem Familienmodell nach den Vorstellungen des Schauspielers lebten, kam es nach acht Jahren zu einer Auflösung ihrer Beziehung. Die emotionale Bereicherung durch die Kinder des vorangegangenen Partners weckte in Sibelius in seiner neuen Partnerschaft mit Rainer Bartl den Wunsch nach einer Familiengründung.

„Für mich war immer schon klar, dass ich eine Familie haben möchte, dass ich das nicht missen möchte.“²⁹³

Nachdem sich beide Männer über ihre Entscheidung zur Annahme an Kindes statt durch die rechtskräftige Einzeladoption von Karl Sibelius einig waren und sich infolge der österreichischen Gesetzeslage beugten, da diese für den Partner im Falle einer Einzeladoption keine Rechte oder Pflichten in Bezug auf das Kindeswohl vorsieht, so auch die Möglichkeit zur vollwertigen Annahme an Kindes statt für gleichgeschlechtliche Paar mit gleichen Rechten und Pflichten in Österreich

²⁹² Im Gespräch mit Karl Sibelius & Rainer Bartl, Eine „alltägliche“ Geschichte der Erkennung des Wunsches nach einer Familiengründung, Helfenberg, 12.05.2008

²⁹³ Im Gespräch mit Karl Sibelius & Rainer Bartl, Familiengründung, Helfenberg, 12.05.2008

rechtswidrig ist, ließ sich Karl Sibelius beim österreichischen Jugendamt als potentieller Adoptivvater registrieren und überprüfen.

Die behördliche Einrichtung war anfänglich mit dem Vorhaben überfordert und wiesen vorneweg den Antrag ab. Dieses Unterfangen sei aus ihrer Sicht nicht möglich. Da in Österreich für Homosexuelle die Möglichkeit zur eingetragenen Partnerschaft nicht besteht, jedoch Einzelpersonen und in Ehe lebende heterosexuelle Paar einen Antrag zur Annahme an Kindes statt beantragen dürfen, konnte sich Sibelius auf das Recht der Einzeladoption für unverheiratete Personen beziehen. Für die erst aufgesuchte Einrichtung des Jugendamtes Linz, lag eine offensichtliche Beziehung zwischen zwei Männern vor. Diese Tatsache führte zu einer Ablehnung des Antrages.

Sibelius hatte zum gegebenen Zeitpunkt seinen Wohnsitz in Wien registriert. Diese Gegebenheit nahm er zum Anlass, sich an das Wiener Jugendamt zur Vormerkung und Überprüfung zu wenden, um so erneut einen Antrag zur Annahme an Kindes statt als Einzelperson zu stellen. Da die österreichischen Institutionen zur Vermittlung von elternbedürftigen Kindern dieses Verfahren für homosexuelle Personen ablehnt, führte diese Reaktion zur Stellung eines Auslandsadoptionsantrages, welchem eine weitere Überprüfung des Antragstellers folgte. Mit diesem Schritt vermochte Sibelius seiner ersten Anlaufstelle in Linz die Möglichkeiten zur Annahme an Kindes statt durch gleichgeschlechtliche Personen zu demonstrieren.

Da beide Adoptionsanträge als rechtskonform beurteilt wurden, lag es nun noch daran eine rechtlich befugte Stelle im Ausland aufzusuchen, die Kinder an Homosexuelle vermittelt. Diese Institutionen konnten in Südafrika und Chicago (USA) ausfindig gemacht werden. Die Einrichtung in Südafrika hätte zwar dem Antrag durch Homosexuelle zugestimmt, wies jedoch darauf hin, dass Sibelius lediglich das Anrecht zur Annahme an Kindes statt für ein behindertes Kind hätte. Es ist daher anzunehmen, dass die Haltung der südafrikanischen Institution diskriminierende Hintergründe hat, da sie nicht näher begründet wurde.

Daraufhin wandten sich beide Männer an die verantwortliche Stelle in Chicago, um so ihre rechtlich zustehende Gleichstellung zu heterosexuellen Antragstellern zu

erfahren. Die amerikanische Einrichtung behielt sich lediglich vor, das Geschlecht des Kindes zu bestimmen und wies darauf hin, dass die Hautfarbe des Kindes „schwarz“ wäre, da ihre Institution ausschließlich dunkelhäutige Kinder vermittelt.

Für Sibelius gab es jedoch nur eine Bedingung, die er sich selber stellte. Er wollte einem von den biologischen Eltern unangenommenen Kind ein neues soziales Umfeld schenken. Daraus resultierte auch seine Aussage, es sei ihm ein Anliegen, einem auf biologische Weise gezeugtem Kind ein gesichertes und liebevolles Umfeld bieten zu wollen. Aus persönlichen als auch rechtlichen Beweggründen lehnte Sibelius eine künstliche Befruchtung ab.

Es entsprach Sibelius' Intension, einem auf natürlichem Weg gezeugten Kind in ein soziales Umfeld einzubetten. Fortführend verlangte Sibelius für sich eine Gleichstellung mit den bereits vermerkten Antragstellern.

So hätte er auch im Fall einer körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung des Kindes die Adoption durch die ausgewählte Institution in Chicago angenommen.

Im weiteren Gespräch bestätigte Sibelius meine These der Wiener Toleranz im Adoptionsverfahren für gleichgeschlechtliche Personen im österreichischen Bundesländervergleich.

„Wir haben jetzt aber auch schon für Bewerber in anderen Bundesländern eine Lanze gebrochen“²⁹⁴

So seien auch bereits die restlichen Bundesländer nach der Bewilligung zu Gunsten von Karl Sibelius weitaus offener geworden.

Auf die Frage, ob sich andere Betroffene, die sich in der gleichen Ausgangsposition befänden, auch für sich den Wunsch nach einer Familiengründung äußerten und sich daher um Ratschläge oder allgemeine Auskünfte an die beiden Pioniere der gleichgeschlechtlichen Lebensform, die damit ein neues Kapitel des Familienmodells aufschlugen, wenden würden, folgte zunächst eine Zusage. Jedoch war es bislang

²⁹⁴ Im Gespräch mit Karl Sibelius & Rainer Bartl, Annahme an Kindesstatt im Bundesländervergleich, Helfenberg, 12.05.2008

noch keinem weiteren gleichgeschlechtlichen Mann möglich, ob als gleichgeschlechtliche Einzelperson oder in einer bestehenden gleichgeschlechtlichen Partnerschaft lebend, das Vorhaben nach einer Einzeladoption zu repetieren, da die rechtspolitische Situation in Österreich, so auch in andern Ländern stagnierend ist und diesbezüglich kein Fortschritt zu erkennen sei. Rainer Bartl spricht von einer tendenziell verschlechterten Situation zur Annahme an Kindes statt durch Homosexuelle und bezieht sich dabei auf das Haager Abkommen,²⁹⁵ einem internationalen Privatrechtsabkommen, welches unter anderem den Zweck zur Eindämmung des Kinderhandels hat und dadurch eine restriktive Haltung einnimmt. Bartl bezieht sich weiters auf die durch das österreichische Gesetz erschwerten Bedingungen zur Annahme an Kindes statt durch gleichgeschlechtliche Einzelpersonen oder Paare.

Die beiden Väter von Ella sprachen auch davon, dass es wohl für sie rein juristisch der richtige Zeitpunkt, noch vor der Verschärfung des Haager Abkommens,²⁹⁶ gewesen sei, der ihnen die Möglichkeit zur Adoption ermöglichte, auch wenn dies unter erschwerten Bedingungen erfolgte und vom juristischen Standpunkt her nur einer der beiden Väter die Rechte und Pflichten für das Wohlergehen des Kindes zugesprochen bekam. So war auch die Registrierung beider Personen in einer amerikanischen Datenbank mit ihrem sozialen Status und der Herkunft insofern ausschlaggebend, da auf Grund ihrer Daten die leibliche Mutter das sozial abgesicherte, europäische Paar für ihre noch ungeborene Tochter auswählte. Für die schwangere Frau aus Chicago spielte dabei die sexuelle Orientierung beider Männer keine essentielle Rolle, da sie bei der Entscheidungsfindung das Augenmerk auf die Situiertheit und das soziale Umfeld, in welchem ihre Tochter leben soll, legte. Dabei ließ sie sich auch von der Tatsache beeindrucken, dass beide Männer sehr erfolgreich im Berufsleben stehen. Auch bevorzugte die dunkelhäutige, leibliche Mutter den europäischen Kontext für sich und ihr noch ungeborenes Kind.

²⁹⁵ Vgl.:
<http://www.blja.bayern.de/Aufgaben/Adoption/Auslandsadoption/TextOfficeHaagerÜbereinkommenAdoption.htm>, 04.05.2008, 11.20

²⁹⁶ Vgl.:
<http://www.blja.bayern.de/Aufgaben/Adoption/Auslandsadoption/TextOfficeHaagerÜbereinkommenAdoption.htm>, 04.05.2008, 11.20

Kaum erhielten die beiden erwartungsvollen Neo-Väter die Auskunft über die Geburt des Kindes, flogen sie direkt von Wien nach Chicago, um ihre Tochter zum ersten Mal in die Arme schließen zu können. Nachdem alle Formalitäten abgeklärt waren, trat die junge Familie ihren Heimweg nach Österreich an. Obwohl Sibelius' Schwester als zu dem Kind am zweitnächst stehende Person eingetragen wurde, hat Rainer Bartl die Position eines rechtlichen Pflegevaters inne, welche ihm durch den Rechtsanwalt des Rechtskomitees LAMBDA, Herrn Dr. Helmut Graupner, in Bezugnahme auf das österreichischen ABGB rechtlich zugesichert wurde.

Rainer Bartl erläutert weiters im Gespräch, dass zwar in Österreich die theoretischen Grundlagen zur Adoption durch gleichgeschlechtliche Partner gegeben seien, wenn auch lediglich in der Form einer Einzeladoption, jedoch ungleichgeschlechtlichen Paaren eine privilegierte Haltung eingeräumt wird. Trotz der Abweichungen, konnte sein Partner, Karl Sibelius, den Weg zur Annahme der Einzeladoption für sich erkämpfen. Durch diesen rechtlichen Zuspruch erhielt der Schauspieler das alleinige Sorgerecht, da vor dem österreichischen Gesetz ausschließlich die Form der Einzeladoption für einen gleichgeschlechtlichen Singlemann oder durch eine gleichgeschlechtliche Singlefrau rechtlich durchführbar ist. Das hat die rechtskräftige Ausschließung des jeweiligen Partners zur Folge.²⁹⁷

Der nachstehend angestrebte Entwurf eines Kinship-Modells, soll das Verwandtschaftsverhältnis im Fall Sibelius widerspiegeln.

²⁹⁷ Rainbow Online, Zwei schwule Väter aus Oberösterreich: „Adoption war ein langer, steiniger Weg!, publiziert am 18.01.2007, vgl. <http://transgender.at/presse/shownews.cgi?id=1126758768>, 08.02.2007, 15:18

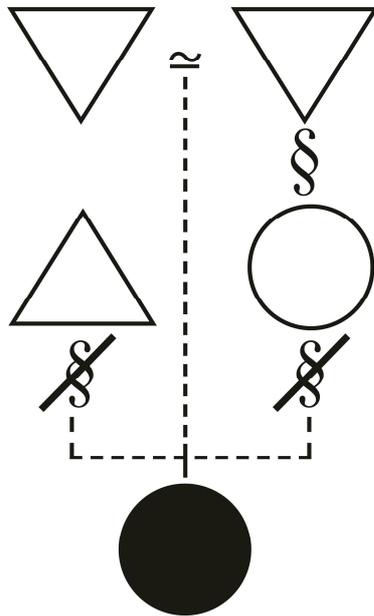


Abbildung 9

VI.2 Erziehung und Selbstreflexion – Ein Kind und zwei Väter

Auf die Frage, welchen Kindergarten Ella besucht, antwortete Karl Sibelius, sie hätten die Einrichtung in Helfenberg in Erwägung gezogen, konnten jedoch nach geraumer Zeit die zu starke Präsenz ihrer Tochter in diesem Kindergarten feststellen und bevorzugten daher einen Wechsel nach Linz, wo Ella ab Herbst 2008 in einen englischen Kindergarten in einem internationalen Umfeld mit gleichaltrigen Kindern sozial eingebettet ist. Auch wird außerhalb der privaten Einrichtung der kulturelle Kontext des Kindes durch eine gebürtige Frau aus Burundi, Keke, als Nanny mit eingebunden. Durch ihre Anwesenheit wird der französische Dialog gefördert.

Sibelius: „Hat Keke auch so eine Hautfarbe wie du?“

Worauf Ella souverän die Aussage tätigte: „Ich muss mal nachsehen“²⁹⁹

²⁹⁸ Ein Entwurf nach Harald Wegerer

²⁹⁹ Im Gespräch mit Karl Sibelius & Rainer Bartl, Helfenberg, 12.05.2008

Daraus ist zu sehen, dass Ella zwar ihre *Andersartigkeit* nicht nur durch die Tatsache zwei Väter als Elternteile zu haben erkennt, sondern auch auf Grund ihrer Hautfarbe eine differenzierte Selbstreflexion erfährt und diese Gegebenheit durch eine kindliche Gelassenheit marginalisiert.

Um etwaige Verwechslungen zwischen der Anrede der beiden Väter zu vermeiden, verwendet das kleine Mädchen zwei Termini. Mit der Bezeichnung „Papa“ bezieht sie sich auf Karl Sibelius. Hingegen benützt Ella den Ausdruck *Dati* für Rainer Bartl.

Nachdem es jedoch erst vor geraumer Zeit in der Straßenbahn zu einem Zwischenfall kam und Ella zum ersten Mal das Wort Mama von sich gab, suchten beide Papas ohne die Einbindung ihrer Tochter eine Psychotherapeutin auf, um für sich selbst durch eine kompetente Person Erklärungen zu dieser unerwarteten Reaktion zu erhalten. Die Therapeutin nahm den beiden Betroffenen jedoch jegliche Bedenken und merkte an, dass eine Möglichkeit bestünde, es fehle Ella lediglich die Möglichkeit zur Anwendung des Terminus *Mama*. So bot auch Karl Sibelius Ella an, ihn Mama zu nennen, da er sich selber durch die Annahme an Kindes statt, der Einzeladoption, als Mutterfigur sieht.

„Ella, wenn du magst, kannst du zu mir Mama sag, weil ich bin ja auch deine Mama“³⁰⁰

Obwohl seitens der Behörden oder des Adoptivvater kein Kontakt zur leiblichen Mutter hergestellt worden war und dies auch gesetzlich unterbunden ist und Karl Sibelius seit der Annahme an Kindes statt als leiblicher Vater geführt wird und somit auch alle persönlichen Daten der leiblichen Mutter gelöscht wurden, ließen die beiden Neo-Väter, auf den Hinweis der Sozialarbeiterinnen, zur Identitätsfindung und zur Selbstreflexion Ellas Wurzeln, ein Bild ihrer leiblichen Mutter im privaten Umfeld mit einfließen.

Das von beiden männlichen Elternteilen aufgesuchte Gespräch mit der Therapeutin führte zu einer Aufklärung, dessen Inhalt als Erfahrungswert anerkannt wurde.

³⁰⁰ Im Gespräch mit Karl Sibelius & Rainer Bartl, Helfenberg, 12.05.2008

„Heroisieren Sie die Mutter nicht zu sehr und sagen Sie ihr nicht, ihre Mutter hat sie so lieb, denn das wissen sie ja gar nicht“³⁰¹

Diese therapeutische Äußerung veranlasste die Eltern dazu, auch Bilder von sich neben dem Foto der Mutter aufzustellen und so in eine Koexistenz zu setzen, um so die nicht erforderliche Heroisierung der Mutter zu mindern.

Ella konfrontierte ihre Papas, vor dem Zwischenfall in dem öffentlichen Verkehrsmittel mit ihrer Wortmeldung „Mama“, lediglich einmal mit der Frage nach ihrer Mutter, woraufhin eine klare und ehrliche Antwort folgte, dass sie in Chicago sei.

Auch die Therapeutin ermutigte beide Väter dazu, bei eventuell unerwarteten auftretenden Äußerungen bezüglich der Mutter eine klare Stellungnahme zu beziehen und dabei liebevoll aber doch klar und bestimmt ihrem Kind zu vermitteln,

„Ella, deine Mama ist nicht da, deine Mama ist in Chicago - wir sind für dich da.“³⁰²

Beide Männer sind darum bemüht, im frühen Stadium des Kindesalters jegliche Unklarheiten zu bereinigen und mit bestem Wissen und Gewissen, so auch mit der Integration von fachlicher Unterstützung und der Einbindung ihres sozialen Umfeldes, besonders ihrer Mütter und weiteren weiblichen Bezugspersonen, Ella eine unbeschwerte Kindheit zu ermöglichen. Jedoch sind sich die jungen Väter auch einer möglicherweise verstärkt auftretenden Nachfrage nach der leiblichen Mutter im Pubertätsalter bewusst und würden daher auf Ellas Wunsch hin und Zustimmung der Behörden, Ellas leibliche Mutter aufsuchen. Diese mögliche Suche nach der Identität würden sie jedoch auch mit ungleichgeschlechtlichen Adoptiveltern und deren Kindern teilen.

³⁰¹ Im Gespräch mit Karl Sibelius & Rainer Bartl, In Bezugnahme auf die Äußerung der Therapeutin hinsichtlich der Mutterfigur, Helfenberg, 12.05.2008

³⁰² Im Gespräch mit Karl Sibelius & Rainer Bartl, Therapeutische Beratung zur Positionierung als Eltern, Helfenberg, 12.05.2008

VI.3 Im sozialen Fokus von Helfenberg

Durch ihren sozial gefestigten Status und ihrer heterosexuellen Attribute in ihrem Verhalten, konnten beide rasch die Anerkennung der Dorfbevölkerung gewinnen. So repräsentieren Karl Sibelius und Rainer Bartl der Öffentlichkeit unbeabsichtigt eine Beziehung, in der der Habitus beider Männer das Klischee heterosexueller Männer widerspiegelt. Durch ihre Handlungsweise bekommen beide bei der in Helfenberg wohnhaften Bevölkerung Anerkennung. Eine positive Reaktion der Bevölkerung war vor der Adoption aber keineswegs sicher. Sibelius dazu:

„Man muss auch scheitern dürfen – es gibt nie eine Garantie.“³⁰³

VI.4 Im Focus der österreichische Rechtslagen zu eingetragenen Partnerschaft

In Österreich wird, wie bereits schon in einem vorhergehenden Kapitel erwähnt, die Anerkennung der Eingetragenen Lebenspartnerschaft diskutiert. Rainer Bartl stimmt seinem Lebenspartner insofern zu, dass er den Gesetzesentwurf der österreichischen Regierung in dieser Form strikt ablehnt. Dieser Entwurf der augenscheinlich unzureichenden Gleichstellung Homosexueller würde Pflichten ohne Rechte beinhalten. Bei einer Ratifizierung dieses Gesetzes befürchtet Bartl, dass es wohl mehr als 20 Jahre dauern würde, um eine tatsächlich positive Veränderung im Sinne der Gleichstellung Homosexueller zu erreichen. Bartls Stellungnahme:

„Besser wäre gar nichts. Ich bin gegen den Entwurf, wie er derzeit auf dem Tisch liegt.“³⁰⁴

Auch ist Rainer Bartl von einer Volksabstimmung zum Thema der eingetragenen Lebenspartnerschaft nicht wirklich überzeugt, da es sich bei der Umfrage um eine rein hypothetische Situationen handeln würde, durch die nach den anonym und

³⁰³ Im Gespräch mit Karl Sibelius & Rainer Bartl, Sibelius räumt sich das Recht ein auch scheitern zu dürfen, ob privat oder beruflich.

³⁰⁴ Im Gespräch mit Karl Sibelius & Rainer Bartl, Stellungnahme zum österreichischen Modell des Lebenspartnerschaftsgesetzes, Helfenberg, 12.05.2008

zeugenfrei befragten Teilnehmern es lediglich zu einer Befürwortung der Gleichstellung von Homosexuellen kommen würde. Es sei vielmehr die Aufgabe der Politiker die Bedürfnisse der Menschen zu erkennen, darauf einzugehen und ihnen die Entscheidung zu überlassen, so Rainer Bartl.

„Ich sage es im Kontakt mit Politikern und Politikerinnen immer wieder, ich halte es für schlecht Politik nach Meinungsumfragen zu machen, den dann brauche ich keine Politiker. Sie müssen schließlich die Bedürfnisse der Leute erkennen und danach handeln. Sie können es auch argumentieren, wenn sie noch dazu schon wissen, dass die Mehrheit der Bevölkerung dem Vorhaben bereits schon positiv gegenüber eingestellt ist. Das Argument, das nicht stimmt und das sie heute auch noch brauchen, ist: Die Familie darf nicht abgewertet werden. Die Ausdehnung nach eheähnlichen Partnerschaften auf Lesben und Schwule, oder überhaupt eine Ehe auf Lesben oder Schwule, ist für sie eine Herabwürdigung der Ehe. Das ist kein rationales Argument, das ist ein Vorurteil, das ist eine Abneigung. Es ist im wahrsten Sinne des Wortes Intoleranz – ich möchte jemand anders etwas nicht zugestehen, und das kann nicht argumentiert werden. Es hängt nicht am Können, es hängt am Wollen.“³⁰⁵

Da sich in der Zeit der Unterhaltung stets abwechselnd ein Elternteil liebevoll um das Wohlergehen von Ella kümmerte und sich Karl Sibelius während des letzteren Teils des Interviews mit seiner Tochter beschäftigt hatte, wurde er nun von Rainer Bartl abgelöst, sodass Herr Sibelius das Gespräch mit mir fortsetzen konnte.

Nach der Unterhaltung mit Rainer Bartl knüpfte ich an das narrative Interview mit Karl Sibelius an. Hierbei ging Sibelius auf die Frage nach seinen Wünschen und Visionen über die Rechte und Pflichten von Homosexuellen ein.

³⁰⁵ Im Gespräch mit Karl Sibelius & Rainer Bartl, Rainer Bartl zur sozialpolitischen Lage in Österreich, Helfenberg, 12.05.2008

„Wir werden immer Rechte bekommen, wenn wir alle den Mut haben zu sagen, dass wir homosexuell sind und ehrlich dazu stehen, ohne es dabei an die große Glocke hängen zu müssen und dazu einfach steht, dass man ist wie man ist, weil sonst werden wir nie etwas erreichen.

Für mich gibt es keine Kompromisse. Ich zahle die gleichen Steuern, ich arbeite gleich viel wie jeder andere Mensch und ich will die gleichen Rechte haben. Wir sind jedoch weit davon weg. Es kann daher auch ein Schuss nach hinten sein, wenn das Partnerschaftsgesetz mit dem Adoptionsrecht gleichgesetzt wird.“³⁰⁶

Daher spricht sich Karl Sibelius, so wie auch sein Partner Rainer Bartl gegen die Inkrafttretung des österreichischen Modells des Lebenspartnerschaftsgesetzes, nach dem Entwurf der nun nicht mehr im Amt befindlichen Justizministerin Maria Berger, aus, da mit einer großen Anzahl von Abstrichen für Homosexuelle zu rechnen gewesen sei, so auch das Adoptionsrecht für gleichgeschlechtliche Paare nicht berücksichtigt wurde und infolge einer Verabschiedung des geplanten Gesetzesentwurfes für die nachfolgenden Jahre - es wird dabei von Jahrzehnten gesprochen - für Homosexuelle die Chance zur Annahme an Kindes statt regelrecht unterbunden sei.

Nun ist das Amt der Justizministerin mit Claudia Bandion-Ortner besetzt, die wiederum mit der ernannten Innenministerin, Maria Fekter, und VertreterInnen der österreichischen Homosexuellenbewegung einen gemeinsamen Konsens zu finden hoffen. Abzuwarten bleibt nun, wie und ob sich die Parteien einigen.

³⁰⁶ Im Gespräch mit Karl Sibelius & Rainer Bartl, Karl Sibelius zur sozialpolitischen Lage in Österreich, Helfenberg, 12.05.2008

VII. Homophobie

VII.1 Schutzniveau

Die European Union Agency for Fundamental Rights, kurz *FRA*, setzte sich 2008 mit der Frage nach der Gleichstellung des Schutzniveaus von ethnischen Populationen hinsichtlich der Diskriminierung von Lesben, Schwule, Bi- & Transsexuelle auseinander. Die FRA verweist dabei ausdrücklich auf die Einbindung des Schutzniveaus der sexuellen Neigung eines jeden Individuums, deren Ausrichtung mit der Diskriminierung der Ethnie gleichzusetzen ist. Aufgrund der internationalen Menschenrechtsbestimmung unterliegt die Diskriminierung der ethnischen Wurzeln, so auch die des kulturell geprägten Habitus einem größeren Schutz als die sexuelle Ausrichtung. Dabei unterliegt die so genannte *Gründehierarchie* dem Völkerrecht, deren Wichtigkeit der Rangordnung zur Benennung des Schutzgrades nur dann eingehalten werden darf, wenn eine nachvollziehbare, gerechte und sachliche Argumentation ohne Vorurteile eingebracht werden kann. Die europäische Union verweist dabei auf den Gleichbehandlungsgrundsatz der Grundwerte.³⁰⁷

„Artikel 21 der Charta der Grundrechte verbietet jegliche Diskriminierung, insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen und sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung.“³⁰⁸

Die Richtlinie des Gleichbehandlungsgrundsatzes schützt Menschen mit unterschiedlichen ethnischen Abstammungen vor der Ungleichbehandlung in Angelegenheiten des sozialen Lebens, welches die Beschäftigung, Ausbildung, Bildung und den Sozialschutz mit ihrer sozialen Sicherheit und den Gesundheitsdienst umfasst. Weiters beinhaltet dieser Sachverhalt die soziale

³⁰⁷ Vgl. European Union Agency for Fundamental Rights, Bericht 2008

³⁰⁸ Vgl. Europäische Union, Artikel 21 der Charta der Grundrechte

Vergünstigung, Beteiligung an Organisationen durch Arbeitnehmer oder Arbeitgeber, Erhaltung von Gütern, Dienstleistungen und Wohnungen.³⁰⁹ Hingegen bezieht sich die Regelung zum Schutz vor der Diskriminierung der sexuellen Prägung, wie auch die Richtlinien zu Religion, Weltanschauungen, Alter oder Behinderung, lediglich auf die Bereiche der Anstellung und Ausbildung.

Es ist daher zu erkennen, dass der Gleichbehandlungsgrundsatz durch die Rechtsvorschriften der in der Europäischen Union manifestierten Gesetze auf einen Widerspruch stößt und dabei erneut eine Diskriminierung auslöst, deren Argumente eine klare Hierarchie aufweisen.

Die nationalen Rechtsvorschriften unterliegen der Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften. Daher werden die Mitgliedstaaten der Europäischen Union dazu angehalten, diese Richtlinien anzupassen und nicht nur ein Schutzniveau hinsichtlich der Diskriminierung der sexuellen Neigung einzuführen. Alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben daher dem Gleichbehandlungsgrundsatz nach den Grundrechten der Charta der Europäischen Union in einem homogenen Verfahren nachzukommen, ihn anzuerkennen und zu respektieren.³¹⁰

VII.2 Die Europäische Union und ihr Mitbestimmungsrecht des sozialpolitischen Status von gleichgeschlechtlichen Partnerschaften & Ehen

Der im Vertrag der Europäischen Gemeinschaft angeführte Artikel 13, verweist auf die Zuständigkeit der Gemeinschaft zur Bekämpfung der behafteten Diskriminierung der sexuellen Ausrichtung. Dabei werden die Rechte gleichgeschlechtlicher Partner durch die Rechtsvorschriften der Europäischen Union in drei Richtlinien, die der Freizügigkeit, der Familienzusammenführung und der Anerkennungsrichtlinie, unterteilt. Der Bericht soll die Frage nach den Rechten und Pflichten sowie Ansprüchen für gleichgeschlechtliche Paar in der Europäischen Union klar definieren.

³⁰⁹ Vgl. Richtlinie 2000/43/EG des Rates zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes

³¹⁰ Vgl. European Union Agency for Fundamental Rights, Bericht 2008

Die internationale Menschenrechtsbestimmung fordert von jenen Ländern, welche keine rechtliche Eheschließung zwischen gleichgeschlechtlichen Paaren erlauben, einen gleichwertigen Rechtsanspruch für gleichgeschlechtliche Paare durch eine beglaubigte Institution oder die Anerkennung ihrer dauerhaften Beziehung, um ihnen dieselben Bedingungen wie die einer Eheschließung gewährleisten zu können. Dabei ist die Unterscheidung zwischen der Behandlung von vermählten und rechtlich ungebundenen Paaren ordnungsgemäß, da zwei zueinander stehende ungleichgeschlechtliche Personen die Möglichkeit zur Eheschließung frei entscheiden können, während zwei zueinander gleichgeschlechtliche Personen jenes Privileg unter diesen rechtlichen Bedingungen nicht für sich in Anspruch nehmen können, sofern ihnen der Zugang zur rechtlichen Vermählung verweigert wird. Es wurde daher in diesem Bericht für die anstandslose Gleichstellung der rechtlichen Bedingungen für der sich in registrierten Partnerschaften oder Institutionen einer dauerhaften Beziehung lebenden Personen des gleichen Geschlechts plädiert.³¹¹

VII.3 Antidiskriminierungsmaßnahmen der Europäischen Union

Die *Fundamental Rights Agentur* - FRA weist in diesem Bericht auf die Antidiskriminierungskampagnen gegen die Unterdrückung der sexuellen Ausrichtung hin. Weiteres wird in diesem Bericht die FRA-Ansicht die expliziten Vorgehensweisen zur Bekämpfung der Diskriminierung angeführt. Für etwaige Diskussionsanstöße wurden hierbei Überlegungen zu bewährten Verfahrensweisen angestellt und miteinbezogen.

In der von der Agentur im Jahr 2008 äußerst angesehenen Kriterien, wurden der Erlass einer Antidiskriminierungslinie durch die in der Europäischen Union zuständigen Organe festgehalten, welche Linie zur Bekämpfung der Diskriminierung von Populationen auf Grund ihrer sexuellen Ausrichtung dem ethnischen Schutzniveau gleichgestellt werden soll. Weiters soll die Durchführung von gleichgeschlechtlich registrierten Partnerschaften sowie der Datenverkehr, die

³¹¹ Vgl. European Union Agency for Fundamental Rights, Bericht 2008

Anerkennungsrichtlinien und die Richtlinien für Familienzusammenführungen von gleichgeschlechtlich oder andersgeschlechtlich orientierten Personen, wie beispielsweise die Orientierung der bisexuellen oder transsexuellen Ausrichtung, anerkannt werden. Als weiteren Punkt führt die FRA die Aufhebung jener Diskriminierung an, die aufgrund der transsexuellen Ausrichtung eines Menschen oder seiner Geschlechtsidentität als Diskriminierung hinsichtlich des Geschlechts getroffen wird.³¹²

VIII. Österreichische Rechtslage

VIII.1 Die Grüne Stimme

VIII.1.a Die Grünen fordern: „Wir wollen da rein!“

Die am 10. April 2008 abgehaltene Aktion der Grünen, veranlasste mich auf der Kundgebung als Wissenschaftler anwesend zu sein, um mir ein Bild der von den Grünen gestellten Forderungen und ihrer Vorgehensweise machen zu können.

Aufgrund meines Interesses an diesem Thema, wurde ich zur öffentlichen Kundgebung der Grünen am 10. April 2008 vor dem Standesamt im 8. Wiener Gemeindebezirk eingeladen. Diese Gelegenheit nahm ich zum Anlass, näheres über die Ansätze des nun abgetretenen Parteichefs der Grünen, Herrn Van der Bellen, zu erfahren. Nachdem ich am 10. April das Standesamt des 8. Wiener Gemeindebezirkes aufsuchte, musste ich zu meinem Bedauern feststellen, dass sich neben den Journalisten und Vertretern der österreichischen Medien lediglich eine kleine Anzahl an Bürger und Bürgerinnen eingefunden hatten, um der Kundgebung von Frau Ulrike Lunacek, Nationalratsabgeordnete der Grünen, und Herrn Marco Schreuder, Landtagsabgeordneter, beizuwohnen. Aufgrund der geringen Teilnahme stellte sich mir die Frage, ob das Thema der Eingetragenen Partnerschaft für

³¹² Vgl. European Union Agency for Fundamental Rights, Bericht 2008

gleichgeschlechtliche Paare in Österreich auf politische Ablehnung der Betroffenen Bürger und Bürgerinnen stößt oder die Gleichstellung und der damit verbundenen rechtlichen Partnerschaftsschließung für gleichgeschlechtliche Paare von Lesben, Schwulen, Trans- & Bisexuellen zu diesem Zeitpunkt nicht gefordert wurde. Weiters war es möglich, dass die Veranstaltung im Vorfeld nicht ausreichend angekündigt wurde, sodass sich die Zahl der Interessenten gering hielt. War es aber auch möglich, dass gleichgeschlechtliche Paare nach wie vor öffentliche Auftritte meiden, da viele von ihnen auf Grund ihrer beruflichen Position und/oder ihres sozialen Status eine weitere Diskriminierung in der Gesellschaft befürchten? Wurde den Lesben, Schwulen, Trans-, Bisexuellen, ihren Familien und Freunden die Kraft der Zivilcourage genommen, um sich für eine Gleichstellung von gleichgeschlechtlichen und verschiedengeschlechtlichen Paaren einzusetzen? Es kann eine Vielzahl von Vermutungen angestellt werden, die die geringe Teilnahme begründen könnte.

VIII.1.b Schlesingerplatz – 10.April 2008

Die am Schlesingerplatz vor dem Standsamt am 10. April 2008 abgehaltene Veranstaltung der Grünen, stand unter dem Slogan: „Wir wollen da rein!“. Mit der Unterstützung von AktivistInnen der Grünen Andersrum und Organisationen der lesbisch-schwulen Zivilgesellschaft, verkündeten Nationalratsabgeordnete Ulrike Lunacek und Landtagsabgeordneter Marco Schreuder ihre Forderungen nach einer Eingetragenen Partnerschaft für gleichgeschlechtliche Paare. Dabei war ihr Augenmerk auf die Gleichstellung im Sozial-, Pensions- und Fremdenrecht gerichtet. Die VertreterInnen forderten daher die Öffnung des Standesamtes für die Eheschließung gleichgeschlechtlicher Paare. Im Rahmen dieser Veranstaltung wurde eine Postkarten-Aktion gestartet, die Bürger und Bürgerinnen veranlassen sollte, diese vorgefertigte Postsendung als solidarische Stimme zur Gleichstellung von gleichgeschlechtlichen Paaren an den damaligen Bundeskanzler Alfred Gusenbauer und an Wilhelm Molterer, den ebenfalls inzwischen zurückgetretenen ÖVP-Obmann, zu übermitteln.³¹³

³¹³ XTRA!, Grünen-Aktion „Wir wollen da rein!“, S. 7, Artk. 18, April 2008

Da jedoch im Juni 2008 das Scheitern der österreichischen Regierung verkündet und eine Neuwahl ausgerufen wurde, war die von den Grünen inszenierte Postkarten-Aktion eine temporäre Volkseinbindung, die nichts zur Erreichung der Ziele beitrug. Die am 28. September 2008 in Österreich abgehaltene Nationalratswahl wird auch noch weitere Bedenken oder erwünschte Chancen für den gesetzlichen Erlass einer Eingetragenen Partnerschaft für gleichgeschlechtliche Paare mit sich bringen, auf jene situationsbedingte Veränderungen zum Gesetzesentwurf des Lebenspartnerschaftsgesetzes nach Maria Berger³¹⁴, abgetretene Justizministerin der Gusenbauer-Regierung, im folgenden Kapitel eingegangen wird.

VIII.2 Der Berger-Entwurf

VII.2.a Gesetzesentwurf einer Eingetragenen Partnerschaftsgesetz nach Justizministerin und Familienministerin Dr. Maria Berger im europäischen Ländervergleich

Wie das nachstehende Diagramm über die Stellung der gleichgeschlechtlichen Partnerschaften in Europa eindrucksvoll verdeutlicht, findet sich Österreich hierbei im europäischen Rechtsvergleich unter den Schlusslichtern. Belgien, Niederlande, Spanien und Norwegen haben die gleichgeschlechtliche Zivilehe rechtlich befürwortet. Die Schweiz, Liechtenstein, Frankreich, Luxemburg, Großbritannien, Schweden, Finnland, Dänemark, Deutschland, Tschechien, Slowenien und Ungarn befürworten die Eingetragene Partnerschaft für gleichgeschlechtliche Paare, jene Länder jedoch eine Beschneidung der Rechte und Pflichten für gleichgeschlechtliche Paare im Gesetzestext beinhalten. Allerdings gibt es hier differenzierte Ausprägungen der Modelle in den unterschiedlichen Ländern. Wie bereits schon im Länderüberblick beleuchtet, sind Unterschiede zwischen dem skandinavischen Modell, dem PaCS oder auch dem Schweizer Modell festzustellen. Jedes Land hat hierbei seine Eigenheiten. Jedoch lehnt sich der geplante Gesetzesentwurf von

³¹⁴ Frau Dr. Maria Berger war von 2007 bis 2008 Justizministerin der österreichischen Bundesregierung unter Bundeskanzler Gusenbauer. Berger wurde im Zuge der folgenden Faymann-Regierung, angelobt am 2. Dezember 2008, durch Mag. Claudia Bandin-Ortner abgelöst.

Berger mit starken Einschränkungen an jene eigenständigen Länder an, die ein Gesetz der Eingetragenen Partnerschaft erlassen haben. Portugal stellt mit seinem Entwurf der völligen Gleichstellung mit heterosexuellen, nichtehelichen Lebensgemeinschaften eine Minorität dar, zeigt jedoch dadurch mehr Mut zur Gleichstellung von gleichgeschlechtlichen Paaren als beispielsweise Österreich, das sich unter jene Länder einreicht, die lediglich eine punktuelle Gleichstellung von gleichgeschlechtlichen Personen anerkennen. Hierzu gehören neben Österreich Irland, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Italien, Malta, Griechenland und Zypern. In Russland, Weißrussland, Ukraine, Moldawien, Rumänien, Serbien, Kroatien, Bosnien-Herzegowina, Montenegro, Albanien, Mazedonien, Bulgarien und Türkei finden gleichgeschlechtliche Paare keinerlei rechtliche Anerkennung.³¹⁵

³¹⁵ Vgl. Der Standard, Inland, Homo-Ehe „ nicht mit Pauken und Trompeten“, Auflage: 25.April.2008, S. 9

DIE EUROPÄISCHE GESETZESLAGE GLEICHGESCHLECHTLICHER PAARE

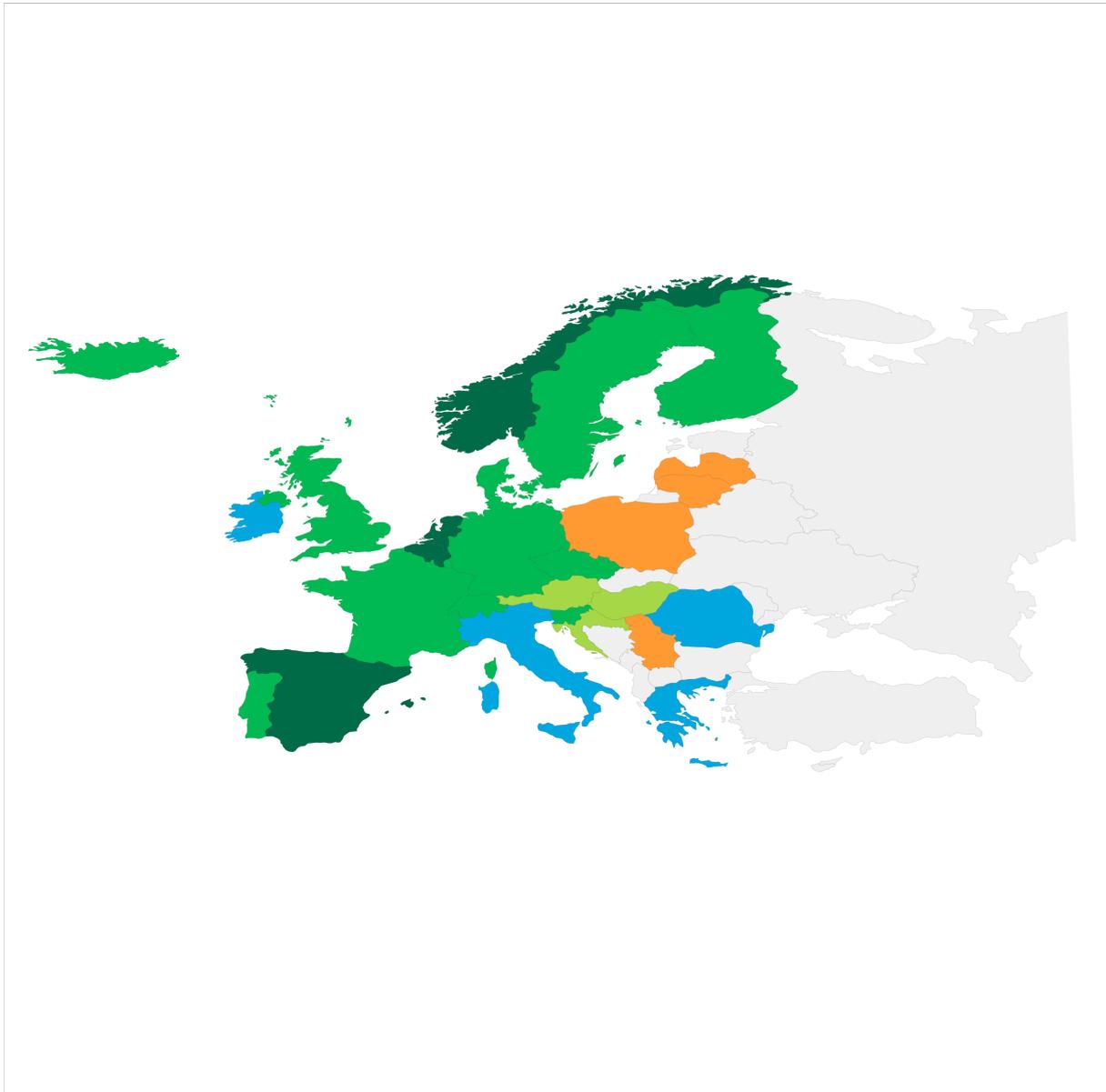


Abbildung 10

- Gleichgeschlechtliche Ehe legal
- Eingetragene gleichgeschlechtliche Partnerschaft
- Uneingetragene gleichgeschlechtliche Partnerschaft ohne Rechte und Pflichten
- Gesetzgebung in Arbeit
- Gleichgeschlechtliche Ehe verboten
- Unbekannte Gesetzgebung/Keine Anerkennung

Aktueller Stand 2009

Der Gesetzesentwurf des Lebenspartnerschaftsgesetzes für Gleichgeschlechtliche Paare der ehemals österreichischen Justizministerin Maria Berger, veranlasste die VertreterInnen der österreichischen Gleichgeschlechterverbände der HOSI Linz – Homosexuelle Initiative Linz, HOSI Salzburg, HOSI Tirol, RLP - RosaLila PantherInnen Steiermark, HUG – Homosexuelle und Glaube, agro – austrian gay professionals, homed – Homosexuelle im Gesundheitswesen, Beratungsstelle COURAGE und RKL – Rechtskomitee Lambda am 13. Juni 2008 im Presseclub Concordia in Wien eine Pressekonferenz abzuhalten,³¹⁶ um zum von Herrn Dr. Helmut Graupner bezeichneten *Rumpfgesetz* des LPartG von Dr. Maria Berger Stellung zu beziehen. Aufgrund meiner Teilnahme an der Pressekonferenz, konnte ich mir von den durch die Homosexuellenbewegungen gestellten Forderungen für die Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Paaren selbst ein Bild machen und möchte auf diese im Folgenden näher eingehen.

Im Vorfeld des erschienen Gesetzesentwurfes für ein Lebenspartnerschaftsgesetz - LPartG von der von 2007 bis 2008 fungierenden Justiz- und Familienministerin Maria Berger, arbeiteten österreichische Organisationen der Homosexuellenbewegung im Rahmen einer interministeriellen Arbeitsgruppe des Justizministeriums und des Familienministeriums an einem Gesetzesentwurf für gleichgeschlechtliche Paare mit, dessen Endbericht im Frühjahr 2008 vorgestellt wurde. Kurz darauf legte Dr. Maria Berger im April 2008 ihren Entwurf eines Lebenspartnerschaftsgesetzes zur Begutachtung vor. Obwohl der am April 2008 eingereichte Berger-Entwurf kaum vom bereits am 24. Oktober 2007 präsentierten Erstentwurf abwich, der von der interministeriellen Arbeitsgruppe bis zum heutigen Tag nicht anerkannt wurde, ist zum gegebenen Zeitpunkt lediglich auf den Berger-Entwurf Rücksicht genommen worden, der jedoch vorwiegend die gesetzlichen Pflichten für gleichgeschlechtliche Paare aufwies, allerdings deren Rechte regelrecht unterband.³¹⁷

³¹⁶ Vgl. Pressemitteilung: Das schlechteste Partnerschaftsgesetz der Welt? Österreichs Homosexuellenorganisationen nehmen am Ende der Begutachtungsfrist Stellung zum Entwurf von Justizministerin Berger für ein Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG), 13. Juni 2008, Presseclub Concordia Wien

³¹⁷ Vgl. Pressemitteilung: Das schlechteste Partnerschaftsgesetz der Welt? Österreichs Homosexuellenorganisationen nehmen am Ende der Begutachtungsfrist Stellung zum Entwurf von Justizministerin Berger für ein Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG), 13. Juni 2008, Presseclub Concordia Wien

Nimmt man keine Adaptierung im Pensions-, Steuer- oder Fremdenrecht vor, sollte man das Projekt Homo-Ehe gleich absagen,³¹⁸ so Helmut Graupner vom Rechtskomitee Lambda.

Der angestrebte Entwurf beinhaltet lediglich den Vollzug zur Registrierung an sich und führt rudimentär die rechtlichen Folgen im Justizbereich an. Mit Ausnahme der maßgeblichen Pflichten des Unterhalts, Beistandes, Treue, dem gemeinsamen Wohnrecht und der Vermögensaufteilung, wurden hierbei die konventionellen Rechte einer Zivilehe vollkommen außer Acht gelassen. So hätten gleichgeschlechtliche Paare nach dem bestehenden Berger-Entwurf keinen Anspruch auf die Ehepartnern eingeräumten steuer-, pensions-, krankenversicherungs-, arbeits-, beamten-, fremden- oder staatsbürgerschaftsrechtlichen Bestimmungen gehabt.³¹⁹ Es handelte sich hierbei um mehr als 20 Abweichungen von der Ehe, was hinsichtlich einer Gleichstellung von gleichgeschlechtlichen Paaren Anlass zur Sorge gibt. Ulrike Lunacek, Nationalratsabgeordnete der Grünen, erkennt für sich gewisse Bedenken und spricht von einer Forderung der vollen rechtlichen Gleichstellung, auch in jenen Bereichen, die im Berger-Entwurf nicht enthalten sind.³²⁰

So findet sich im Berger-Entwurf auch keine gesetzliche Regelung des Adoptivrechts für gleichgeschlechtliche Paare.

Der Berger-Entwurf zeichnet sich für die österreichischen Homosexuellenorganisationen daher durch die Außerachtlassung anzuerkennender Rechte für gleichgeschlechtliche Paare aus, jene Berücksichtigung ein ordentliches Gesamtpaket erfüllen würden. Wenn der Berger-Entwurf des LPartG noch im Schnellverfahren vor der parlamentarischen Sommerpause 2008 in Kraft getreten wäre, wäre den gleichgeschlechtlichen Paaren nicht mehr als ein formaler Registrierungsakt mit gegenseitigen Pflichten oktroyiert worden, woraufhin das Gesetz zum Scheitern verurteilt gewesen wäre, da sich kaum ein gleichgeschlechtliches Paar auf dieses Gesetz voller Pflichten eingelassen hätte

³¹⁸ Vgl. Der Standard, Inland, Homo-Ehe „ nicht mit Pauken und Trompeten“, Auflage: 25.April.2008, S. 9

³¹⁹ Vgl. Pressemitteilung: Das schlechteste Partnerschaftsgesetz der Welt? Österreichs Homosexuellenorganisationen nehmen am Ende der Begutachtungsfrist Stellung zum Entwurf von Justizministerin Berger für ein Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG), 13. Juni 2008, Presseclub Concordia Wien

³²⁰ Vgl. Die Presse: Homo-Ehe: ÖVP soll "Spiegelfechtereie aufgeben", 28.03.2008

ohne sich dabei auf Rechte beziehen zu können. Zum heutigen Standpunkt haben gleichgeschlechtliche Paare auf Grund des fehlenden LPartG keinen Anspruch auf Rechte, jedoch werden sie auch nicht mit Pflichten belastet, was sich mit der Verabschiedung des Berger-Entwurfes drastisch verändert hätte, sofern gleichgeschlechtliche Paare unter diesem *Rumpfgesetz* eine rechtliche Bindung eingegangen wären.³²¹

VII.2.b Kritik am Berger-Entwurf

Dr. Helmut Graupner, Rechtsanwalt und Präsident des Rechtskomitees LAMBDA, erkennt im Berger-Entwurf zum Lebenspartnerschaftsgesetz – LPartG für gleichgeschlechtliche Paare eine menschenrechtswidrige Haltung und bezeichnet diesen Entwurf zurecht als *Rumpfgesetz*, als *Gesetzestorso*, dem die nötigen Arme und Beine fehlen, um als vollständiges Gesetz anerkannt zu werden. Der Berger-Entwurf des LPartG weist Lücken auf und stellt daher kein ordentliches Gesamtpaket dar. Graupner geht noch weiter und sieht für Österreich im Berger-Entwurf das schlechteste Partnerschaftsgesetz der Welt,³²² da der vorliegende Entwurf zum gegebenen Zeitpunkt ausschließlich den Justizbereich umfasst und hierbei zusätzlich mehr als 20 Abweichungen zum Eherecht vorgesehen sind.³²³ Neben diesen eherechtlichen Abweichungen, wird das Recht zur Annahme an Kindes statt als Fremdkind- oder Stiefkindadoption vollkommen ausgeschlossen. Berger vermag in der Stiefkindadoption jene Bedenken zu erkennen, welche im Todesfall des leiblichen Elternteiles auftreten würden. Auch werde die Inanspruchnahme einer In-vitro-Fertilisation für Frauen weiterhin untersagt.³²⁴

Der von der ehemaligen Justizministerin und Familienministerin Dr. Maria Berger eingereichte Entwurf klärt ausschließlich den Registrierungsakt für

³²¹ Vgl. Pressemitteilung: Das schlechteste Partnerschaftsgesetz der Welt? Österreichs Homosexuellenorganisationen nehmen am Ende der Begutachtungsfrist Stellung zum Entwurf von Justizministerin Berger für ein Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG), 13. Juni 2008, Presseclub Concordia Wien

³²² Vgl. XTRA! EU-widriges Rumpfgesetz? Ausg. April 2008, S. 14

³²³ Vgl. JUSAMANDI – Zeitschrift für gleichgeschlechtliche Liebe und Recht, Rechtskomitee LAMBDA, Ausg. Januar 2008, S. 3

³²⁴ Vgl. JUSAMANDI – Zeitschrift für gleichgeschlechtliche Liebe und Recht, Rechtskomitee LAMBDA, Ausg. Januar 2008, S. 3

gleichgeschlechtliche Paare an sich und bezieht sich in seiner Formulierung zur rechtlichen Regelung rein auf die Rechtsfolgen im juristischen Bereich. Dabei beziehen sich die vermerkten Absätze auf die gegenseitigen Pflichten der gleichgeschlechtlichen Paare. So werden in diesem Konzept zwar die Fragen um Unterhalt, Beistand, Treue, gemeinsames Wohnrecht oder auch Vermögensaufteilung geklärt, jedoch das Steuerrecht, Pensionsrecht, Krankenversicherungsrecht, Arbeitsrecht, Beamtenrecht, Fremdenrecht und Staatsbürgerschaftsrecht vollkommen unberücksichtigt gelassen, da das Justizministerium davon ausgeht, dass andere Ressorts diese Mankos ausgleichen würden, obwohl selbst im juristischen Bereich Unstimmigkeit über die Gleichstellung der Ehe vorherrscht. Allerdings ist zu befürchten, dass die österreichische Volkspartei außerhalb des Justizbereiches keine weiteren Paritäten in den verbleibenden Ressorts bewilligen wird.³²⁵

Laut einem Beitrag des Standards vom 18. Jänner 2009, versucht die österreichische Regierung bis Ende des Jahres eine Lösung zu finden. Claudia Bandion-Ortner, ihres Zeichens Justizministerin der Faymann-Regierung und Mitglied der Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung des „Partnerschaftsgesetzes zur rechtlichen Absicherung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften“,³²⁶ bezieht in diesem Fall Stellung.³²⁷

„[...] eine komplette Gleichstellung zur Ehe werde es nicht geben, die eingetragene Partnerschaft schon. Es werde bei der Adoption eine Lösung geben [...]“³²⁸

Die österreichische Innenministerin Maria Fekter lud daraufhin am 17. Februar 2009 Vertreter des Rechtskomitees LAMBDA (RKL) zu einer Diskussionsrunde bezüglich der rechtlichen Gleichstellung von homosexuellen Partnerschaften ein.³²⁹

³²⁵ Vgl. Pressemitteilung: Das schlechteste Partnerschaftsgesetz der Welt? Österreichs Homosexuellenorganisationen nehmen am Ende der Begutachtungsfrist Stellung zum Entwurf von Justizministerin Berger für ein Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG), 13. Juni 2008, Presseclub Concordia Wien

³²⁶ http://derstandard.at/?url=/?id=1231152062946%26sap=2%26_pid=11864646, 19.01.2009, 10:00

³²⁷ http://derstandard.at/?url=/?id=1231152062946%26sap=2%26_pid=11864646, 19.01.2009, 10:00

³²⁸ http://derstandard.at/?url=/?id=1231152062946%26sap=2%26_pid=11864646, 19.01.2009, 10:00

³²⁹ <http://www.RKLambda.at/News/index.htm>, 18.02.2009, 14:00

„Die VertreterInnen des RKL konnten mit der Ministerin in einem nahezu zweistündigen Gespräch die Anliegen gleichgeschlechtlich l(i)ebender Frauen und Männer, insb. ihre Forderung nach der rechtlichen Gleichstellung homosexueller Partnerschaften, offen und konstruktiv diskutieren.

Ministerin Fekter verlieh darin ihrer Überzeugung Ausdruck, dass das Partnerschaftsgesetz im kommenden Herbst beschlossen und mit 01.01.2010 in Kraft treten werde. Die VertreterInnen des RKL wiederum deponierten mit Nachdruck, dass dieses Gesetz auch wirkliche Gleichbehandlung bringen müsse.

Ein Rumpfgesetz mit zahlreichen Abweichungen zur Ehe, womit uns SP-Justizministerin Berger abspeisen wollte, werden wir nicht akzeptieren, stellte der Wiener Rechtsanwalt und Präsident des RKL, Dr. Helmut Graupner, klar.³³⁰

Es bleibt nun abzuwarten, ob und wann die von Herrn Graupner, als Vertreter der sexuell gleichgeschlechtlichen Paare, geforderten Maßnahmen zur Gleichstellung von homosexuellen Partnerschaften als verankertes Gesetz verabschiedet werden, so auch, ob dieses Gesetz eine Gleichstellung der Rechte und Pflichten für gleichgeschlechtliche Paare beinhalten wird. Es ist davon auszugehen, dass neben dem Befürworter einer absoluten Gleichstellung der gleichgeschlechtlichen Partnerschaft, Dr. Helmut Graupner, Mag.a Claudia Bandion-Ortner als Justizministerin und Dr.in Maria Fekter als Innenministerin entscheidende Schlüsselfiguren darstellen.

Bereits die damals amtierende Justizministerin Berger, die in ihrer Funktion und Amtszeit als Schlüsselfigur galt, stimmte zu jener Zeit einer Generalklausel nicht zu, wie dies das folgende Kapitel darstellt.

³³⁰ <http://www.RKLambda.at/News/index.htm>, 18.02.2009, 14:00

VIII.2.c Generalklausel

Bereits am 13. Juni 2008 wurde im Rahmen einer Pressemitteilung von den österreichischen Homosexuellenorganisationen auf die Außerachtlassung der Generalklausel und einem Auseinanderdriften von Ehe und Lebenspartnerschaft hingewiesen. Einen der wesentlichen Kritikpunkte stellt dabei die fehlende Generalklausel in der Handhabung des Gesetzesentwurfes dar. Dabei handelte es sich um eine frugale Anpassung, die sich mit der Einbindung einer Generalklausel auf eine Seite im Gesetzestext beschränken würde, wie dies bereits zum Teil die österreichischen Nachbarländer bewiesen haben. Durch die Dezentralisation des nach dem österreichischen Gesetz vorliegenden Begutachtungsentwurfes nach Berger, zog das österreichische Justizministerium zur Anerkennung eines LPartG eine Modifizierung des vollständigen Ehegesetzes heran. Dieser Gesetzesakt wäre einer zyklischen Ausdehnung des österreichischen Gesetzestextes gleichgekommen, was sich jedoch durch die Einbindung einer Generalklausel auf maximal eine Seitenanzahl beschränkt hätte, stattdessen jedoch ein enormen Mehraufwand bedeutet hätte,³³¹ dem man meiner Meinung nach ungern nachkommen mochte.

Durch den umstrittenen Berger-Entwurf, wurde jedoch auch eine Auseinanderdriftung zwischen Ehe und Lebenspartnerschaft befürchtet, sodass infolge eine Verschmelzung oder Abfärbung beider Bereiche ausgeschlossen wurde.

2008 griff das Justizministerium den Entwurf zur Modifizierung eines Familienrechtsänderungsgesetzes auf. Diesbezüglich ist in diesem Gesetzesentwurf des Familienrechts die Abschaffung jener Paragraphen zu vermerken, deren Passagen zum Entwurf des LPartG umgeformt wurden. Das Justizministerium hatte im neuen Gesetzesdesign des Familienrechtsänderungsgesetzes das Ehegesetz reformiert, ohne hierbei die Reform der Lebenspartnerschaft für gleichgeschlechtliche Paare zu berücksichtigen oder im Entferntesten einzugehen.³³²

³³¹ Vgl. Pressemitteilung: Das schlechteste Partnerschaftsgesetz der Welt? Österreichs Homosexuellenorganisationen nehmen am Ende der Begutachtungsfrist Stellung zum Entwurf von Justizministerin Berger für ein Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) – Fehlende Generalklausel und Auseinandersetzungen von Ehe und Lebenspartnerschaft, 13. Juni 2008, Presseclub Concordia Wien

³³² Vgl. Pressemitteilung: Das schlechteste Partnerschaftsgesetz der Welt? Österreichs Homosexuellenorganisationen nehmen am Ende der Begutachtungsfrist Stellung zum Entwurf von Justizministerin Berger für ein Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) – „Fehlende Generalklausel

„Ein Partnerschaftsgesetz ist dann schlecht, wenn es faktisch nur Pflichten enthält und alle wesentlichen Rechte fehlen sowie unklar ist, wie im weiteren Verlauf diese Rechte abgesichert werden können. Insofern wäre der Berger-Entwurf ALLEINE durchaus das schlechteste Partnerschaftsgesetz der Welt, wenn er in der derzeit vorliegenden Form unverändert dem Parlament zugeführt und dort als Gesetz beschlossen wird.“³³³

Daher streben die österreichischen Homosexuellenorganisationen das *Spanische Modell* – die Öffnung der Zivilehe, das *Nordische Modell*, welches Modell eine Eingetragene Partnerschaft mit einem Generalverweis auf die Ehe beinhaltet, oder das *Schweizer Modell* – eine eingetragene Partnerschaft, die eine eheähnliche Beziehung darstellt und einzelnen Generalverweisen auf die Ehe impliziert, an.³³⁴

VIII.2.b Abweichungen

Obwohl in den eigenen Reihen der Homosexuellenbewegungen eine differenzierte Haltung gegenüber Detailfragen gegeben ist, ist eine klare und eindeutige Positionierung hinsichtlich der Rechte und Pflichten für gleichgeschlechtliche Paare zu erkennen.

Anstatt im österreichischen Gesetz ein *Spanisches*, *Nordisches* oder *Schweizer Modell* zu adaptieren, würden die österreichischen Homosexuellenbewegungen, als Vertreter der gleichgeschlechtlichen Paare, neben dem bestehenden Ehegesetz auch ein Lebenspartnerschaftsgesetz begrüßen. Dieses wäre jedoch nur dann möglich, wenn der Berger-Entwurf einer Reformierung unterzogen worden wäre,

und Auseinandersetzungen von Ehe und Lebenspartnerschaft“, 13. Juni 2008, Presseclub Concordia Wien

³³³ Vgl. Pressemitteilung: Das schlechteste Partnerschaftsgesetz der Welt? Österreichs Homosexuellenorganisationen nehmen am Ende der Begutachtungsfrist Stellung zum Entwurf von Justizministerin Berger für ein Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) – Fehlende Generalklausel und Auseinandersetzungen von Ehe und Lebenspartnerschaft, 13. Juni 2008, Presseclub Concordia Wien

³³⁴ Vgl. Pressemitteilung: Das schlechteste Partnerschaftsgesetz der Welt? Österreichs Homosexuellenorganisationen nehmen am Ende der Begutachtungsfrist Stellung zum Entwurf von Justizministerin Berger für ein Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) – Forderungen und Verbesserungsvorschläge, 13. Juni 2008, Presseclub Concordia Wien

sodass in dem neuen Begutachtungsentwurf neben den Pflichten auch die Rechte für gleichgeschlechtliche Paare berücksichtigt seien, um eine Gleichstellung zum Eherecht herstellen zu können.³³⁵

Um diese von den österreichischen Homosexuellenbewegungen gestellten Bedingungen nachkommen zu können, wären folgende Abweichungen zum Lebenspartnerschaftsgesetz anzupassen:³³⁶

- Ehemündigkeit
- Verlöbnis
- Führung eines gemeinsamen Familiennamens
- Rücksichtnahme auf das Wohl der Kinder bei der Ausgestaltung der Lebensgemeinschaft
- Regelung der gesonderten Wohnungsnahme
- Wiederverheiratung im Falle einer unrichtigen Todeserklärung
- Heilung einer ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters geschlossenen Ehe/Partnerschaft
- Auflösbarkeit bei Irrtum in der Person des/der PartnerIn
- Schwere Eheverfehlungen, Auflösungsgrund „ekelerregende Krankheiten“
- Unterschiedliche Scheidungsfristen
- Nichtigkeit einer Namens- und Staatsbürgerschaftsehe/ -partnerschaft
- Wiederannahme eines früheren Namens nach Auflösung
- Schmälerung des nachehelichen Unterhalts zu Gunsten eines späteren Lebenspartners
- Schmälerung des Nachehelichen Unterhalts bei Zerrüttungsscheidung zu Gunsten eines späteren Lebenspartners
- Unterhalt bei Zerrüttungsscheidung
- Verlust des nachpartnerschaftlichen Unterhaltsanspruches bei neuer Lebenspartnerschaft

³³⁵ Vgl. Pressemitteilung: Das schlechteste Partnerschaftsgesetz der Welt? Österreichs Homosexuellenorganisationen nehmen am Ende der Begutachtungsfrist Stellung zum Entwurf von Justizministerin Berger für ein Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) – Forderungen und Verbesserungsvorschläge, 13. Juni 2008, Presseclub Concordia Wien

³³⁶ Vgl. Pressemitteilung: Das schlechteste Partnerschaftsgesetz der Welt? Österreichs Homosexuellenorganisationen nehmen am Ende der Begutachtungsfrist Stellung zum Entwurf von Justizministerin Berger für ein Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) – Bisher bekannte Abweichungen vom Eherecht, 13. Juni 2008, Presseclub Concordia Wien

- Wohnrecht in der Dienstwohnung bei der Vermögensaufteilung
- Adoption von Kindern
- Zustimmungsrecht bei Einzeladoption, Internationales Privatrecht – Anwendung bei Auslandsbezug
- Witwen-/Witwerpension für RechtsanwältInnen-Hinterbliebene
- Schutzbestimmungen bei gemeinsamen Schulden
- Zeugnisverweigerungsrecht im Zivilprozess nach Aufhebung der Partnerschaft

Wie angeführt, fällt hierbei auch der Punkt des Adoptionsrechts für gleichgeschlechtliche Paare in die obige Liste der Abweichungen und wurde somit im Berger-Entwurf nicht berücksichtigt.

Im Adoptionsrecht, wie auch in allen weiteren Abweichungen, sehen sich die österreichischen Homosexuellenorganisationen übergangen, insofern eine interministeriellen Arbeitsgruppe zur Rechtssituation gleichgeschlechtlicher Paare, die IMAG, vom Justizministerium und dem Familienministerium der Gusenbauer-Regierung zur Mitarbeit einer Ausarbeitung eines Begutachtungsentwurfes einberufen wurde.³³⁷

Obwohl die SPÖ vor der Nationalratswahl 2006 einer Eingetragenen Partnerschaft zugestimmt hatte und hierbei das skandinavische Modell präferierten, versprach die ÖVP nach der Perspektivengruppendiskussion im Jahr 2007 das *Schweizer Modell*, das im Vergleich zum liberaleren *Nordischen Modell* - Eingetragene Partnerschaft mit Generalverweis auf die Ehe – lediglich eine eheähnliche Partnerschaft mit einzelnen Generalverweisen auf die Ehe darstellt.³³⁸

Weder die SPÖ noch die ÖVP konnten ihrer Ziele umsetzen. Die Ratifizierung eines entsprechenden Gesetzes für gleichgeschlechtliche Paare steht weiter aus.

³³⁷ Vgl. Pressemitteilung: Das schlechteste Partnerschaftsgesetz der Welt? Österreichs Homosexuellenorganisationen nehmen am Ende der Begutachtungsfrist Stellung zum Entwurf von Justizministerin Berger für ein Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG), 13. Juni 2008, Presseclub Concordia Wien

³³⁸ Vgl. Pressemitteilung: Das schlechteste Partnerschaftsgesetz der Welt? Österreichs Homosexuellenorganisationen nehmen am Ende der Begutachtungsfrist Stellung zum Entwurf von Justizministerin Berger für ein Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) – Forderungen und Verbesserungen, 13. Juni 2008, Presseclub Concordia Wien

VIII.3 Zukunftsperspektive

Die Vertreter der in Österreich lebenden Minorität gleichgeschlechtlicher Paare³³⁹ sowie auch Karl Sibelius und Rainer Bartl,³⁴⁰ auf die ich in Kapitel VI bereits eingegangen bin, hätten in der Verabschiedung des Berger-Entwurfes einen Rückschritt der Entwicklung für gleichgeschlechtliche Paare gesehen. Weiteres äußern sie auch Bedenken hinsichtlich der eingeschränkten Rechtslage für gleichgeschlechtliche Paare, die durch den Gesetzesentwurf lediglich Pflichten erhalten und keine Rechte gehabt hätten. Wäre, so Sibelius und Bartl, der geplante Berger-Entwurf ratifiziert worden, hätte das einen jahrzehntelangen Rückschritt bedeutet. Wären erst einmal die Weichen gestellt, würde eine Gesetzesnovelle zur Gleichstellung von gleichgeschlechtlichen Paaren nicht absehbar sein. Wäre daher dieses Gesetz in Kraft getreten, hätte dies für gleichgeschlechtliche Paare das schlechteste Partnerschaftsgesetz der Welt bedeutet.³⁴¹

Es bleibt nun abzuwarten, ob Helmut Graupner, Claudia Bandion-Ortner und Maria Fekter gemeinsam mit ihren Beratern eine für alle beteiligten Personen zufrieden stellende Lösung eines LPartG für sexuell gleichgeschlechtliche Personen finden. Dabei bleibt die Fragen offen, ob sie sich an das *Spanisches*, *Nordisches* oder *Schweizer Modell* orientieren werden oder einen gänzlich anderen Lösungsvorschlag vorstellen.

³³⁹ Vgl. Pressemitteilung: Das schlechteste Partnerschaftsgesetz der Welt? Österreichs Homosexuellenorganisationen nehmen am Ende der Begutachtungsfrist Stellung zum Entwurf von Justizministerin Berger für ein Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG), 13. Juni 2008, Presseclub Concordia Wien

³⁴⁰ Im Gespräch mit Karl Sibelius & Rainer Bartl, Helfenberg, 12.05.2008
Im Interview mit Karl Sibelius und seinem Partner, jenes Paar in Form einer Einzeladoption durch Sibelius ein Mädchen an Kindesstatt annahmen, beziehen Stellungnahme zur aktuellen politischen Situation in Österreich.

³⁴¹ Vgl. Pressemitteilung: Das schlechteste Partnerschaftsgesetz der Welt? Österreichs Homosexuellenorganisationen nehmen am Ende der Begutachtungsfrist Stellung zum Entwurf von Justizministerin Berger für ein Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG), 13. Juni 2008, Presseclub Concordia Wien

IX. Österreich und die Diskussion eines LPartG

IX.1 Pro & Contra eines Lebenspartnerschaftsgesetz in Österreich

In einer öffentlichen Gegenüberstellung wird auf das Lebenspartnerschaftsgesetz - LPartG Bezug genommen. Diesbezüglich kommt es zu Kontroversen in der österreichischen Gesellschaft, jene Dispute Politik, Wirtschaft, Homosexuellenorganisationen und Privatpersonen in zwei Lager teilt. Sie nehmen Stellungnahme zu dem angedachten Berger-Entwurf, wie auch zu der generellen Situation gleichgeschlechtlicher Paare in Österreich. Nachstehend werden unterschiedliche Aussagen zum Thema der Lebenspartnerschaft für gleichgeschlechtliche Paare in Österreich angeführt.

IX.1.a *Stellungnahme I - LPartG*

Theodor Hippel, Gemeinderatsvorsitzender und selbst Vater von fünf Kindern appelliert ausdrücklich, dem Lebenspartnerschaftsgesetz zuzustimmen. Er ist er der Auffassung, dass gleichgeschlechtliche Paare in Österreich in Freiheit und toleriert leben könnten, jedoch seiner Meinung nach die Möglichkeit einer eingetragenen Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare auch für die Zukunft abzulehnen sei. Hippel erklärt weiters, dass Kinder eine persönliche jedoch keine private Angelegenheit seien und lediglich durch ungleichgeschlechtliche Paare, also Mann und Frau, ihr Wohlergehen, die rechtliche Sicherheit und Geborgenheit sowie das Zutun der Gesellschaft gewährleistet sei.

Aufgrund der biologischen Gegebenheit gleichgeschlechtlicher Paare, sieht Hippel keinen Grund, jenen Paaren die Eheschließung zuzugestehen. Er hält seine Ansicht keinesfalls für diskriminierend. Darüber hinaus marginalisiert Hippel das Adoptionsrecht für gleichgeschlechtliche Paare, da seiner Auffassung nach jedes Kind das Recht auf einen Vater und eine Mutter hat.³⁴²

³⁴² Vgl. 73/SN-189/ME XXIII. GP - Stellungnahme zum Entwurf elektronisch übermittelt, Hippel, T.

Bei seiner Aussage lässt Hippel augenscheinlich außer Acht, dass eine große Anzahl an allein erziehenden Vätern und Müttern ihre Kinder ohne Partner großziehen.

Ich nehme Hippels Bedenken zum Anlass und möchte mit der nachstehenden Tabelle auf die in Österreich Geburtenrate aufmerksam machen. Hinsichtlich der in Österreich vorherrschenden Geburtenrate, sind gewisse Schwankungen zu erkennen. So auch zwischen ehelichen und unehelichen Kindern. Diesbezüglich lässt sich erkennen, dass der Kinderwunsch der österreichischen Bürger und Bürgerinnen nicht unmittelbar mit der Wertevorstellung der Ehe als Institution konform geht. So sind hierbei auch die allein erziehenden Elternteile wie auch minderjährige Mütter zu berücksichtigen.

Wohnbundesland	Lebendgeborene im Mai 2008					Jänner-Mai 2008	
	insgesamt	Veränderung in % ¹	ehelich	unehelich	Unehelichenquote ²	insgesamt	Veränderung in % ³
Burgenland	185	-2,1	111	74	40,0	902	2,9
Kärnten	355	-6,8	171	184	51,8	1.859	-0,6
Niederösterreich	1.124	-4,7	779	345	30,7	5.582	1,7
Oberösterreich	1.139	0,2	690	449	39,4	5.429	4,7
Salzburg	395	-3,2	253	142	35,9	2.027	6,1
Steiermark	784	-10,9	396	388	49,5	3.965	-0,8
Tirol	567	-2,4	348	219	38,6	2.704	-0,5
Vorarlberg	290	-15,0	199	91	31,4	1.562	2,6
Wien	1.413	3,4	990	423	29,9	6.738	6,0
Österreich							
Mai 2008 bzw. Jänner-Mai 2008	6.252	-3,3	3.937	2.315	37,0	30.768	2,8
Mai 2007 bzw. Jänner - Mai 2007	6.463	...	4.024	2.439	37,7	29.930	...

Q: STATISTIK AUSTRIA - 1) Gegenüber dem Vorjahresmonat. - 2) In Prozent der Lebendgeborenen insgesamt. - 3) Gegenüber dem Vorjahreszeitraum, schalttagsbereinigter Wert für Österreich: +2,1%.

Abbildung 11

Fortfahrend geht Theodor Hippel auf die psychologische Bedenken der Erziehungsmethodik ein.

„Aufgrund der Spiegelneuronenforschung weiß man, dass das, was man sieht (was adoptierte Kinder von homosexuellen Paaren sehend lernen würden) hirnbilologisch Bahnen für zukünftige Handlungsoptionen legt.“³⁴³

³⁴³ 73/SN-189/ME XXIII. GP - Stellungnahme zum Entwurf elektronisch übermittelt, Theodor Hippel

IX.1.b Stellungnahme II - LPartG

Renate Schinner, Vorstandsassistentin eines Bauunternehmens, appelliert an das österreichische Parlament, keine Homo-Ehe zuzulassen. Schinner befürchtet durch die Zulassung einer „Homo-Ehe“ die Verstärkung des Trends einer kinderärmeren Welt.³⁴⁴

„Weil gerade unsere Jugend ein Leitbild benötigt, das ihr hilft und sie unterstützt, gesunde Beziehungen einzugehen, die Zukunftspotential in sich tragen. Eine Partnerschaft zwischen Gleichgeschlechtlichen hat kein gesellschaftswirksames Potenzial. Die nächste Generation braucht ein Vorbild um sich richtig orientieren zu können. Die Homo-Ehe wäre ein verkehrtes Signal [...]“³⁴⁵

Die Vorstandsassistentin der Bauindustrie äußert in ihrem Schreiben an das Parlament auch Bedenken der Wertevermittlung und Vorbildwirkung für Kinder.³⁴⁶

„Egal wie die wörtliche Formulierung auch lautet, mit diesem Gesetz wird Sitten bildend das Zusammenleben gleichgeschlechtlicher Paare mit dem Bund der Ehe zwischen Mann und Frau auf dieselbe Stufe erhoben – und das darf nicht sein. Ungleiches ist nicht gleich, weder im natürlichen noch im rechtlichen.“³⁴⁷

Für Frau Schinner ist auch die Position des Europäischen Gerichtshofes unverständlich, der die Gleichstellung des Adoptionsverfahrens für Personen mit Eingetragener Partnerschaft und Ehepaaren fordert. Sie sieht darin eine unverantwortliche und unfaire Haltung gegenüber dem Kind.

Obwohl sich die österreichischen Homosexuellenorganisation um die soziale und rechtliche Gleichstellung von gleichgeschlechtlichen Paaren einsetzt, vermag Renate

³⁴⁴ Vgl. 2/SN-189/ME XXIII. GP - Stellungnahme zum Entwurf elektronisch übermittelt, Renate Schinner

³⁴⁵ 2/SN-189/ME XXIII. GP - Stellungnahme zum Entwurf elektronisch übermittelt, Renate Schinner

³⁴⁶ Vgl. 2/SN-189/ME XXIII. GP - Stellungnahme zum Entwurf elektronisch übermittelt, Renate Schinner

³⁴⁷ 2/SN-189/ME XXIII. GP - Stellungnahme zum Entwurf elektronisch übermittelt, Renate Schinner

Schinner diesbezüglich eine Besserstellung für gleichgeschlechtliche Paare zu erkennen.³⁴⁸

„De facto bedeutet die Homo-Ehe eine Besserstellung gegenüber Heterosexuellen, weil ihnen Rechte eingeräumt werden, für die sie keine Leistung bringen (also Privilegien).“³⁴⁹

Meines Erachtens fühlt sich Frau Schinner diesbezüglich unberechtigter Weise benachteiligt, da lediglich eine Gleichstellung von gleichgeschlechtlichen Menschen angestrebt wird und keine Besserstellung deren Position.

IX.1.c Stellungnahme III - LPartG

Der Oberste Gerichtshof – OGH hingegen entzieht sich einer Stellungnahme und verweist auf die Lebenspartnerschaft auf die rein rechtspolitische Entscheidung nach Fischer-Czermak,³⁵⁰ zu der der OGH keine Position bezieht. Der OGH hält sich auch mit tagespolitischen Äußerungen bedeckt. Zur Vermeidung einer Ungleichbehandlung, verweist er neben der Anpassung eines LPartG auf eine zeitgleiche Gesetzesnovelle des Ehe- und des Sozialversicherungsrechts.³⁵¹

IX.1.d Stellungnahme IV - LPartG

Nach einer Begutachtung des Berger-Entwurfes eines LPartG lehnt das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz den vorliegenden Entwurf ab und verweist auf die katholische Morallehre des Katechismus der Katholischen Kirche,³⁵² die homosexuelle Menschen zur Keuschheit ermahnt. Die Gleichstellung einer Lebenspartnerschaft zur Institution der Ehe liegt der

³⁴⁸ Vgl. 2/SN-189/ME XXIII. GP - Stellungnahme zum Entwurf elektronisch übermittelt, Renate Schinner

³⁴⁹ 2/SN-189/ME XXIII. GP - Stellungnahme zum Entwurf elektronisch übermittelt, Renate Schinner

³⁵⁰ Vgl. Fischer-Czermak, NZ 2008, S. 98

³⁵¹ Vgl. 22/SN-189/ME XXIII. GP - Stellungnahme zum Entwurf gescannt, OGH, Hon.-Pro.Dr.Griss, 2007

³⁵² Vgl. Katechismus der Katholischen Kirche RZ S. 2358, S. 2359

Bischofskonferenz fern. Vielmehr sieht sie eine Diskriminierung der Ehe und die Familie als Grundpfeiler der allgemeinen Menschheit gefährdet.³⁵³

„Die Geschichte lehrt uns mehrfach, dass Gesellschaften, welche diesen Schutz von Ehe und Familie vernachlässigt haben, und zwar zugunsten einer permissiven Haltung zu allen Möglichkeiten menschlichen Zusammenlebens, auch in sexueller Hinsicht, dies mit ihrem Untergang bezahlen mussten.“³⁵⁴

Die Österreichische Bischofskonferenz verlangt die Ehe und Familie als Basis der Menschheit zu hüten und bewahren sowie keinesfalls das LPartG mit der Institution der Ehe und Familie egalitär zu betrachten.³⁵⁵

IX.1.e Stellungnahme V - LPartG

Gegensätzlich zur Österreichischen Bischofskonferenz erweist sich die Altkatholische Kirche Österreichs gegenüber dem Entwurf eines LPartG für eine verantwortlich gelebte und konstant geführte gleichgeschlechtliche Partnerschaft als liberaler. Die Altkatholische Kirche Österreichs begrüßt grundsätzlich eine Bindung zwischen gleichgeschlechtlichen Partnern und sieht eine kirchliche Zeremonie als denkbar.³⁵⁶

„Richtigerweise soll eine homosexuelle Lebenspartnerschaft eben keine „Ehe light“ sein, sondern genau dieselben Pflichten und Rechte beinhalten wie eine Ehe zwischen Mann und Frau.“³⁵⁷

³⁵³ Vgl. 5/SN-189/ME XXIII. GP - Stellungnahme zum Entwurf elektronisch übermittelt, Generalsekretär der Bischofskonferenz, Msgr. Mag. Dr. Ägidius J. Zsifkovics

³⁵⁴ 5/SN-189/ME XXIII. GP - Stellungnahme zum Entwurf elektronisch übermittelt, Generalsekretär der Bischofskonferenz Msgr. Mag. Dr. Ägidius J. Zsifkovics

³⁵⁵ Vgl. 5/SN-189/ME XXIII. GP - Stellungnahme zum Entwurf elektronisch übermittelt, Generalsekretär der Bischofskonferenz, Msgr. Mag. Dr. Ägidius J. Zsifkovics

³⁵⁶ Vgl. 11/SN-189/ME XXIII. GP - Stellungnahme zum Entwurf elektronisch übermittelt, Altkatholisch Kirche Österreichs, Dr. Albert Haunschmidt e.h.

³⁵⁷ 11/SN-189/ME XXIII. GP - Stellungnahme zum Entwurf elektronisch übermittelt, Altkatholisch Kirche Österreichs, Dr. Albert Haunschmidt e.h.

IX.1.f Stellungnahme VI - LPartG

Anders als die Positionierung einiger Wirtschaftsgrößen und politischer Parteien, begrüßen die Grünen generell den eingelangten Entwurf des LPartG.³⁵⁸ Hinsichtlich der Auseinandersetzung zur Gleichstellung von gleichgeschlechtlichen Paaren, beweist die Partei Eigeninitiative. Wie bereits in Kapitel XVII.1 erwähnt, forderten die Grünen in einer öffentlichen Kundgebung am 10. April 2008, mit dem Slogan – *Wir wollen da rein* - die Öffnung der Türen des Standesamtes für gleichgeschlechtliche Paare.³⁵⁹ Obwohl die Grünen den Berger-Entwurf grundsätzlich begrüßen, sehen sie in gewissen Punkten Handlungsbedarf. Weiters fordert die Partei der Grünen eine zweckgerichtete Modifizierung und eine Ausdehnung des Entwurfes, der einem innovativen Zeitgeist entsprechen soll.³⁶⁰

„Er stellt gleichgeschlechtliche PartnerInnenschaften, nicht, wie vielfach behauptet, weitgehend der Ehe gleich, sondern er führt in vielen Rechtsbereichen die Diskriminierungen gleichgeschlechtlicher Paare fort.“³⁶¹

Diesbezüglich wurden von den Grünen drei Vorschläge eingebracht:

- Ein neues, zeitgemäßes und modernes Rechtsinstitut zu schaffen, das sowohl verschieden- als auch gleichgeschlechtlichen Paaren offen steht, mit zeitgleicher Öffnung der Ehe auch für gleichgeschlechtliche Paare (siehe die Initiativanträge der Grünen zu Zivilpakt und Öffnung der Ehe).³⁶²
- Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare.³⁶³

³⁵⁸ Vgl. 71/SN-189/ME XXIII. GP - Stellungnahme zum Entwurf elektronisch übermittelt, Grüne Andersrum Wien

³⁵⁹ XTRA!, Grünen-Aktion „Wir wollen da rein!“, S. 7, Artk. 18, April 2008

³⁶⁰ Vgl. 71/SN-189/ME XXIII. GP - Stellungnahme zum Entwurf elektronisch übermittelt, Grüne Andersrum Wien

³⁶¹ Petra Galkova, Iris Hajicsek, Marco Schreuder, Ulrike Lunacek, 71/SN-189/ME XXIII. GP – Stellungnahme zum Entwurf elektronisch übermittelt, Grüne Andersrum Wien

³⁶² Petra Galkova, Iris Hajicsek, Marco Schreuder, Ulrike Lunacek, 71/SN-189/ME XXIII. GP – Stellungnahme zum Entwurf elektronisch übermittelt, Grüne Andersrum Wien

³⁶³ Petra Galkova, Iris Hajicsek, Marco Schreuder, Ulrike Lunacek, 71/SN-189/ME XXIII. GP –

- Schaffung eines neuen Rechtsinstituts für gleichgeschlechtliche Paare mit allen Rechten und Pflichten, die eins zu eins aus dem Eherecht übernommen werden, inklusive der Generalklausel für alle betroffenen Rechtsbereiche, entweder in einem eigenen Gesetz oder im Lebenspartnerschaftsgesetz.³⁶⁴

Die Grünen treten daher für die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare und für eine Gesetzesnovelle des Eherechts ein. Außerdem fordern sie die Errichtung einer von der Ehe unabhängigen Rechtsinstitution, die sowohl gleichgeschlechtlichen wie auch verschiedengeschlechtlichen Paaren offen stehen soll, um so die Bedürfnisse einer modernen Gesellschaft gerecht zu werden.

„Nur durch die gleichzeitige Einführung eines neuen Rechtsinstituts für gleich- und verschiedengeschlechtliche Paare sowie die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare wird eine völlige Gleichstellung gewährleistet.“³⁶⁵

IX.1.g Stellungnahme VII - LPartG

Univ.-Lekt. Mag. Johannes Wahala, Psychotherapeut, Theologe, Leiter der Beratungsstelle COURAGE und Präsident der Österreichischen Gesellschaft für Sexualforschung, weist im Zusammenhang des Entwurfes eines Lebenspartnerschaft für gleichgeschlechtliche Paare auf die aktuelle Humanwissenschaft hin. Sie erkennt in ihrer Lehre die Heterosexualität und Homosexualität als unterschiedliche Varianten der Vielfalt menschlicher Sexualität an.³⁶⁶

Stellungnahme zum Entwurf elektronisch übermittelt, Grüne Andersrum Wien

³⁶⁴ Petra Galkova, Iris Hajicsek, Marco Schreuder, Ulrike Lunacek, 71/SN-189/ME XXIII. GP – Stellungnahme zum Entwurf elektronisch übermittelt, Grüne Andersrum Wien

³⁶⁵ 71/SN-189/ME XXIII. GP - Stellungnahme zum Entwurf elektronisch übermittelt, Grüne Andersrum Wien

³⁶⁶ Vgl. 117/SN-189/ME XXIII. GP - Stellungnahme zum Entwurf gescannt, Mag. Johannes Wahala

„Homosexualität ist also nicht krankhaft, abnorm oder gar pervers, sondern eine Entwicklungsvariante und so auch eine Ausdrucksform menschlichen Lebens.“³⁶⁷

Wahala geht ferner auf die stetige Diskriminierung Homosexueller ein, die von Homophobie bis zu Gewalt gegenüber Homosexuellen reicht. Er ruft daher zum Abbau der Diskriminierung auf, die für Homosexuelle eine psychische sowie soziale Belastung darstellen und ihre psychische Gesundheit und ihre Lebensqualität gefährden.³⁶⁸

Wahala führt darüber hinaus noch einen bedauerlichen Umstand an:

„Es ist Fakt, dass in Österreich die Selbstmordversuchsrate bei Homosexuellen siebenmal so hoch ist als bei Heterosexuellen. Hauptursache ist die mangelnde soziale Unterstützung! Über 90% aller Selbstmordversuche von gleichgeschlechtlich empfindlichen Menschen geschehen im Alter zwischen 15 und 27 Jahren, also während des oft sehr schmerzhaft erlebten Coming-out-Prozesses.“³⁶⁹

Wahala sieht in der rechtlichen Gleichstellung und dem Anrecht zur gesellschaftlichen Äquivalenz eine Chance für gleichgeschlechtlich empfindliche Menschen. Gleichgeschlechtlichen Paaren sollen daher gleiche Rechte und Pflichten in Form einer Lebenspartnerschaft zugesprochen werden.³⁷⁰

Infolge bezieht sich Wahala in diesem Zusammenhang auf Kommunikationswissenschaftler Paul Watzlawick - *Sprache schafft Wirklichkeit*. Ein im Gesetz verankertes Recht ist demzufolge eine festgehaltene Sprache. Durch die gesetzliche Festhaltung der Eingetragenen Lebenspartnerschaft wird so eine Realität der dogmatischen Gleichstellung hergestellt. Johannes Wahala verlangt daher eine Überarbeitung des Begutachtungsentwurfes und die Einbindung einer

³⁶⁷ Mag. Johannes Wahala, 117/SN-189/ME XXIII. GP - Stellungnahme zum Entwurf gescannt

³⁶⁸ Vgl. 117/SN-189/ME XXIII. GP - Stellungnahme zum Entwurf gescannt, Mag. Johannes Wahala

³⁶⁹ Mag. Johannes Wahala, 117/SN-189/ME XXIII. GP - Stellungnahme zum Entwurf gescannt

³⁷⁰ Vgl. 117/SN-189/ME XXIII. GP - Stellungnahme zum Entwurf gescannt, Mag. Johannes Wahala

Generalklausel zur rechtlichen Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Paare im eherechtlichen Vergleich.³⁷¹

In Anbetracht der fehlenden Einbindung einer Rechtssprechung zur Adoption, Stiefkindadoption sowie Fremdkindadoption für gleichgeschlechtliche Paare, sieht die Beratungsstelle *COURAGE* und die *Österreichische Gesellschaft für Sexualforschung* eine Vernachlässigung in dem vorliegenden Begutachtungsentwurf Bergers. Wird diesbezüglich keine Berücksichtigung im LPartG vorgenommen, stellt das eine neue Keimzelle der Diskriminierung dar, da gleichgeschlechtlichen Paaren indirekt eine Unfähigkeit zur Kindererziehung unterstellt wird.³⁷²

„Das widerspricht allen weltweit zur Verfügung stehenden Langzeitstudien, die klar aufweisen, dass Kinder lesbischer oder schwuler Eltern sich in interkultureller, emotionaler und sozialer Hinsicht vielmehr genauso entwickeln wie vergleichbare Kinder aus heterosexuellen Familien.“³⁷³

Vielmehr weisen Kinder in gleichgeschlechtlichen Paaren eine größere Sensibilität auf, die sie in der Empathie ihres sozialen Umfeldes zum Ausdruck bringen. Die Langzeitstudien weisen auch darauf hin, dass die sexuelle Neigung der in gleichgeschlechtlichen Beziehungen lebenden Kinder im Verhältnis zu Kindern in ungleichgeschlechtlichen Beziehungen keinesfalls tendenziell anders ist. Von gleichgeschlechtlichen Elternteilen erzogene Kinder weisen keineswegs eine durch die Eltern geprägte sexuelle Ausrichtung auf. Kinder in unterschiedlich sexuell orientierten Familien, weisen ebenso wenig eine explizite Tendenz einer mehr oder weniger gearteten homosexuellen Neigung auf.³⁷⁴

Es ist ein Faktum, dass Kinder bereits in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften leben. Wahala verweist in seiner Stellungnahme eindrucksvoll auf die mit Österreich vergleichbare Statistik Deutschlands. Wird dieser Nachweis auf die österreichische Bevölkerung heruntergebrochen, so ist davon auszugehen, dass schätzungsweise

³⁷¹ Vgl. 117/SN-189/ME XXIII. GP - Stellungnahme zum Entwurf gescannt, Mag. Johannes Wahala

³⁷² Vgl. 117/SN-189/ME XXIII. GP - Stellungnahme zum Entwurf gescannt, Mag. Johannes Wahala

³⁷³ Mag. Johannes Wahala, 117/SN-189/ME XXIII. GP - Stellungnahme zum Entwurf gescannt

³⁷⁴ Vgl. 117/SN-189/ME XXIII. GP - Stellungnahme zum Entwurf gescannt, Mag. Johannes Wahala

fünf- bis siebentausend Kinder in verschiedenartigen Modellen der gleichgeschlechtlichen Partnerschaften eingebunden sind.³⁷⁵

„Für diese Kinder wäre es notwendig, mit dem neuen Lebenspartnerschaftsgesetz auch ein kinderfreundliches Gesetz zu schaffen.“³⁷⁶

Argumentationen von Seiten der Skeptiker zur rechtlichen Annahme an Kindes statt durch gleichgeschlechtliche Paare betreffen dabei vor allem das Eherecht. Mann und Frau obliegt das Privileg den Bund fürs Leben einzugehen und ihre Beziehung nach dem österreichischen Eherecht zu führen. Das Ehegesetz dient zum Schutz der Familie, aus der Kinder hervorgehen.³⁷⁷

Ungeklärt bleibt jedoch, weshalb der Staat unfruchtbaren, heterosexuellen Paaren das Eherecht zuspricht, da die eheliche Bindung doch eine Familiengründung mit leiblichen Kinder vorsieht. Ist es daher korrekt einem unfruchtbaren, heterosexuellen Paar die Vermählung zu gestatten oder das Sorgerecht anzuerkennen? Es ist sich daher zu fragen: Ist Ehe gleich Familie?

IX.1.h Stellungnahme VIII - LPartG

Das Rechtskomitee *LAMBDA* mit Dr. Helmut Graupner ist meiner Sicht nach, neben der Beratungsstelle *COURAGE*, einer der wichtigsten und stärksten Vertreter Homosexueller und gleichgeschlechtlicher Paare in Österreich.

Nach Graupner spiegelt Bergers Entwurf lediglich eine marginale Gleichstellung zu Ehepaaren wider. Das Lebenspartnerschaftsgesetz ist daher in diesem Zusammenhang mit dem Eherecht keinesfalls gleich zu stellen. Diese Positionierung ist im Entwurf selbst verdeutlicht.

³⁷⁵ Vgl. 117/SN-189/ME XXIII. GP - Stellungnahme zum Entwurf gescannt, Mag. Johannes Wahala

³⁷⁶ Mag. Johannes Wahala, 117/SN-189/ME XXIII. GP - Stellungnahme zum Entwurf gescannt

³⁷⁷ Vgl. Fischer-Czermak, NZ 2008, S. 99

Hinsichtlich dieser Haltung wird dem Gesetzesentwurf durch Dr. Helmut Graupner nicht zugestimmt, insofern im Entwurf des LPartG die Abweichungen zum Eherecht nicht ausgeglichen werden, um eine Gleichstellung zu erzielen.³⁷⁸

„Die gleichzeitige umfassende Gleichstellung in allen [...] Rechtsbereichen ist für uns ebenfalls Zustimmungsvoraussetzung zu diesem Gesetzesprojekt.“³⁷⁹

Der Entwurf stellt mit den Pflichten zur Regelung des Unterhalts, Beistandes, der Treue sowie des Wohnens einen Torso dar, dem die Rechtsbereiche des Fremdenrechts, Staatsbürgerschaft, Kranken- und Pensionsversicherung, Steuerrecht sowie Verwaltungsmaterien für eine intakte Rechtssprechung fehlen. Im Zusammenhang mit diesem *Rumpfgesetz* spricht auch der Europäische Gerichtshof von einem gemeinschaftsrecht- und verfassungswidrigen Vergehen. Es ist auch davon auszugehen, dass gleichgeschlechtliche Paare dieses Pflichtenpartnerschaftsgesetz unter diesen Bedingungen kaum eingegangen wären.³⁸⁰

„Gesetzliche Ungleichbehandlungen dadurch aufheben zu wollen, dass man den Betroffenen (im wesentlichen) die Pflichten auferlegt und sie zur Erlangung der dazugehörigen Rechte auf den Klagsweg verweist, entspricht nicht unserem Verständnis von grundrechtsorientierter Rechtsfortbildung.

Eine solche Vorgangsweise könnte leicht als Verhöhnung einer historisch diskriminierten und verfolgten Bevölkerungsgruppe (miss)verstanden werden.“³⁸¹

³⁷⁸ Vgl. 1/SN-189/ME XXIII. GP - Stellungnahme zum Entwurf elektronisch übermittelt, Dr. Helmut Graupner, Rechtskomitee LAMBDA

³⁷⁹ Dr. Helmut Graupner, Rechtskomitee LAMBDA, 1/SN-189/ME XXIII. GP - Stellungnahme zum Entwurf elektronisch übermittelt

³⁸⁰ Vgl. 1/SN-189/ME XXIII. GP - Stellungnahme zum Entwurf elektronisch übermittelt, Dr. Helmut Graupner, Rechtskomitee LAMBDA

³⁸¹ Dr. Helmut Graupner, Rechtskomitee LAMBDA, 1/SN-189/ME XXIII. GP - Stellungnahme zum Entwurf elektronisch übermittelt

X. Resümee

Unter Berücksichtigung der aufgezeigten Diskussion zum Thema: „Annahme an Kindes statt durch sexuell gleichgeschlechtliche orientierte Männer und ihr sozialpolitischer Status in Österreich im europäischen Rechtsvergleich“ lässt sich eine klare Tendenz erkennen. Sind gleichgeschlechtliche Männer demzufolge gute Väter? Meiner subjektiven Stellungnahme nach ja, sofern Wirklichkeit geschaffen wird, wie dies auch Paul Watzlawick benennt.

Das Bild der heterosexuellen Elternschaft hat sich im Verlauf der kulturellen Vergangenheit in den Gedanken der Gesellschaft manifestiert, so dass die Überlegungen einer homosexuellen Elternschaft kaum ein Platz eingeräumt wurde. Die Homosexualität eines Menschen wurde stets mit einer Kinderlosigkeit assoziiert. Weiters kam ich im Laufe des Schreibens an meiner Arbeit zur Überzeugung, dass eine laizistische Staatsform, und somit die Trennung von Staat und Religion, einer Gleichstellung von sexuell gleichgeschlechtlichen Menschen entgegenkommen würde, da stets die Institution der Ehe mit der Religion gleichgesetzt wird so auch kokettiert, obwohl grundsätzlich der Staat den jeweiligen Individuen die juristischen Rechte und Pflichten zuspricht.

Wie in der Übersicht des Ländervergleiches deutlich wurde, kennen einige europäische Länder das Bedürfnis gleichgeschlechtlicher Paare zur Eingetragenen Partnerschaft an, die in Form unterschiedlicher Gesetzesmodelle ratifiziert wurden.

Ich erlaube mir an dieser Stelle ein Wortspiel, das den Leser zu einer gedanklichen Abstraktion anregen soll: Sprache schafft Wirklichkeit und Wirklichkeit schafft Sprache. Ein im Gesetz verankertes Recht ist folglich eine festgehaltene Sprache und verlangt auf Grund dessen seine Umsetzung, um seine Realität zu erlangen, so meine persönliche Interpretation.

XI. Bibliographie

XI.1 Literatur

- Aichhorn, Ulrike
2003 Das Recht der Lebenspartnerschaft: Ehe und Lebensgemeinschaften. Wien: Springer
- Altman, Dennis
1982 The homosexualization of America, the Americanization of the homosexual. New York: St Martin's Press
- Bailey, J. M.; Bobrow, D./ Wolfe, M. & Mikach, S.
1995 Sexual orientation of adult sons of gay fathers. *Developmental Psychology*. 31
- Barret, R. L.; Robinson, B. E.
1990 Gay fathers. San Francisco: Jossey-Bass
- Basdeo, Jürgen; Hopt, Klaus J.; Kötz, Hein & Dopffel, Peter
2000 Die Rechtsstellung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften. Heidelberg: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht
- Baurain, Pascal
1998 La cohabitation légale: miracle ou mirage législatif ?. Bruxelles : Revue du notariat belge
- Becker, Michael
2000 Das Gesetz über die gesetzliche Lebensgemeinschaft in Belgien. Dresden: Axel Springer Verlag
- Bigner, J. J., Jacobsen, R. B.
1992 Adult responses to child behavior and attitudes towards fathering: Gay and nongay fathers. *Journal of Homosexuality*. 23
- Blumenfeld, W. J., Raymond, D.
1988 Looking at gay and lesbian life. Boston: Beacon
- Bozett, Frederick W.
1980 Gay fathers: How and why they disclose their homosexuality to their children. *Family Relations*. In: Basdeo, Jürgen; Hopt, Klaus J.; Kötz, Hein & Dopffel, Peter (Hrsg.): Die Rechtsstellung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften. Heidelberg: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht

- Bozett, Frederick W.
1982 Heterogeneous couples in heterosexual marriages: Gay men and straight women. *Journal of Marital and Family Therapy*. 8
- Bozett, Frederick W.
1987 Children of gay fathers. In: Bozett, F.W. (Hrsg.): *Gay and lesbian parents*. New York: Praeger
- Bozett, Frederick W.
1989 Gay fathers: A review of the literature. In: Bozett, F.W. (Hrsg.): *Homosexuality and the family*. New York: Harrington Park Press
- BverfG
2004 Bundesverfassungsgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare
- Bundesgesetzblatt
1991 Meldegesetz. BGBl. Nr. 9/1992 idF BGBl. I Nr. 10/2004. Wien
- Buxton, Amity P.
2007 The best interest of children of gay and lesbian parents. In: Galatzer Levy, R.M.; Kraus, L. (Hrsg.): *The scientific basis of child custody Decisions*. New York: John Wiley/Sons
- Cameron, P. & Cameron, K.
1996 Homosexual parents. *Adolescence*. *Psychological Reports*. 62
- Cameron, P. & Cameron, K.
1998 Homosexual parents: A comparative forensic study of character and harms to children. *Psychological Reports*. 82:33
- Cameron, P. & Cameron, K.
1999 Homosexual parents: Why appeals cases approximate the „gold standard“ for science – A reply to Duncan. *Psychological Reports*. 85
- Campbell, Kim
1994 *A gay father's quiet battle*. Washington: Blade
- Casals, Martin M.
1999 *Eheliche Gemeinschaft, Partnerschaft und Vermögen im europäischen Vergleich*. Schwab, Dieter; Henrich, Dieter (Hrsg.): Bielefeld: Giesecking Verlag
- Consulado de la República Federal de Alemania
2006 Merkblatt zur Eheschließung zwischen gleichgeschlechtlichen Partnern in Spanien
- Court de Cassation
1989 Arr.Cass., 1988-9

- de Page
1998 La loi du 23 novembre 1998 instaurant la cohabitation légale. Revue trimestrielle de droit familial 1999
- Der Standard
2008 Inland, Homo-Ehe „ Nicht mit Pauken und Trompeten“. Ausg. 25.04.2008
- D’Emilio, John
1983 Sexual politics, sexual communities: The makings of a homosexual minority in the United States, 1940-1970. Chicago: University of Chicago Press
- Die Presse
2008 Homo-Ehe: ÖVP soll "Spiegelfechtere aufgeben", Ausg. 28.03. 2008
- Dunne, J. E.
1987 Helping gay fathers come out to their children. Journal of Homosexuality. 40:2
- DOGC
1998 Diari Oficial de la Generalitat de Catalunya. Vorwort des Gesetzes. Abs. 5; No. 2678
- Editors of the Harvard Law Review
1990 Sexual orientation and the law. Cambridge: Harvard University Press.
- Emmes, Manfred P.
1998 Die gesetzliche Regelung von außerehelichen Partnerschaften gleichen und verschiedenen Geschlechts im Ausland und die deutschen Reformvorhaben. Heidelberg: Springer Berlin
- Eskridge, William N., Jr.
1996 The case for same-sex marriage: From sexual liberty to civilized commitment. New York: Free Press
- Europäische Union
2003 Artikel 21 der Charta der Grundrechte
- Faderman, Lillian
1991 Odd girls and twilight lovers: A history of lesbian life in twentieth century America. New York: Columbia University Press
- Fitzgerald, Bridget
1999 Children of lesbian and gay parents: A review of the literature. Marriage and Family Review. 29
- Galkova, Hajicsek, Schreuder,
2008 Lunacek, 71/SN-189/ME XXIII. GP –
Stellungnahme zum Entwurf elektronisch übermittelt, Grüne Andersrum Wien

- Goga, Savomir
2005 Repräsentant der tschechischen Vereinigung für Schwule und Lesben zur in Krafttretung des am 16. Dezember 2005 vom tschechischen Abgeordnetenhaus verabschiedeten Gesetzes zur Registrierung gleichgeschlechtlicher Paare. Prag
- Golombok, Susan; Cook, R.; Bish, A.; Murray, C.
1997 Families created by the new reproductive technologies: Quality of parenting and social and emotional development of the children. Child Development. In Hertzog M. & Farber E. (Hrsg.) Annual Progress in Child Psychiatry and Child Development 1996. New York: Brunner Mazel
- Golombok, Susan; Spencer, A.; Rutter, M.
1983 Children in lesbian and single-parent households: Psychosexual and psychiatric appraisal. Journal of Child Psychology and Psychiatry. 24:4
- Gottman, Jean S.
1990 Children of gay and lesbian parents. In: Bozett, F. W.; Sussman, M. B. (Hrsg.): Homosexuality and family relations. New York: Harrington Park Press
- Graupner, Helmut
2008 Entwurf für ein Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG). 1/SN-189/ME XXIII. GP - Stellungnahme zum Entwurf elektronisch übermittelt. Wien: Rechtskomitee LAMBDA
- Green, R.; Mandel, J.B.; Hotvedt, M. E.; Gray, J.; Smith, L.
1986 Lesbian mothers and their children: A comparison with solo parent heterosexual mothers and their children. Archives of Sexual Behavior. 15
- Green, Dorsey G.; Bozett, Frederick W.
1991 Lesbian mothers and gay fathers. In: Gonsiorek, J. C.; Weinrich, J. D. (Hrsg.): Homosexuality: Research implications for public policy. Thousand Oaks: Sage
- Griss, Irmgard
2007 Stellungnahme des Obersten Gerichtshofs zur zivil- und strafrechtlichen Regelung von Lebenspartnerschaften. 22/SN-189/ME XXIII. GP - Stellungnahme zum Entwurf gescannt. Wien
- Gross, Larry; Aurand, Steven K.; Addessa, Rita
1988 Violence and discrimination against lesbian and gay people in Philadelphia and the Commonwealth of Pennsylvania. Philadelphia: Philadelphia Lesbian and Gay Task Force

Gründe Andersrum

2008 Stellungnahme der Grünen Andersrum zum vorliegendes Entwurf eines Lebenspartnerschaftsgesetzes. 71/SN-189/ME XXIII. GP
Stellungnahme zum Entwurf elektronisch. Wien

Hadolt, Bernhard; Lengauer, Monika

2003 Jenseits lokaler Eindeutigkeit: Forschungsnotizen zu In-Vitro Fertilisation in Österreich. In: Medizin und Globalisierung, Universelle Ansprüche – lokale Antworten. Wien

Haunschmidt, Albert

2008 Stellungnahme um Gesetzesentwürfen. 1/SN-189/ME XXIII. GP
Stellungnahme zum Entwurf elektronisch übermittelt. Altkatholisch Kirche Österreichs. Wien

Hayden, Curry P.

2004 An Anthropological Reader. Gender, Genetics, and Generations: Reformulating Biology in Lesbian Kinshp. In: Parkin, R.; Stone, L. with (Hrsg.): Kinship and Family. Oxford: Blackwell

Herek, Gregory M.

1991 Stigma, prejudice, and violence against lesbians and gay men. In: Gonsiorek, J. C.; Weinrich, J. D. (Hrsg.): Homosexuality: Research implications for public policy. Newbury Park: Sage

Hippel, Theodor

2008 Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG). 73/SN-189/ME XXIII. GP
Stellungnahme zum Entwurf elektronisch übermittelt. Wien

Hoeffler, Beverly

1981 Children's acquisition of sex-role behavior in lesbian-mother families. American Journal of Orthopsychiatry. 51:3

Huinink, Johannes; Konietzka, Dirk

2007 Familiensoziologie: Eine Einführung. Frankfurt: Campus

ILGA (International Lesbian and Gay Association)

2007 EURO-NEWS. Same-Sex Families. No. 138. Brussels: Media release by Pink Cross & LOS

ILGA (International Lesbian and Gay Association)

2008 EURO-NEWS. Same-Sex Families. No. 150. Brussels: Media release by Pink Cross & LOS

IPRG (Internationale Privatrechtsgesetz)

2008 Eingetragene Partnerschaft. Art. 65a. Bern

IPRG (Internationale Privatrechtsgesetz)

2008 Eheschließung im Ausland. Art. 45 Abs. 3. Bern

- JUSAMANDI
2008 Zeitschrift für gleichgeschlechtliche Liebe und Recht.
Rechtskomitee LAMBDA. 2
- Kirkpatrick, Martha; Smith, Catherine; Roy, Ron
1981 Lesbian mothers and their children: A comparative survey. American
Journal of Orthopsychiatry. 51
- Laird, Joan
1993 Lesbians and lesbian families: Multiple reflections. Smith College
Studies in Social Work. 63:3
- Laumann, Edward O.; Gagnon, John H.; Michael, Robert T.; Michaels, Stuart
1994 The social organization of sexuality: Sexual practices in the United
States. Chicago: University of Chicago Press
- Lesben- und Schwulenverband in Deutschland
1999 Gleichgeschlechtliche Ehen in rechtsvergleichender Sicht. Berlin:
Duncker und Humblot
- Levine, Martin P.
1997 Gay ghetto. In: Levine, Martin P. (Hrsg.): Gay men: The sociology of
male homosexuality. New York: Harper/Row
- Martin, April
1993 The lesbian and gay parenting handbook: Creating and raising our
families. New York: Harper & Collins
- Motion
1997 Geschäftsordnung des Landtages. LGBL. gestützt auf Art. 33 Abs. 1.
Nr. 61. Balzers, Schaan, Mauren
- Müller, Ernst W.
1998 „Sozialethnologie“. In: Fischer, Hans (Hrsg.): Ethnologie: Einführung
und Überblick. Berlin: Reimer
- Nave-Herz, Rosemarie
2004 Ehe- und Familiensoziologie. Weinheim: Juventa Verlag
- Pagelow, Mildred D.
1980 Heterosexual and lesbian single mothers: A comparison of problems,
coping and solutions. Journal of Homosexuality. 5:3
- Parkin, Robert; Stone, Linda
2004 Kinship and Family. An Anthropological Reader. Oxford: Blackwell
- Patterson, Charlotte J.
1994 Children of the lesbian baby boom: Behavioral adjustment, self
concepts, and sex role identity. In: Greene, B.; Herek, G. (Hrsg.):
Contemporary perspectives on lesbian and gay psychology: Theory,
research, and applications. Beverly Hills: Sage

- Patterson, Charlotte J.
1994 Lesbian and gay couples considering parenthood: An agenda for research, service and advocacy. *Journal of Gay and Lesbian Social Services*. New York: Harworth Press
- Patterson, Charlotte J.
1995 Lesbian and gay parenthood. In: Bornstein, M. H. (Hrsg.): *Handbook of parenting*, Bd. 3. Status and social conditions of parenting. Mahwah: Erlbaum
- Patterson, Charlotte J.; Chan, Raymond W.
1997 Gay fathers. In: Lamb, M. E. (Hrsg.): *The role of the father in child development*. New York: John Wiley/Sons
- Paul, William; Weinrich, James D.; Gonsiorek, John C.; Hotvedt, Mary E.
1982 *Homosexuality: Social, psycho–logical, and biological issues*. Beverly Hills. CA: Sage
- Petzold, Matthias
1998 The concept of „the family” in family psychology. In: L’Abate, L. (Hrsg.): *Family psychopathology. The relational roots of dysfunctional behaviour*. New York: Guilford
- Pies, Cheri
1985 *Considering parenthood: A Handbook for Lesbians*, San Francisco: Spinsters/Aunt Lute Book Co.
- Pies, Cheri
1988 *Considering parenthood. A Handbook for Lesbians*. San Francisco: Spinsters/Aunt Lute Book Co.. 2
- Pollack, Sandra; Vaughn, Jeanne
1987 *Politics of the heart: A lesbian parenting anthology*. New York: Firebrand
- Proposition de loi relative au pacte civil de solidarité
1999 Art. 12, Paris
- Renchon, Jean-Louis
2000 ‘La régulation par la loi des relations juridiques du couple non marié. In: *Le couple non marié à la lumière de la cohabitation légale*. Louvain-la Neuve: Academia-Bruylant
- Ricketts, Wendell
1991 *Lesbians and gay men as foster parents*. Portland: National Child Welfare Ressource Center for Management and Administration
- Rivera, Rhonda
1991 Sexual orientation and the law. In: Gonsiorek, J. C.; Weinrich, J. D. (Hrsg.): *Homosexuality: Research implications for public policy*. Newbury Park

- Robinson, Bryan E.; Barret, Robert L.
1986 The developing father. New York: Guilford Press
- Ross, Michael
1983 The married homosexual male. Boston: Routledge/ Kegan Paul
- Pressemitteilung
2008 Das schlechteste Partnerschaftsgesetz der Welt? Österreichs
Homosexuellenorganisationen nehmen am Ende der
Begutachtungsfrist Stellung zum Entwurf von Justizministerin Berger
für ein Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG), 13. Juni 2008,
Wien, Presseclub
- Schlenker, Susann
2000 Die Stellung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften in
Spanien und in spanischen Teilrechtsordnungen. In: Basedow,
Jürgen; Dopffel, Peter; Hopt Klaus J u.a. (Hrsg.): Die Rechtsstellung
der gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft. Tübingen: Mohr
Siebeck
- Schinner, Renate
2008 2/SN-189/ME XXIII. GP - Stellungnahme zum Entwurf elektronisch
übermittelt. Wien
- Schulze, Ralph
2005 Der Tagesspiegel, Spanien erlaubt Homo-Ehe. Ausg. 01.07.2005
- Seligman, Jean
1990 Variations on a theme. Newsweek (Special ed.: The 21 Century
Family). Winter/Spring
- Stahl, Patrick
2007 Liechtensteiner Vaterland. Neuer Anlauf für Partnerschaftsgesetz.
Ausg. 26.09.2007
- Stahl, Patrick
2007 Liechtensteiner Vaterland, Internationaler Trend zur rechtlichen
Besserstellung. 26.09.2007
- Statistik Austria
2001 Volkszählung 2001: Benutzerhandbuch
- Stone, Linda
1998 Kinship and Gender. Gender. Reproduction and Kinship, Colorado:
Westview Press
- Stone, Linda
1997 Kinship and Gender, Marriage. Boulder: Westview Press

- Streib, Uli
1991 Von nun an nannten sie sich Mütter. Lesben und Kinder.
Berlin: Orlanda Frauenverlag
- Strommen, Erik F.
1989 „You’re a what?“. Family member reactions to the disclosure of
homosexuality. Journal of Homosexuality. 18:1,2
- Schütter, W.; Heckes, J.; Stommel, S.
2000 Deutsches und Europäisches Familienrecht. Die gesetzliche
Regelung von außerehelichen Partnerschaften gleichen und
verschiedenen Geschlechts im Ausland und die deutschen
Reformvorhaben. Berlin: Springer
- Turner, P. H.; Scadden, L.; Harris, M. B.
1990 Parenting in gay and lesbian families. Journal of Gay and Lesbian
Psychotherapy
- Venger, Sonja
2004 Gesetzliche Regelung der Rechtsverhältnisse nichtehelicher
Lebensgemeinschaften: zur Notwendigkeit und inhaltlichen
Ausgestaltung eines solchen Gesetzes im Rechtsvergleich
mit den Regelungen in Frankreich, den Niederlanden, Belgien und
Katalonien. Berlin: Tenea Verlag 81
- Wahala, Johannes
2008 117/SN-189/ME XXIII. GP - Stellungnahme zum Entwurf gescannt.
Wien
- Weston, Kath
1991 Families we choose: Lesbians, gays, kinship. New York: Columbia
University Press
- XTRA!
2008 Grünen-Aktion „Wir wollen da rein!“, Ausg. April 2008
- XTRA!
2008 EU-widriges Rumpfgesetz?, Ausg. April 2008
- Yanagisako, Sylvia J.; Collier, Jane F.
2004 Gender and Kinship. In: Parkin, Robert; Linda Stone (Hrsg.): Kinship
and Family. An Anthropological Reader. Oxford: Blackwell
- Zsifkovics, Ägidius J.
2008 5/SN-189/ME XXIII. GP - Stellungnahme zum Entwurf
elektronisch übermittelt, Generalsekretär der Bischofkonferenz. Wien

XI.2 Onlinequellen

<http://www.ibiblio.org/ais/abgb1.htm>, 29.04.2009, 19:39

<http://www.ibiblio.org/ais/abgb1.htm> , 29.04.2009, 19:39

<http://www.ibiblio.org/ais/abgb1.htm>, 29.04.2009, 19:39

<http://libarts.wsu.edu/anthro/Faculty/stone.html>, 04.01.2009, 09:15

<http://www.springerlink.com/content/vukjb8pjdggudqct/fulltext.pdf>, 30.04.2009, 10:30

<http://www.admin.ch/ch/d/as/2005/5685.pdf>, 30.04.2009, 13:20

<http://www.aeh-europe.de/mime/00053061D1206526214.pdf>, 30.04.2009, 15:45

http://www.ejpd.admin.ch/etc/medialib/data/gesellschaft/gesetzgebung/eingetragene_partnerschaft.Par.0016.File.tmp/vn-veber-d.pdf, 02.05.2009, 13:25

<http://www.admin.ch/ch/d/ff/2004/3137.pdf>, 02.05.2009, 14:15

<http://www.amtsgericht-leonberg.de/servlet/PB/show/1197741/Belgien.pdf>.
02.05.2009, 16:15

http://www.berlin.de/imperia/md/content/lb_ads/gglw/veroeffentlichungen/regenbogenfamilien.pdf, 02.05.2009, 16:33

<http://www.springerlink.com/content/qf7wq3mbay1c6v4t/fulltext.pdf>, 02.05.2009,
17:15

<http://www.admin.ch/ch/d/sr/1/101.de.pdf>, 02.05.2009, 17:30

<http://www.admin.ch/ch/d/sr/2/210.de.pdf>, 02.05.2009, 17:35

<http://www.hergemoeller.de/sexualgeschichte.htm>, 23.07.2008, 17:25

http://www.vfst.de/xml/fachliteratur_staz.html, 02.05.2009, 17:55

<http://www.kinderleben.steiermark.at/cms/beitrag/10917066/2457659/>, 02.05.2009,
18:00

<http://rsw.beck.de/rsw/shop/default.asp?site=zrp>, 02.05.2009, 18:33

http://de.wikipedia.org/wiki/Homosexualität_in_Belgien, 04.05.2008, 09:45

http://de.wikipedia.org/wiki/Homosexualität_in_Belgien, 04.05.2008, 09:45

<http://www.gay.ch/family/adospain.html>, publiziert am 30.09.06, Online-Quelle vom
07.04.08/19:51

<http://diepresse.com/home/politik/aussenpolitik/390307/index.do>, Quellennachweis vom 13. Juni 2008, 09:30

<http://www.frankreichkontakte.de/kf-ehe.htm#weiter>, Ehen für Schwule, Lesben und Heiratsmuffel, Michel Kuss, 06.07.2008, 10:05

<http://www.coe.int/T/D/Menschenrechtsgerichtshof/>, 17.05.2008, 09:55

<http://www.lesbian.or.at/news/1172078787>, Nachrichteneintrag 21.02.2007, 09:34

<http://www.lesbian.or.at/news/1151401883>, Nachrichteneintrag 27.06.2006, 09:56

http://www.queer.de/news_detail.php?article_id=6954&ptitle=Genf%20stimmt%20f%FCr%20HomoGesetz (03/2007), 04.07.2008, 10:36

<http://www.gruene-bundestag.de/cms/presse/dok/70/70822.html>, 21.05.2008, 21:15

<http://www.nzz.ch/2004/11/02/il/newzzE11UG18T-12.html>, 21.05.2008, 21:34

<http://www.ref.ch/rna/meldungen/6833.html>, 21.05.2008, 21:36

<http://de.wikipedia.org/wiki/Partnerschaftsgesetz>, 21.05.2008, 21:40

<http://de.wikipedia.org/wiki/Regenbogenfamilie#Europa>, 04.08.2008, 09:30

<http://de.wikipedia.org/wiki/Regenbogenfamilie#Europa>, 04.08.2008, 09:30

<http://www.blja.bayern.de/Aufgaben/Adoption/Auslandsadotion/TextOfficeHaagerÜbereinkommenAdoption.htm>, 04.05.2008, 11:20

<http://www.blja.bayern.de/Aufgaben/Adoption/Auslandsadotion/TextOfficeHaagerÜbereinkommenAdoption.htm>, 04.05.2008, 11:20

<http://www.homonatuen.de/20080616/norwegen-erlaubt-homo-ehe/>, Quellennachweis vom 17. Juni 2008, 13:15

<http://ajp.psychiatryonline.org/cgi/content/abstract/138/2/210>, 04.05.2008, 09:15

<http://www.tagesschau.de/ausland/heriatnorwegen2.html>, Quellennachweis vom 17. Juni 2008, 13:20

<http://transgender.at/presse/shownews.cgi?id=1126758768>, 08.02.2007, 15:18

<http://www.blja.bayern.de/Aufgaben/Adoption/Auslandsadotion/TextOfficeHaagerÜbereinkommenAdoption.htm>, 04.05.2008, 11:20

<http://www.kindergartenpaedagogik.de/1457.html>, 14.02.2009, 10:45

<http://www.alleinerziehendtreff.de/sorgerecht.php>, 14.02.2009, 10:55

<http://de.wikipedia.org/wiki/labrys>, 08.02.2009, 14:17

www.rosa-winkel.de, 08.02.2009, 14:15

www.queer.de, veröffentlicht am 20.04.2006, 04.05.2008, 10:10

www.assemblee-nationale.fr, Art. 515 Abs. 1, Art. 515 Abs. 8. code civil., 04.05.2008.
11:03

XI.3 Bildquellen³⁸²

- Abbildung 1: Single Adoption Sexchange Model
Abbildung 2: Open Mind Model
Abbildung 3: Open Mind Sexchange Model
Abbildung 4/5: Open Mind Fostering Model
Abbildung 6: Open Mind Surrogacy Model
Abbildung 7: Sperm Donation – In Vitro Fertilisation Model
Abbildung 8: Europäische Gesetzeslage zum Adoptionsrecht
gleichgeschlechtlicher Paare, Stand 2009
Abbildung 9: Sibelius Model
Abbildung 10: Die europäische Gesetzeslage gleichgeschlechtlicher
Paare, Stand 2009
Abbildung 11: Tabelle der STATISTIK AUSTRIA, Lebendgeborene 2008

³⁸² Die Abbildungen 1 bis 10 wurden eigenständig erstellt. Abbildung 11

Abstract

Die Arbeit „Annahme an Kindes statt durch sexuell gleichgeschlechtlich orientierte Männer und ihr sozialpolitischer Status in Österreich im europäischen Rechtsvergleich“ analysiert die unterschiedlichen rechtlichen Rahmenbedingungen in Europa bezüglich der Kinderadoption durch homosexuelle, männliche Paare. Dabei wird das Verhältnis zwischen Familie, Kinship, Gender und Reproduktion aufgezeigt, deren Beziehungen zueinander in Europa rechtlich unterschiedlich definiert werden.

Wie entwickelte sich die Rolle des homosexuellen Vaters und wie wurde diese Position kulturell besetzt? Diese und noch weiteren Fragen wird im Kapitel IV., *Sexuell gleichgeschlechtlich orientierte Väter*, nachgegangen. Weiters fließen von mir in diesem Kapitel konstruierte Kinship-Modelle ein, die mögliche Verwandtschaftsverhältnisse zwischen gleichgeschlechtlichen Personen und ihren leiblichen oder adoptierten Kindern verdeutlichen sollen.

In einer darauf folgenden europäischen Länderübersicht werden die unterschiedlichen Rechtslagen aufgezeigt. Dabei wird zwischen Ländern differenziert, die eine Ehe für gleichgeschlechtliche Paare gesetzlich erlauben, eine eingetragene Lebenspartnerschaft zwischen homosexuellen Personen gesetzlich ratifiziert haben, jene europäischen Staaten, deren Rechtslage sich sukzessive an das Institut der gleichgeschlechtlichen Partnerschaft annähern, bis hin zu europäischen Ländern, die kein Gesetz für gleichgeschlechtliche Paare vorsehen oder sogar solches strikt ablehnen. Belgien, Spanien, Niederlande und Norwegen haben bereits ein Gesetz der gleichgeschlechtlichen Ehe mit gleichen Rechten und Pflichten zu einer konventionellen Ehe verabschiedet. Diese Länder setzten damit ein Signal für mehr Toleranz und steuern gegen die Diskriminierung von gleichgeschlechtlichen Personen an. In anderen Staaten ist zu erkennen, dass sich diese vermehrt an die Rechtslage der Nachbarländer orientieren, wie der Fall von Luxemburg zu Frankreich oder Liechtenstein zu der Schweiz erkennen lässt.

In vielen europäischen Ländern geht meist die (heterosexuelle) Eheschließung einem Adoptionsrecht voran, sodass es für gleichgeschlechtliche Paare im europäischen Raum nur unter begünstigt juristischen Voraussetzungen möglich ist, ein Kind zu adoptieren.

Obwohl in Österreich eine eingetragene Partnerschaft zwischen gleichgeschlechtlichen Personen oder vielmehr eine von den Betroffenen geforderte Ehe mit gleichen Rechten und Pflichten, wie sie der konventionellen Ehe zugesprochen wird, zwischen homosexuellen Paaren gesetzlich verboten ist, konnte der in Oberösterreich lebende Karl Sibelius, der in einer homosexuellen Partnerschaft lebt, sich seinen Adoptionswunsch erfüllen. Diese ein narratives Interview mit Karl Sibelius und seinem Partner, Rainer Bartl, die ihre Adoptionsmühen schildern und das nunmehrige Vater-Kind-Verhältnis analysieren. Weiters äußern sie in diesem Interview ihre Bedenken hinsichtlich der in Österreich vorherrschenden Rechtslage. Diese Kritik wird in Kapitel VIII., *Österreichische Rechtslage*, ausführlich behandelt. Im folgenden werden im Kapitel IX., *Österreich und die Diskussion eines LPartG (Lebenspartnerschaftsgesetzes)*, diverse Stellungnahmen zur aktuellen Diskussion angeführt und bewertet.

Curriculum Vitae

Persönliche Daten

Name Harald Wegerer
Geburtsdatum 29. April 1980
Geburtsort Amstetten

Diplomarbeit/Studium/Weiterbildung/Ausbildung

2008/2009

Diplomarbeit Kultur - & Sozialanthropologie/Ethnologie

2004 - 2007

Studium Kultur- & Sozialanthropologie/Ethnologie
Fakultät der Universität Wien

Schwerpunkte an der Hauptuniversität Wien INGORAPS (Friedensforschung)/Entwicklungshilfe
Seminar I: MMag Dr. Peter Hazdra & Dr. Gerald Hainzl
Seminar II: Mag^a Miriam Anne Frank

Theorie & Praxis interkulturellen Training
Mag^a Drⁱⁿ Elisabeth Reif

Anthropologie der Konflikte
Mag^a Carolin Leutloff-Grandits

intra- & interkulturelle Konfliktforschung
Drⁱⁿ Martina I. Steiner

Kinder- u. Jugendkulturen in der „dritten Welt“
Drⁱⁿ Anna Streissler

Politik, Religion & Konzentration von Macht und Gewalt
Drⁱⁿ Ulrike Davis-Sulikowski

Gender-Studies
Drⁱⁿ Jana Salat

*Schwerpunkte
WU Wien*

Spanisch
Seminar I: Mag^a Drⁱⁿ Claudia Mühlbacher
Seminar II: Mag^a Drⁱⁿ Claudia Mühlbacher

*Schwerpunkte
med. Universität*

Forensik

Seminar I: Dr. Max Friedrich

Seminar II: Dr. Max Friedrich

Propädeutikum

Seminar I: Dr. Max Friedrich

Seminar II: Dr. Max Friedrich

Neuropsychiatrie

Seminar I: Dr. Max Friedrich

Seminar II: Dr. Max Friedrich

Klinische Psychiatrie

Seminar I: DDr. h.c. Siegfried Kasper

Seminar II: DDr. h.c. Siegfried Kasper

*September 2002 –
April 2003*

Studium

FH für Design- & Produktmanagement
Kuchl/Salzburg

*Schwerpunkte
FH für
Design- &
Produkt-
management*

Designtheorie
Marketing
VWL
BWL
Statistik
Informatik/Betriebsanwendungen
Englisch
Spanisch

1999 - 2002

**Weiterbildung
Abschluss**

Berufsbegleitende Abendschule, Volkshochschule Linz
Matura

Leistungsfächer:

Deutsch
English
Mathematik
Wirtschafts- & Medieninformatik, MS-Office- &
Mac-Anwendungen (Word, Excel, Access, Powerpoint,
HTML, Photoshop, PremierePro,...)

09. Juni 1998

Abschluss

Lehrabschlussprüfung zum Einzelhandelskaufmann

Berufsschule:

1995/1996 Linz/Urfahr
1997 Ried im Innkreis
1998 Ried im Innkreis

1990 - 1995

Schulausbildung

Hauptschule/Grein

1986 - 1990

Schulausbildung

Volksschule/St. Nikola a. d. Donau

Volontariat/Auslands-Praktika/Berufserfahrung

02. Oktober 2007 –

05. Februar 2008

Organisation

Einsatzort

Position

Aufgaben

„ZUKI“ – Zukunft für Kinder

Waisenhaus Kolkata/Indien

Volunteer, Coach, Deutschlehrer

Im Feld durchzuführende Datenerhebungen;

Evaluierung des Projektes anhand narrativer Interviews & Fragebögen;

Pädagogische Betreuung der im Waisenhaus lebenden Kinder;

Vermittlung der deutschen Sprache in der praktischen Anwendung

Veranstaltung

23.11.2007:

Veranstalter:

Goethe-Institut Kolkata/Max Mueller Bhavan,
dem austrian cultural forum^{del} und dem DAAD

Embassy of the Federal Republic of Germany/New Delhi,
Austrian Embassy,

Confederaziun svizra,

Embassy of Switzerland

Vortrag:

3rd German Language Day;

DEUTSCH – IN A GLOBALIZED WORLD

01. August 2007 -

31. August 2007

Unternehmen

Bereichsfeld

Position

Aufgaben

Lifestyle Magazin „WOHNEN“

Standort Salzburg „WOHNEN“ - Lounge

Lounge – Chefcoordinator/ -organizer

Eventbetreuung im Rahmen der Salzburger Festspiele

01. August 2004 -
30. September 2004

Unternehmen
Bereichsfeld
Position &
Aufgabenfeld

Austrian Airlines
Standort Wien-Schwechat
Check-In Agent
Betreuung internationaler Fluggäste

2000/2001

Einrichtung
Bereichsfeld
Position &
Aufgabenfeld

Landeskinderkrankenhaus Linz
Medizinische Aufnahme & Röntgen
Zivildienst
Erste Hilfe, ärztliche Unterstützung, Administration

1995 - 2002

Unternehmen
Bereichsfeld
Position &
Aufgabenfeld

Intersport Eybl, Linz
Werbung, Merchandising, Point of Sale, Dekoration
Persönlicher Assistent, Lehrlingsausbildner
Erstellen von Konzepten und deren Umsetzung;
Anwendung von Verkaufsstrategie,
Kooperation mit internationalen Konzernen

Interkulturelle
Aufenthalte/
Praktika &
Forschungen

Barcelona	04 - 12/2003
Lissabon	09/2004
Bratislava	02 - 06/2006
Prag	03/2006
Split	08/2006
Cancun	10/2006
Zagreb	12/2006
Kolkata	10/2007 - 02/2008